

Pflichtveröffentlichung gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Börsengesetzes (BörsG) in Verbindung mit §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

ENCAVIS

Gemeinsame begründete Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats

der

ENCAVIS AG

Große Elbstraße 59
22767 Hamburg
Deutschland

zum

öffentlichen Delisting-Erwerbsangebot (Barangebot)

der

Elbe BidCo AG

Wiesenhüttenstraße 11
60329 Frankfurt am Main
Deutschland

an die Aktionäre der ENCAVIS AG

Encavis-Aktien: ISIN DE0006095003

Zum Verkauf Eingereichte Encavis-Aktien: ISIN DE000A40UTM4

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Informationen über diese Stellungnahme.....	7
1.	Rechtliche Grundlagen dieser Stellungnahme	8
2.	Tatsächliche Grundlagen dieser Stellungnahme	9
3.	Veröffentlichung dieser Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher begründeter Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots	10
4.	Stellungnahme der Arbeitnehmer	10
5.	Eigenverantwortlichkeit der ENCAVIS-Aktionäre	11
II.	Informationen über ENCAVIS und DEN ENCAVIS-Konzern.....	14
1.	Rechtliche Grundlagen der ENCAVIS	14
2.	Übersicht über den ENCAVIS-Konzern.....	15
3.	Kapitalstruktur der ENCAVIS	15
4.	Überblick über die Geschäftstätigkeit des ENCAVIS-Konzerns	16
5.	Führungsgremien der ENCAVIS	18
6.	Aktionärsstruktur	19
III.	Informationen über die Bieterin.....	20
1.	Rechtsgrundlage, Kapitalstruktur und Gesellschafterstruktur der Bieterin	20
2.	Gesellschafterstruktur der Bieterin	21
3.	Hintergrundinformationen zu KKR	24
4.	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen.....	25
5.	Acting in Concert Parteien mit der Bieterin.....	28
6.	Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene ENCAVIS- Aktien und Zurechnung von Stimmrechten	29
7.	Angabe zu Wertpapiergeschäften	29
8.	Mögliche zukünftige Erwerbe von ENCAVIS-Aktien	37
IV.	Informationen über das Angebot.....	37
1.	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage	37
2.	Durchführung des Angebots	38
3.	Gegenstand des Angebots und Angebotspreis	38
4.	Annahmefrist.....	38
5.	Keine Angebotsbedingung	39
6.	Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin.....	40
7.	Annahme und Abwicklung des Angebots.....	40
V.	Finanzierung des Angebots	41
1.	Finanzierungsbedarf.....	41

2.	Finanzierungsmaßnahmen.....	42
3.	Finanzierungsbestätigung.....	44
4.	Bewertung der Finanzierung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat	45
VI.	Art und Höhe der Gegenleistung.....	45
1.	Gesetzlicher Mindestpreis.....	45
2.	Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung	46
VII.	Ziele und Absichten der Bieterin und deren Bewertung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat.....	54
1.	Beschreibung der Ziele und Absichten der Bieterin in der Angebotsunterlage.....	55
2.	Bewertung der von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und Absichten sowie der voraussichtlichen Folgen für ENCAVIS durch den Vorstand und den Aufsichtsrat.....	68
VIII.	Auswirkungen auf die ENCAVIS-Aktionäre	71
1.	Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots.....	72
2.	Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots.....	74
IX.	Interessen der Mitglieder der Führungsgremien der ENCAVIS	76
X.	Absicht zur Annahme des Angebots.....	77
XI.	Abschließende Bewertung und Handlungsempfehlung.....	77

ANLAGE

SEITE

Anlage 1 Tochterunternehmen der ENCAVIS 79

DEFINIERTE BEGRIFFE

”Pool and Friends” Aktionäre.....	27	Eigenkapitalfinanzierung.....	44
”Pool and Friends”- Rahmenvereinbarung.....	27	Eigenkapitalfinanzierungsverpflichtung KKR Fonds.....	42
A&M.....	36	Eigenkapitalfinanzierungszusage EBL.	44
Acting in Concert Parteien	29	Eigenkapitalfinanzierungszusagen	44
Ad-hoc-Mitteilung Übernahmeangebot	48	Einbringende "Pool and Friends"- Aktionäre	27
AktG	7	Elbe EBLCo Limited.....	21
Angebot	7	Elbe FinCo 2 GmbH.....	21
Angebotsgegenleistung.....	38	Elbe MidCo GmbH & Co. KG.....	21
Angebotskosten	42	ENCAVIS.....	7
Angebotspreis	38	ENCAVIS-Aktie	7
Angebotsunterlage	7	ENCAVIS-Aktien	7
Annahmeerklärung	40	ENCAVIS-Aktionäre	7
Annahmefrist	38	ENCAVIS-Konzern.....	7
Aufsichtsrat.....	8	EU.....	13
Ausgeschlossene Inhaber.....	51	EUR.....	9
BaFin	8	Euro	9
Bankarbeitstag	9	EUR.....	13
Bedingtes Kapital 2020	15	Exchange Act	12
Begründete Stellungnahme.....	8	Freiverkehr	7
Bieterin	7	FWB	7
Bieterin-Fremdfinanzierung	43	Genehmigtes Kapital 2021	15
Bieterin-Kreditlinie.....	43	Gesellschaft	7
Bieterin-Mutterunternehmen	21	Goldman Sachs.....	51
Bieterin- Zwischenfinanzierungskreditvertrag	43	Goldman Sachs Fairness Opinion	51
Bond Termination Notice	15	Investmentvereinbarung	55
Börse Hamburg.....	7	KG-Gesellschaftsvertrag	26
Börsenhandelstag.....	9	KKR.....	20
BörsG.....	7	KKR Fonds.....	42
Clearstream.....	40	Konkurrierendes Angebot	39
Co-Investor	25	Lazard.....	51
Co-Investor Rahmenvereinbarung.....	25	Lazard Fairness Opinion	52
DCGK 2022.....	19	MidCo GP-Gesellschafterausschuss.....	26
Delisting	8	MidCo-Gesellschafterausschuss.....	26
Delisting-Anträge	8	PPA.....	16
Delisting-Erwerbsangebot	7	Revolvierende Bieterin-Kreditlinie	43
Delisting-Vereinbarung	57	Roll-over.....	32
Depotführende Bank.....	40	Roll-over-Aktien	27
Deutsche Börse	7	Sechs-Monats-Durchschnittskurs.....	45
Deutsches Übernahmerecht	38	Stellungnahme	8
Deutschland	7	Stellungnahme Übernahmeangebot.....	51
Dual Listing	7	Transaktionskosten.....	42
EBL Intermediate	44	Übernahmeangebot.....	35
EBL-Fremdfinanzierung.....	44	Übernahmeangebotsentscheidung	47

US-Aktionäre.....	11	WpHG	19
Veräußernde "Pool and Friends"-		WpÜG	7
Aktionäre	30	WpÜG-Angebotsverordnung	12
Vereinigte Staaten.....	11	XETRA.....	7
Verkaufte "Pool and Friends"-Aktien ..	30	Zentrale Abwicklungsstelle.....	40
Vorstand	8	Zum Verkauf Eingereichte ENCAVIS-	
Wandelanleihe 2021	15	Aktien	40

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE STELLUNGNAHME

Am 23. Dezember 2024 hat die Elbe BidCo AG, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (**Deutschland**) gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 262997, Geschäftsanschrift: Wiesenhüttenstraße 11, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland (**Bieterin**), gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Börsengesetz (**BörsG**) in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (**WpÜG**) durch Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG (**Angebotsunterlage**) ein öffentliches Delisting-Erwerbsangebot (**Angebot** oder **Delisting-Erwerbsangebot**) an die Aktionäre der ENCAVIS AG, einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft mit Sitz in Hamburg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 63197, Geschäftsanschrift: Große Elbstraße 59, 22767 Hamburg, Deutschland, (**ENCAVIS** oder **Gesellschaft** und zusammen mit ihren abhängigen Unternehmen im Sinne des § 17 des Aktiengesetzes (**AktG**) der **ENCAVIS-Konzern**) abgegeben.

Das Angebot richtet sich an alle Aktionäre der Gesellschaft (**ENCAVIS-Aktionäre**) und bezieht sich auf den Erwerb sämtlicher nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien der ENCAVIS (ISIN DE0006095003), jeweils mit einem anteiligen rechnerischen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 und jeweils einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehender Nebenrechte, insbesondere des Dividendenrechts (jede auf den Inhaber lautende Stückaktie eine **ENCAVIS-Aktie** und zusammen die **ENCAVIS-Aktien**), gegen eine Geldleistung von EUR 17,50 je ENCAVIS-Aktie (Barangebot).

Die ENCAVIS-Aktien sind unter der ISIN DE0006095003 zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (**FWB**) im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) und zum Handel im regulierten Markt der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg (**Börse Hamburg**) zugelassen (zusammen **Dual Listing**). Die ENCAVIS-Aktien werden zudem im elektronischen Handelssystem XETRA (**XETRA**) der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, Deutschland, (**Deutsche Börse**) gehandelt. Des Weiteren werden die ENCAVIS-Aktien an den deutschen Wertpapierbörsen Berlin, Düsseldorf, München, Stuttgart und bei Tradegate Exchange im Freiverkehr gehandelt und sind ferner zum Handel in den Teilbereich „*Berlin Second Regulated Market*“ der Börse Berlin einbezogen, der nach § 54 Abs. 1 der Börsenordnung der Börse Berlin Teil des Freiverkehrs, aber ein geregelter Markt im Sinne von Titel III der Richtlinie (EU) 65/2014 (MiFiD II) ist (zusammen **Freiverkehr**).

Ausweislich Ziffer 1.1 der Angebotsunterlage hat das Delisting-Erwerbsangebot das Ziel, den Widerruf der Zulassung aller ENCAVIS-Aktien zum Handel im regulierten Markt der FWB sowie zum Handel im regulierten Markt der Börse Hamburg zu ermöglichen (zusammen **Delisting**).

Der Vorstand der Gesellschaft (**Vorstand**) hat sich in der Delisting-Vereinbarung vom 6. Dezember 2024 (wie in Abschnitt VII.1.4 dieser Stellungnahme definiert), vorbehaltlich seiner organschaftlichen Sorgfalts- und Treuepflichten sowie der Anforderungen des WpÜG dazu verpflichtet, soweit rechtlich und praktisch möglich, unverzüglich nach Veröffentlichung dieser begründeten Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG zu dem Delisting-Erwerbsangebot (**Stellungnahme** oder **Begründete Stellungnahme**) und in Übereinstimmung mit etwaigen, unabhängig von ihrer Form, von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**), der FWB oder der Börse Hamburg festgelegten zeitlichen Anforderungen, aber in jedem Fall vor Ablauf der Annahmefrist (wie in Abschnitt IV.4 dieser Stellungnahme definiert), einen Antrag auf Widerruf der Zulassung sämtlicher ENCAVIS-Aktien zum Handel im regulierten Markt der FWB sowie zum Handel im regulierten Markt der Börse Hamburg zu stellen (zusammen **Delisting-Anträge**). Die Delisting-Anträge sind mit dem Ziel zu stellen, das Delisting so bald wie möglich nach Einreichung der Delisting-Anträge zu bewirken. Der Vorstand beabsichtigt jedoch zu beantragen, dass das Delisting frühestens mit Ablauf der Annahmefrist wirksam wird. Der Vorstand beabsichtigt, nach Wirksamwerden des Delisting alle wirtschaftlich vertretbaren Schritte zu veranlassen und alle wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Einbeziehung der ENCAVIS-Aktien in den Freiverkehr an sämtlichen Wertpapierbörsen, an denen ENCAVIS-Aktien zu diesem Zeitpunkt im Freiverkehr gehandelt werden, zu beenden.

Der Vorstand hat die Angebotsunterlage unverzüglich nach Übermittlung durch die Bieterin dem Aufsichtsrat der ENCAVIS (**Aufsichtsrat**) und den Arbeitnehmern zugeleitet.

Im Zusammenhang mit der folgenden begründeten Stellungnahme weisen der Vorstand und der Aufsichtsrat auf Folgendes hin:

1. **Rechtliche Grundlagen dieser Stellungnahme**

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG eine begründete Stellungnahme zum Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben und zu veröffentlichen. Die Stellungnahme kann vom Vorstand und vom Aufsichtsrat gemeinsam abgegeben werden. Der

Vorstand und der Aufsichtsrat haben sich in Bezug auf das Angebot der Bieterin entschieden, gemäß § 27 WpÜG eine gemeinsame begründete Stellungnahme abzugeben.

In ihrer Stellungnahme haben der Vorstand und der Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG insbesondere einzugehen auf (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die ENCAVIS, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der ENCAVIS, (iii) die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und (iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der ENCAVIS sind, das Angebot anzunehmen.

2. Tatsächliche Grundlagen dieser Stellungnahme

Zeitangaben in dieser Begründeten Stellungnahme beziehen sich auf die Ortszeit in Frankfurt am Main, Deutschland, sofern nichts anderes angegeben ist. Die Währungsangabe **EUR** oder **Euro** bezieht sich auf die Währung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Art. 3 Abs. 4 des Vertrags über die Europäische Union. Verweise auf einen **Bankarbeitstag** beziehen sich auf einen Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main, München und Hamburg, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind, und Verweise auf einen **Börsenhandelstag** auf einen Tag, an dem der Börsenhandel an der die FWB eröffnet ist.

Soweit in dieser Stellungnahme Begriffe wie *“zurzeit”*, *“derzeit”*, *“momentan”*, *“jetzt”*, *“gegenwärtig”* oder *“heute”* oder ähnliche Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme. Diese Stellungnahme enthält Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen und in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen. Derartige Aussagen kennzeichnen sich insbesondere durch die Verwendung von Ausdrücken wie *“erwartet”*, *“glaubt”*, *“ist der Ansicht”*, *“versucht”*, *“schätzt”*, *“beabsichtigt”*, *“plant”*, *“nimmt an”* und *“bemüht sich”*. Derartige Aussagen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen beruhen auf den dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vorliegenden Informationen am Tag der Veröffentlichung dieser Stellungnahme bzw. geben deren Einschätzungen oder Absichten zu diesem Zeitpunkt wieder. Diese Angaben können sich nach Veröffentlichung dieser Stellungnahme ändern. Annahmen können sich in der Zukunft auch als unzutreffend herausstellen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat übernehmen keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Stellungnahme, soweit eine solche Aktualisierung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Angaben in diesem Dokument über die Bieterin oder die Bieterin-Mutterunternehmen (wie in Abschnitt III.2 dieser Stellungnahme definiert) und das Angebot beruhen auf den Angaben in der Angebotsunterlage und anderen öffentlich verfügbaren

Informationen (soweit nicht ausdrücklich anderweitig angegeben). Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie die von der Bieterin gemachten Angaben in der Angebotsunterlage nicht bzw. nicht vollständig überprüft haben und die Umsetzung der Absichten der Bieterin und der Bieterin-Mutterunternehmen nicht gewährleisten können. Soweit diese Stellungnahme auf die Angebotsunterlage Bezug nimmt oder diese zitiert oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch welche der Vorstand und der Aufsichtsrat sich die Angebotsunterlage der Bieterin weder zu eigen machen noch eine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angebotsunterlage übernehmen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

3. Veröffentlichung dieser Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher begründeter Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots

Die Stellungnahme sowie etwaige Ergänzungen werden, ebenso wie alle Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots, gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WpÜG im Internet auf der Internetseite der ENCAVIS unter <https://www.encavis.com/de/gruenes-kapital/investor-relations/delisting> veröffentlicht.

Exemplare der Stellungnahme werden zudem in den Geschäftsräumen der ENCAVIS AG, Investor Relations, Große Elbstraße 59, 22767 Hamburg, Deutschland, (Anfragen per E-Mail an ir@encavis.com unter Angabe einer vollständigen Postadresse) zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Auf die Veröffentlichung und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe wird im Bundesanzeiger hingewiesen.

Diese Stellungnahme und gegebenenfalls etwaige Ergänzungen sowie alle zusätzlichen weiteren Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden in deutscher Sprache und als unverbindliche englische Übersetzungen veröffentlicht. Der Vorstand und der Aufsichtsrat übernehmen jedoch keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der englischen Übersetzung. Nur die deutsche Fassung ist maßgeblich.

4. Stellungnahme der Arbeitnehmer

Gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG können die Arbeitnehmer – in Ermangelung eines Betriebsrats – gegenüber dem Vorstand eine Stellungnahme zum Angebot übermitteln, die der Vorstand gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme beizufügen hat. Die Arbeitnehmer der

ENCAVIS haben zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme keine Stellungnahme abgegeben.

5. **Eigenverantwortlichkeit der ENCAVIS-Aktionäre**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die in dieser Stellungnahme enthaltene Beschreibung des Angebots der Bieterin keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen ferner darauf hin, dass die Aussagen und Wertungen in dieser Stellungnahme die ENCAVIS-Aktionäre nicht binden. Jeder ENCAVIS-Aktionär muss unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung der künftigen Entwicklung des Wertes und Börsenpreises der ENCAVIS-Aktien eine eigene Entscheidung darüber treffen, ob und gegebenenfalls für wie viele seiner ENCAVIS-Aktien er das Angebot annimmt.

Bei der Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots sollten die ENCAVIS-Aktionäre alle verfügbaren Informationsquellen nutzen und ihre persönlichen Umstände hinreichend berücksichtigen. Insbesondere die konkrete finanzielle oder steuerliche Situation einzelner ENCAVIS-Aktionäre kann im Einzelfall zu anderen als den vom Vorstand und vom Aufsichtsrat vorgelegten Bewertungen führen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat empfehlen den ENCAVIS-Aktionären deshalb, sich eigenverantwortlich gegebenenfalls unabhängige Steuer- und Rechtsberatung einzuholen, und übernehmen keine Haftung für die Entscheidung eines ENCAVIS-Aktionärs im Hinblick auf das Angebot.

Die Bieterin weist unter Ziffer 1.1 der Angebotsunterlage darauf hin, dass das Angebot ausschließlich nach Deutschem Übernahmerecht (wie nachstehend definiert) sowie bestimmten anwendbaren Vorschriften des Wertpapierrechts der Vereinigten Staaten von Amerika (**Vereinigte Staaten**) unterbreitet wird.

Weiterhin weist die Bieterin in Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sich das Angebot auf Aktien einer deutschen Aktiengesellschaft bezieht und den gesetzlichen Bestimmungen Deutschlands über die Durchführung eines solchen Angebots unterliegt. Das Angebot wurde laut Bieterin keinem Prüfungs- oder Registrierungsverfahren einer Aufsichtsbehörde außerhalb Deutschlands unterzogen und wurde von keiner Aufsichtsbehörde außerhalb Deutschlands genehmigt oder empfohlen.

ENCAVIS-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten (**US-Aktionäre**) weist die Bieterin in Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass das Angebot in Hinblick auf Wertpapiere einer Gesellschaft

abgegeben wird, die ein ausländischer, privater Emittent (*foreign private issuer*) im Sinne des Securities Exchange Act der Vereinigten Staaten von 1934 in seiner aktuellen Fassung (**Exchange Act**) ist, und deren Aktien nicht gemäß Section 12 des Exchange Act registriert sind. Nach Angaben der Bieterin erfolgt das Angebot in den Vereinigten Staaten auf Grundlage der sogenannten Tier-2-Ausnahme von bestimmten Anforderungen des Exchange Act und unterliegt grundsätzlich den Offenlegungs- und sonstigen Vorschriften und Verfahren in Deutschland, die sich von den Vorschriften und Verfahren in den Vereinigten Staaten unterscheiden.

In Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage weist die Bieterin ferner darauf hin, dass sie und/oder mit ihr gemeinsam handelnde Personen und/oder deren Tochterunternehmen während der Laufzeit des Angebots ENCAVIS-Aktien auf andere Weise als durch das Angebot über die Börse oder außerbörslich erwerben oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen abschließen können, sofern solche Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen außerhalb der Vereinigten Staaten erfolgen und in Übereinstimmung mit den anwendbaren deutschen Gesetzen erfolgen, insbesondere dem WpÜG, und sofern der Angebotspreis in dem nach dem WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots (**WpÜG-Angebotsverordnung**) erforderlichen Umfang erhöht wird, um einer außerhalb des Angebots gezahlten höheren Gegenleistung zu entsprechen.

Für ENCAVIS-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder Ort des gewöhnlichen Aufenthalts außerhalb Deutschlands können sich nach Angaben der Bieterin Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Rechten und Ansprüchen ergeben, die nach einem anderen Recht als dem Recht des Landes entstehen, in dem sich ihr Wohnsitz befindet. Dies sei laut Angebotsunterlage auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Bieterin ihren Sitz in München, Deutschland, habe und einige oder alle ihrer Führungskräfte und Organmitglieder möglicherweise ihren Wohnsitz in einem anderen Land als dem jeweiligen Wohnsitzland des betreffenden ENCAVIS-Aktionärs haben. Es ist laut Bieterin für den ENCAVIS-Aktionär unter Umständen nicht möglich, ein ausländisches Unternehmen oder dessen Führungskräfte bzw. Organmitglieder vor einem Gericht im Wohnsitzland des ENCAVIS-Aktionärs aufgrund von Verstößen gegen in seinem Wohnsitzland geltende Gesetze zu verklagen. Des Weiteren können sich nach Angaben der Bieterin Schwierigkeiten ergeben, ein ausländisches Unternehmen zu zwingen, sich einem Gerichtsurteil entsprechend zu unterwerfen, das im Wohnsitzland des betreffenden ENCAVIS-Aktionärs ergangen ist.

Gemäß Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage kann die Zahlung der Angebotsgegenleistung an in den Vereinigten Staaten ansässige ENCAVIS-Aktionäre ein steuerpflichtiges Ereignis nach den geltenden Bundes- und/oder Kommunalsteuergesetzen der Vereinigten Staaten und anderen ausländischen Steuergesetzen darstellen. In der

Angebotsunterlage empfiehlt die Bieterin daher dringend, rechtzeitig unabhängige fachkundige Berater in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen der Angebotsannahme zu konsultieren. Laut Angebotsunterlage übernehmen weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder ihre bzw. deren jeweilige Organmitglieder, Führungskräfte oder Mitarbeiter eine Haftung für steuerliche Auswirkungen oder Verbindlichkeiten infolge einer Angebotsannahme. Die Angebotsunterlage enthält keine Angaben über eine Besteuerung im Ausland.

Laut Ziffer 1.6 der Angebotsunterlage kann das Angebot von allen in- und ausländischen ENCAVIS-Aktionären nach Maßgabe der in der Angebotsunterlage aufgeführten Bestimmungen und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden. Allerdings kann nach den Angaben der Bieterin die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie der Vereinigten Staaten rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Die Bieterin empfiehlt denjenigen ENCAVIS-Aktionären, die außerhalb Deutschlands, der Mitgliedsstaaten der EU und des EWRs oder der Vereinigten Staaten in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen, das Angebot außerhalb dieser Länder oder Gebiete annehmen wollen und/oder anderen Gesetzen als denen Deutschlands, der Mitgliedsstaaten der EU oder des EWR oder der Vereinigten Staaten unterliegen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG übernehmen laut Angebotsunterlage keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der Mitgliedsstaaten der EU und des EWR und der Vereinigten Staaten nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht prüfen können, ob die ENCAVIS-Aktionäre bei der Annahme des Angebots allen für sie persönlich geltenden rechtlichen Verpflichtungen entsprechen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat empfehlen daher, dass jeder, der die Angebotsunterlage außerhalb Deutschlands erhält oder das Angebot annehmen möchte, aber Wertpapiervorschriften anderer Rechtsordnungen als denen aus Deutschland unterliegt, sich über diese Rechtsvorschriften informiert und sie einhält.

II. INFORMATIONEN ÜBER ENCAVIS UND DEN ENCAVIS-KONZERN

1. Rechtliche Grundlagen der ENCAVIS

ENCAVIS ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Hamburg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 63197. Die Geschäftsanschrift lautet Große Elbstraße 59, 22767 Hamburg, Deutschland. Das Geschäftsjahr der ENCAVIS entspricht dem Kalenderjahr.

Der Unternehmensgegenstand der ENCAVIS lautet gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung:

“a) das Betreiben von Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energieträgern im In- und Ausland durch die Gesellschaft selbst oder durch ihre Tochtergesellschaften als freier Stromproduzent;

b) das Betreiben von Anlagen zur Speicherung von Energie;

c) die Vermarktung von Energie;

d) Versorgung und Handel mit Energie

e) das Erbringen kaufmännischer, technischer oder sonstiger nicht genehmigungspflichtiger oder zustimmungsbedürftiger Dienstleistungen in Zusammenhang mit dem Erwerb, der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Energieträgern im In- und Ausland durch die Gesellschaft selbst oder durch ihre Tochtergesellschaften;

f) der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen;

g) die Erbringung von Dienstleistungen auf den vorgenannten Gebieten.”

Die ENCAVIS-Aktien (ISIN DE0006095003) sind zum Handel an der FWB im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) und zum regulierten Markt der Börse Hamburg zugelassen. Darüber hinaus können die ENCAVIS-Aktien über das elektronische Handelssystem XETRA gehandelt werden. Des Weiteren werden die ENCAVIS-Aktien an den deutschen Wertpapierbörsen Berlin, Düsseldorf, München, Stuttgart und bei Tradegate Exchange im Freiverkehr gehandelt und sind ferner zum Handel in den Teilbereich „*Berlin Second Regulated Market*“ der Börse Berlin einbezogen, der nach § 54 Abs. 1 der Börsenordnung der Börse Berlin Teil des Freiverkehrs, aber ein geregelter Markt im Sinne von Titel III der Richtlinie (EU) 65/2014 (MiFiD II) ist.

2. Übersicht über den ENCAVIS-Konzern

ENCAVIS ist die Obergesellschaft des ENCAVIS-Konzerns. Eine Liste sämtlicher Tochterunternehmen der ENCAVIS ist dieser Stellungnahme als **Anlage 1** beigelegt. Diese gelten gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der ENCAVIS sowie untereinander gemeinsam handelnde Personen.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren mit ENCAVIS gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

3. Kapitalstruktur der ENCAVIS

Die Angebotsunterlage beschreibt in den Ziffern 7.1 und 7.2 zusammenfassend und zutreffend die rechtlichen Grundlagen und das Grundkapital der ENCAVIS, welches EUR 161.722.524,00 beträgt und in 161.722.524 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt ist.

Gemäß § 6 der Satzung der ENCAVIS ist der Vorstand ermächtigt, bis zum 26. Mai 2026 (einschließlich) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der ENCAVIS um bis zu EUR 25.197.269,00 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 25.197.269 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlage und/oder Sacheinlage zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2021**). Nach Teilausnutzungen am 19. Mai 2022 und 21. Juni 2022 beträgt das verbleibende Genehmigte Kapital 2021 noch EUR 25.197.269,00.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung der ENCAVIS ist das Grundkapital der ENCAVIS durch Ausgabe von bis zu 13.307.652 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien um bis zu EUR 13.307.652,00 bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital 2020**).

Am 17. November 2021 hat ENCAVIS unter Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen über ihre Tochtergesellschaft Encavis Finance B.V. nachrangige Wandelschuldverschreibungen ohne feste Laufzeit (**Wandelanleihe 2021**) mit zeitlich begrenztem Wandlungsrecht in Aktien der ENCAVIS in Höhe von EUR 250.000.000,00 ausgegeben. ENCAVIS hat die Erfüllung der Verpflichtungen der Encavis Finance B.V. aus der Wandelanleihe 2021 garantiert und sich verpflichtet, ENCAVIS-Aktien bei Ausübung des Wandlungsrechts an die Anleihegläubiger zu liefern. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage für das Übernahmeangebot (wie in Abschnitt III.7 dieser Stellungnahme definiert) wurde der Wandlungspreis laut den Anleihebedingungen der Wandelanleihe 2021 auf EUR 21,8852 festgelegt. Am 4. Dezember 2024 veröffentlichte die Encavis Finance B.V. eine Mitteilung an die Inhaber der Wandelanleihe 2021 (**Bond Termination Notice**), wonach die Bieterin infolge des Vollzugs des Übernahmeangebots am 4. Dezember 2024 die Kontrolle über die ENCAVIS erlangt und somit ein Kontrollerwerb im Sinne

der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wandelanleihe 2021 stattgefunden hat und dass die Inhaber der Wandelanleihe 2021 ihr Wandlungsrecht zu einem angepassten Wandlungspreis von EUR 18,1989 je ENCAVIS-Aktie gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wandelanleihe 2021 bis (einschließlich) 30. Dezember 2024 ausüben können. Die Bond Termination Notice enthält auch die Erklärung der Encavis Finance B.V., dass sie von ihrem Recht Gebrauch macht, die Wandelanleihe 2021 im Sinne der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wandelanleihe 2021, vollständig zurückzuzahlen. Infolgedessen werden alle ausstehenden Schuldverschreibungen der Wandelanleihe 2021, für die die Encavis Finance B.V. bis zum 30. Dezember 2024 keine Wandlungserklärungen erhalten hat, am 15. Januar 2025 zu ihrem Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen in bar zurückgezahlt. In Folge der Veröffentlichung der Bond Termination Notice wurde der Wandlungspreis, basierend auf Informationen der Encavis Finance B.V., auf EUR 18,1989 angepasst, weshalb maximal 13.044.744 neue ENCAVIS-Aktien ausgegeben werden könnten. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebots besteht daher kein Grund zu der Annahme, dass die Wandelanleihe 2021 in neue ENCAVIS-Aktien gewandelt wird, da der angepasste Wandlungspreis signifikant über dem Angebotspreis liegen wird, dass die Bieterin nicht davon ausgeht, dass ein rational handelnder Investor sich für eine Wandlung entscheiden würde.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme hält ENCAVIS keine eigenen Aktien.

4. Überblick über die Geschäftstätigkeit des ENCAVIS-Konzerns

Der ENCAVIS-Konzern ist ein deutscher, unabhängiger Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energien, der in ganz Europa erhebliche Kapazitäten für Photovoltaik und Onshore-Windkraft besitzt und betreibt.

Das Kerngeschäft der ENCAVIS ist der Besitz und das Betreiben von Photovoltaik (PV) Anlagen und Onshore-Windparks. Im Bereich der Photovoltaik geht ENCAVIS Partnerschaften mit lokalen Co-Entwicklern ein, um ihr Projektportfolio auszubauen. Die lokalen Co-Entwickler übernehmen die Verantwortung für den Entwicklungsprozess bis zum Erreichen des sog. *“ready-to-build”*-Stadiums. Danach übernimmt ENCAVIS das volle Eigentum an den Projekten und kontrolliert somit die letzten Phasen der Strukturierung, die die Verhandlung sog. langfristiger Stromabnahmeverträge (PPA), von Finanzierungsvereinbarungen auf Projektebene und von EPC-Verträgen (*Engineering, Procurement and Construction*) umfassen. Diese Strategie ermöglicht es ENCAVIS, das Entwicklungsrisiko zu minimieren und gleichzeitig die kritischen Phasen der Wertschöpfung der Projekte zu überwachen. Im Bereich der Onshore-Windparks versucht ENCAVIS, baureife bzw. schlüsselfertige Projekte oder bereits

operative Anlagen zu erwerben, da das Entwicklungsrisiko bei dieser Technologie etwas höher ist. Alle bestehenden Anlagen von ENCAVIS verfügen über garantierte Einspeisevergütungen (*Feed-in Tariffs*) oder es wurden PPA abgeschlossen. Die Entwicklungsprojekte bzw. fertigen Anlagen befinden sich alle in Regionen, die sich durch ein stabiles wirtschaftspolitisches Umfeld und verlässliche Investitions- und Rahmenbedingungen auszeichnen.

Darüber hinaus bietet ENCAVIS über ihr Tochterunternehmen Encavis Asset Management AG institutionellen Investoren die Möglichkeit, in den Betrieb von Erneuerbare-Energien-Projekten zu investieren. Das (nachstehend beschriebene) Geschäftsfeld Asset Management umfasst alle Dienstleistungen in diesem Geschäftsbereich, das heißt, die Initiierung von Fonds beziehungsweise die individuelle Gestaltung und Strukturierung sonstiger Investitionen für professionelle Anleger im Bereich Erneuerbare Energien sowie den Betrieb der von diesen Anlegern gehaltenen Anlagen.

Das Portfolio des ENCAVIS-Konzerns umfasst zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage ca. 230 Solar- und über 90 Windparks mit einer Leistung von mehr als 3,5 GW in Deutschland, Italien, Frankreich, dem Vereinigten Königreich, Österreich, Finnland, Schweden, Dänemark, den Niederlanden, Spanien, Irland und Litauen. Davon betreibt der ENCAVIS-Konzern über das Segment *Asset Management* mehr als 40 Solar- und etwa 50 Windparks für Dritte.

Mit der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien leistet der ENCAVIS-Konzern einen bedeutenden Beitrag für eine nachhaltige und saubere Energieversorgung. Die gesamte Stromproduktion des ENCAVIS-Konzerns belief sich im Jahr 2023 auf rund 5,82 Terawattstunden (TWh). Davon entfielen rund 3,35 TWh auf die im Eigenbestand der ENCAVIS gehaltenen Solar- und Windparks.

Die Geschäftstätigkeit von ENCAVIS ist in fünf Segmente untergliedert: PV Parks, Windparks, Service, Asset Management und Verwaltung.

- *PV PARKS*: Das Segment umfasst sämtliche Solarparks im Eigenbestand in Deutschland, Italien, Frankreich, dem Vereinigten Königreich, den Niederlanden, Spanien, Dänemark und Schweden sowie etwaige Holdinggesellschaften.
- *WINDPARKS*: Hierin sind sämtliche Windparks im Eigenbestand in Deutschland, Italien, Frankreich, Dänemark, Finnland und Litauen sowie die dazugehörigen Holdinggesellschaften enthalten.
- *SERVICE*: Das Segment besteht aus der Encavis Technical Services GmbH sowie der italienischen Stern Energy S.p.A. nebst ihren Landesgesellschaften für Services in Deutschland, dem Vereinigten Königreich, Frankreich sowie den Niederlanden. Darüber hinaus beinhaltet dieses Segment weitere

Dienstleistungsunternehmen und Batteriespeicherlösungen sowie die diesem Segment zugeordneten Geschäftsvorgänge der ENCAVIS AG.

- *ASSET MANAGEMENT*: Das Segment *Asset Management* umfasst die Geschäftsaktivitäten der Encavis Asset Management AG sowie diejenigen Aktivitäten der Encavis GmbH, die das Geschäftsfeld des Asset Managements betreffen, sowie sonstige diesem Geschäftsfeld zugeordnete Gesellschaften.
- *VERWALTUNG*: Das Segment besteht aus den die Verwaltung betreffenden Geschäftsvorfällen der Muttergesellschaft des ENCAVIS-Konzerns, der ENCAVIS AG, und den diesem Segment zugeordneten Geschäftsvorfällen der Encavis GmbH. Darüber hinaus sind in diesem Segment die Encavis Finance B.V. sowie sonstige der *Verwaltung* zugeordnete Gesellschaften enthalten.

Im Geschäftsjahr 2023 erzielte der ENCAVIS-Konzern ausweislich des konsolidierten IFRS Jahresabschlusses Umsatzerlöse von ca. EUR 469.600.000,00 (2022: ca. EUR 487.300.000,00; 2021: ca. EUR 332.700.000,00) und ein EBIT von ca. EUR 163.100.000,00 (2022: ca. EUR 161.900.000,00; 2021: ca. EUR 128.800.000,00). In den ersten drei Quartalen 2024 (zum 30. September 2024) erzielte der ENCAVIS-Konzern nach IFRS Umsatzerlöse von ca. EUR 328.200.000,00 und ein EBIT von ca. EUR 77.100.000,00.

Im ersten Halbjahr 2024 beschäftigte der ENCAVIS-Konzern durchschnittlich 406 Mitarbeiter.

5. Führungsgremien der ENCAVIS

Die ENCAVIS hat zwei Führungsgremien, namentlich den Vorstand und den Aufsichtsrat. Dem Vorstand obliegen satzungsgemäß die Geschäftsführung und Vertretung der ENCAVIS. Der Vorstand der ENCAVIS besteht zurzeit aus den folgenden zwei Mitgliedern: Herr Dr. Christoph Husmann (Sprecher des Vorstands/Chief Financial Officer (CFO)) und Herr Mario Schirru (Chief Investment & Operating Officer (CIO / COO)).

Der Aufsichtsrat der ENCAVIS setzt sich gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der ENCAVIS aus neun Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung (nur die Vertreter der Aktionäre) gewählt werden. Mitglieder des Aufsichtsrats sind derzeit:

Dr. Rolf Martin Schmitz* (Vorsitzender)
Dr. Manfred Krüper (Stellvertretender Vorsitzender)
Ayleen Oehmen-Görisch*

Dr. Henning Kreke*
Isabella Pfaller*
Christine Scheel*
Dr. Marcus Schenck*
Thorsten Testorp
Prof. Dr. Fritz Vahrenholt

- * Unabhängige Aufsichtsratsmitglieder sowohl im Sinne der Empfehlung C.7 der “Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex” in der Fassung vom 28. April 2022 (**DCGK 2022**), als auch im Sinne der Empfehlung C.9 DCGK 2022.

6. Aktionärsstruktur

Nach den Stimmrechtsmitteilungen gemäß §§ 33, 34 des Wertpapierhandelsgesetzes (**WpHG**), die der ENCAVIS bis zum 31. Dezember 2024 zugegangen sind und auf der Internetseite der ENCAVIS unter <https://www.encavis.com/investor-relations/stimmrechte> veröffentlicht wurden, sowie nach eigenen Erhebungen, werden 3,00 % oder mehr der Stimmrechte aus ENCAVIS-Aktien von den folgenden Aktionären unmittelbar oder mittelbar gehalten und/oder diesen zugerechnet:

Aktionär	Anteil der Stimmrechte (in %)
Elbe BidCo AG*	87,73
UBS Group AG	4,87
The Goldman Sachs Group, Inc.	4,50
BlackRock, Inc.	3,81
Gesamt	100,91**

Instrumente nach § 38 WpHG sind hier nicht berücksichtigt.

* Die Stimmrechte, die mit den von der Elbe BidCo AG gehaltenen ENCAVIS-Aktien verbunden sind, werden den Acting in Concert Parteien (jeweils nach § 30 Abs. 2 WpÜG) und den Bieterin-Mutterunternehmen (jeweils nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG) zugerechnet.

** Die hier errechnete Gesamtangabe von mehr als 100% erklärt sich dadurch, dass die Aktionärsstruktur anhand der Stimmrechtsmitteilungen gemäß §§ 33, 34 WpHG abgebildet wird und Entwicklungen unterhalb der meldepflichtigen Beteiligungen daher – trotz zum Teil eigener Erhebungen – nicht vollständig darstellbar sind.

III. INFORMATIONEN ÜBER DIE BIETERIN

Die folgenden Informationen wurden, soweit nicht anders angegeben, aus der Angebotsunterlage entnommen und von der Bieterin veröffentlicht. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben keine unabhängige Überprüfung dieser Informationen vorgenommen.

1. Rechtsgrundlage, Kapitalstruktur und Gesellschafterstruktur der Bieterin

Die Angebotsunterlage enthält unter Ziffer 6 die folgenden Angaben zur Kapital- und Gesellschaftsstruktur der Bieterin:

Die Bieterin, die mittelbar durch KKR & Co. Inc. (gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften, **KKR**) beherrscht wird, ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 262997. Die gegenwärtige Geschäftsanschrift der Bieterin ist Wiesenhüttenstraße 11, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland. Das ausgegebene und eingezahlte Grundkapital der Bieterin betrug zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage EUR 50.000,00 und war zu diesem Zeitpunkt eingeteilt in 50.000 Aktien. Am 27. November 2024 wurde eine Erhöhung des Grundkapitals zunächst um EUR 50.000,00 und sodann um weitere EUR 10.000,00 auf insgesamt EUR 110.000,00 beschlossen; die entsprechenden Einlagen wurden geleistet und die Kapitalerhöhung wurde nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 30. Dezember 2024 im Handelsregister eingetragen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme beträgt das Grundkapital der Bieterin EUR 110.000,00 und ist eingeteilt in 110.000 Aktien. Die Bieterin wurde am 22. Januar 2021 gegründet und erstmals am 3. Februar 2021 unter dem Namen Blitz 21-823 AG im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Die Umfirmierung der Bieterin in Elbe BidCo AG wurde am 21. März 2024 in das Handelsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr der Bieterin entspricht dem Kalenderjahr.

Der in der Satzung der Bieterin festgelegte Unternehmensgegenstand beinhaltet u. a. den Erwerb, die Veräußerung und die Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen und die Verwaltung des Vermögens der Bieterin. Die Bieterin kann Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland erwerben.

Derzeit besteht der Vorstand der Bieterin aus den folgenden zwei Mitgliedern: Herr Marjan Scott Fredericks und Herr Marco Fontana. Der Aufsichtsrat der Bieterin besteht derzeit aus den folgenden drei Mitgliedern: Herr Gianfranco Maraffio, Herr Christian Krumb und Herr Andrew Michael Furze.

Die Bieterin hat keine Mitarbeiter.

2. Gesellschafterstruktur der Bieterin

Gemäß Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage beherrschen die folgenden Unternehmen (gemeinsam **Bieterin-Mutterunternehmen**) unmittelbar oder mittelbar die Bieterin.

Wie in Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage beschrieben, ist die alleinige Gesellschafterin der Bieterin die Elbe MidCo GmbH & Co. KG (vormals: Elbe MidCo GmbH), eine nach deutschem Recht bestehende Kommanditgesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRA 53913 (**Elbe MidCo GmbH & Co. KG**). Die Mehrheits-Kommanditistin der Elbe MidCo GmbH & Co. KG ist die Elbe EBLCo Limited, eine nach dem Recht von England und Wales gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private limited company*) mit Sitz in London, Vereinigtes Königreich, eingetragen im Unternehmensregister (*Registrar of Companies*) von England und Wales (*Companies House*) unter der Nummer 15516716 (**Elbe EBLCo Limited**). Die einzige Komplementärin der Elbe MidCo GmbH & Co. KG ist die Elbe FinCo 2 GmbH, eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 133853 (**Elbe FinCo 2 GmbH**). Die alleinige Gesellschafterin der Elbe FinCo 2 GmbH ist die Elbe EBLCo Limited. Die alleinige Gesellschafterin der Elbe EBLCo Limited ist die Elbe Intermediate Limited, eine nach dem Recht von England und Wales gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private limited company*) mit Sitz in London, Vereinigtes Königreich, eingetragen im Unternehmensregister (*Registrar of Companies*) von England und Wales (*Companies House*) unter der Nummer 15516630. Die alleinige Gesellschafterin der Elbe Intermediate Limited ist die Elbe TopCo Limited, eine nach dem Recht von Jersey gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited company*) mit Sitz in St. Helier, Jersey. Die alleinige Gesellschafterin der Elbe TopCo Limited ist die KKR Elbe Aggregator L.P., eine nach dem Recht der Provinz Ontario, Kanada, gegründete Kommanditgesellschaft (*limited partnership*) mit Sitz in Toronto, Kanada.

Gemäß der Bieterin steht die KKR Elbe Aggregator L.P. unter der gemeinsamen Kontrolle durch ihre Komplementärgesellschaften, die KKR Elbe Aggregator GP LLC, eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability company*) mit Sitz in Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten, und die K-INFRA Elbe Aggregator GP Limited, eine nach dem Recht der Kaimaninseln gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability company*) mit Sitz in Georgetown, Kaimaninseln. Die alleinige Gesellschafterin der K-INFRA Elbe Aggregator GP Limited ist die K-INFRA Elbe LLC, eine nach dem

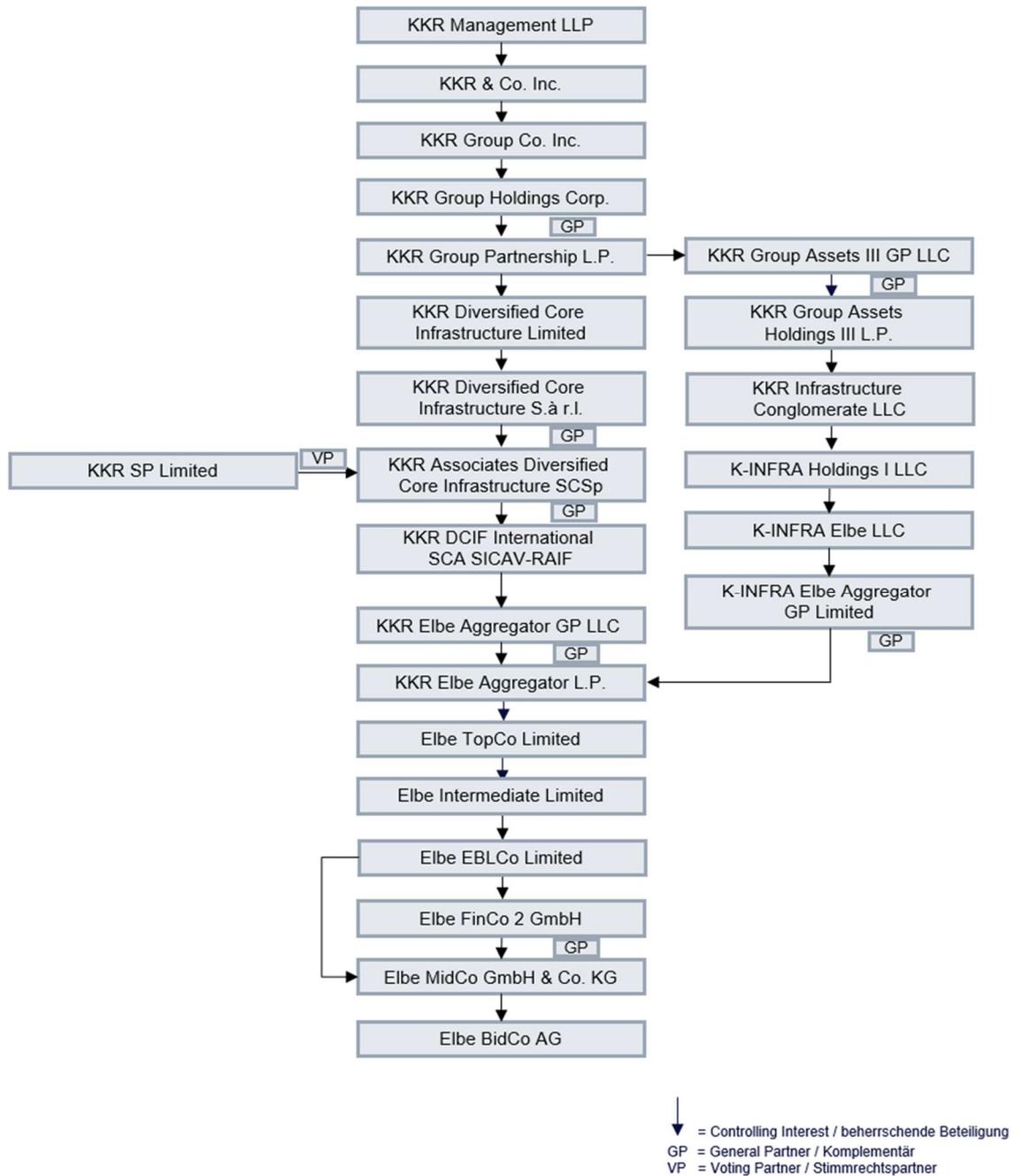
Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability company*) mit Sitz in Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten. Die alleinige Gesellschafterin der K-INFRA Elbe LLC ist die K-INFRA Holdings I LLC, eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability company*) mit Sitz in Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten. Die alleinige Gesellschafterin der K-INFRA Holdings I LLC ist die KKR Infrastructure Conglomerate LLC, eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability company*) mit Sitz in Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten. Sämtliche Stimmrechtsanteile (100 %) an der KKR Infrastructure Conglomerate LLC werden von der KKR Group Assets Holdings III L.P. gehalten, einer nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründeten Kommanditgesellschaft (*limited partnership*) mit Sitz in Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten. Die einzige Komplementärgesellschaft der KKR Group Assets Holdings III L.P. ist die KKR Group Assets III GP LLC, eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability company*) mit Sitz in Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten.

Gemäß Bieterin ist die alleinige Gesellschafterin der KKR Group Assets III GP LLC die KKR Group Partnership L.P., eine nach dem Recht der Kaimaninseln gegründete steuerbefreite Kommanditgesellschaft (*exempted limited partnership*) mit Sitz in Georgetown, Kaimaninseln. Die alleinige Gesellschafterin der KKR Elbe Aggregator GP LLC ist die KKR DCIF International SCA SICAV-RAIF, eine nach dem Recht von Luxemburg gegründete Kommanditgesellschaft auf Aktien (*société en commandite par actions*) in Form einer Investmentgesellschaft mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter B253297. Die einzige Komplementärgesellschaft der KKR DCIF International SCA SICAV-RAIF ist die KKR Associates Diversified Core Infrastructure SCSp, eine nach dem Recht von Luxemburg gegründete Spezialkommanditgesellschaft (*société en commandite spéciale*) mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter B245431. Die einzige Komplementärgesellschaft der KKR Associates Diversified Core Infrastructure SCSp ist die KKR Diversified Core Infrastructure S.à r.l., eine nach dem Recht von Luxemburg gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter B245383. Darüber hinaus hat die KKR Associates Diversified Core Infrastructure SCSp einen Stimmpartner, die KKR SP Limited, eine nach dem Recht der Kaimaninseln gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability*

company) mit Sitz in Georgetown, Kaimaninseln. Die KKR SP Limited hat als Stimmpartner der KKR Associates Diversified Core Infrastructure SCSp die alleinige Befugnis, zu bestimmen, wie die KKR Associates Diversified Core Infrastructure SCSp das ihr als Komplementärin der KKR DCIF International SCA SICAV-RAIF zustehende Stimmrecht in Bezug auf unmittelbar oder mittelbar gehaltene Beteiligungen an in Rechtsordnungen außerhalb der Vereinigten Staaten gegründeten Portfoliogesellschaften ausübt. Die KKR Associates Diversified Core Infrastructure SCSp wird somit von der KKR Diversified Core Infrastructure S.à r.l. und der KKR SP Limited gemeinsam beherrscht. Die Gesellschafter der KKR SP Limited sind mehrere natürliche Personen, von denen keine die KKR SP Limited beherrscht.

Wie in der Angebotsunterlage beschrieben, ist die alleinige Gesellschafterin der KKR Diversified Core Infrastructure S.à r.l. die KKR Diversified Core Infrastructure Limited, eine nach dem Recht der Kaimaninseln gegründete steuerbefreite Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*exempted company with limited liability*) mit Sitz in Georgetown, Kaimaninseln. Die alleinige Gesellschafterin der KKR Diversified Core Infrastructure Limited ist die KKR Group Partnership L.P., eine nach dem Recht der Kaimaninseln gegründete steuerbefreite Kommanditgesellschaft (*exempted limited partnership*) mit Sitz in Georgetown, Kaimaninseln. Die einzige Komplementärin (*general partner*) der KKR Group Partnership L.P. ist die KKR Group Holdings Corp., eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründete Kapitalgesellschaft (*corporation*) mit Sitz in Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten. Die alleinige Gesellschafterin der KKR Group Holdings Corp. ist die KKR Group Co. Inc., eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründete Kapitalgesellschaft (*corporation*) mit Sitz in Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten. Die alleinige Gesellschafterin der KKR Group Co. Inc. ist die KKR & Co. Inc., eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründete Kapitalgesellschaft (*corporation*) mit Sitz in Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten. Die KKR Management LLP, eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründete Personengesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability partnership*), ist die Inhaberin der einzigen Vorzugsaktie der Serie I (*Series I Preferred Stock*) von KKR & Co. Inc., die in praktisch allen den Aktionären der KKR & Co. Inc. zur Abstimmung vorgelegten Angelegenheiten (einschließlich der Wahl des Verwaltungsrats von KKR & Co. Inc.) stimmberechtigt ist, und beherrscht somit die KKR & Co. Inc. Keines ihrer Mitglieder beherrscht die KKR Management LLP. Außer der Elbe EBLCo Limited ist keiner der Kommanditisten (*limited partners*) der in Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage genannten Kommandit- und Personengesellschaften (*limited partnerships bzw. limited liability partnerships*) in der Lage, beherrschenden Einfluss auf die jeweilige Gesellschaft auszuüben.

Das folgende Diagramm, das in Anlage 1 der Angebotsunterlage dargestellt ist, zeigt die Aktionärsstruktur der Bieterin:



3. Hintergrundinformationen zu KKR

Wie in Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage beschrieben, ist KKR ein weltweit führendes Investmentunternehmen, das alternative Anlageformen sowie Kapitalmarkt- und Versicherungslösungen anbietet. KKR verfolgt nach eigenen Angaben das Ziel, durch

einen geduldrigen und disziplinierten Investitionsansatz, die Beschäftigung erstklassiger Mitarbeiter und die Unterstützung von Wachstum in seinen Portfolio-Gesellschaften attraktive Anlageerträge zu erzielen. KKR verwaltet Investment-Fonds, die in Private Equity, Kredite und Sachwerte investieren. Zum 30. September 2024 verwaltete KKR Anlagen im Wert von etwa USD 624.400.000.000,00 (entspricht etwa EUR 594.200.000.000,00 bei einem Wechselkurs von USD 0,9517 = EUR 1,00 zum 2. Dezember 2024 (Quelle: Europäische Zentralbank)). KKR & Co. Inc. ist an der New York Stock Exchange (NYSE: KKR) börsennotiert.

4. Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Hinsichtlich der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG enthält Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage die folgenden Informationen:

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage ist die Bieterin ein unmittelbares oder mittelbares Tochterunternehmen der in Anlage 2 der Angebotsunterlage aufgeführten Bieterin-Mutterunternehmen; diese gelten daher jeweils als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG. Darüber hinaus gelten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage auch die in Anlage 3 der Angebotsunterlage aufgeführten weiteren Tochterunternehmen der Bieterin-Mutterunternehmen als mit der Bieterin und als untereinander gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Am 14. März 2024 haben die Bieterin, die Elbe MidCo GmbH, die Elbe FinCo 2 GmbH und die Viessmann Generations Group GmbH & Co KG, Battenberg (Eder), Deutschland (**Co-Investor**) eine Rahmenvereinbarung (in der jeweils gültigen Fassung, **Co-Investor Rahmenvereinbarung**) abgeschlossen, in der wesentliche Aspekte der Durchführung des Übernahmeangebots (wie in Abschnitt III.7 dieser Stellungnahme definiert) und bestimmte andere Verpflichtungen der Parteien der Co-Investor Rahmenvereinbarung festgelegt sind. Am 8. April 2024 haben die Bieterin, die Elbe MidCo GmbH, die Elbe FinCo 2 GmbH und der Co-Investor eine Ergänzung der Co-Investor Rahmenvereinbarung vereinbart. Am 11. September 2024 haben die Bieterin, die Elbe EBLCo Limited, die Elbe MidCo GmbH, die Elbe FinCo 2 GmbH und der Co-Investor eine weitere Ergänzung der Co-Investor Rahmenvereinbarung vereinbart. Am 26. November 2024 haben die Bieterin, die Elbe EBLCo Limited, die Elbe MidCo GmbH & Co. KG, die Elbe FinCo 2 GmbH und der Co-Investor schließlich eine weitere Ergänzung der Co-Investor Rahmenvereinbarung vereinbart. Insbesondere hat sich die Elbe FinCo 2 GmbH verpflichtet, einen Kommanditanteil an der Elbe MidCo GmbH & Co. KG an den Co-Investor im Zusammenhang mit dem Vollzug des Angebots gegen Zahlung einer Geldleistung zu verkaufen und auf diesen zu

übertragen; das Verhältnis dieses Anteils entspricht dem Verhältnis der Kapitalzusage des Co-Investors in Höhe von EUR 707.325.048,00 zur Gesamt-Eigenkapitalausstattung der Elbe MidCo GmbH & Co. KG (ermittelt u.a. auf der Grundlage der von der Bieterin erworbenen und zum Angebotspreis bewerteten ENCAVIS-Aktien). Zudem haben sich die Parteien in der Co-Investor Rahmenvereinbarung verpflichtet, so bald wie möglich nach Vollzug des Übernahmeangebots und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Bedingungen der Investmentvereinbarung die Bieterin zu veranlassen, ein Delisting-Erwerbsangebot für die ENCAVIS-Aktien abzugeben.

Im Anschluss an die formwechselnde Umwandlung der Elbe MidCo GmbH zur Elbe MidCo GmbH & Co. KG, die mit Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main am 20. September 2024 wirksam geworden ist, haben die Elbe MidCo GmbH & Co. KG, die Elbe FinCo 2 GmbH, die Elbe EBLCo Limited, der Co-Investor und die Einbringenden "Pool and Friends"-Aktionäre (wie nachfolgend definiert) am 27. November 2024 einen neuen KG-Gesellschaftsvertrag (**KG-Gesellschaftsvertrag**) abgeschlossen, in dem unter anderem die künftigen Rechte und Verpflichtungen (i) der Elbe FinCo 2 GmbH als Komplementärin der Elbe MidCo GmbH & Co. KG sowie (ii) der Elbe EBLCo Limited, der Einbringenden "Pool and Friends"-Aktionäre (wie nachfolgend definiert) und (iii) des Co-Investors hinsichtlich ihrer Kommanditbeteiligung an der Elbe MidCo GmbH & Co. KG nach Vollzug des Übernahmeangebots festgehalten sind. Gemäß des KG-Gesellschaftsvertrags sind die Gremien der Parteien des KG-Gesellschaftsvertrags für die Zwecke der Diskussion, Beratung und Entscheidungsfindung in Bezug auf die Bieterin und die ENCAVIS-Gruppe ein Gesellschafterausschuss auf Ebene der Elbe MidCo GmbH & Co. KG (**MidCo-Gesellschafterausschuss**) sowie ein Gesellschafterausschuss auf Ebene der Elbe Finco 2 GmbH als Komplementärin der Elbe MidCo GmbH & Co. KG (**MidCo GP-Gesellschafterausschuss**). Der MidCo-Gesellschafterausschuss und der MidCo GP-Gesellschafterausschuss werden unter Berücksichtigung der von den Parteien des KG-Gesellschaftsvertrags an der Elbe MidCo GmbH & Co. KG gehaltenen Kommanditbeteiligungen jeweils mit bis zu zehn (10) Mitgliedern besetzt sein, wobei der MidCo-Gesellschafterausschuss und der MidCo GP-Gesellschafterausschuss zu jeder Zeit mit denselben Mitgliedern besetzt sein sollen. In Abhängigkeit ihrer jeweiligen Kommanditbeteiligung verfügen die Parteien über ein Vetorecht bei bestimmten Geschäftsentscheidungen. Die Elbe EBLCo Limited wird berechtigt sein, die Mehrheit der Mitglieder des MidCo-Gesellschafterausschusses und des MidCo GP-Gesellschafterausschusses sowie auch den Vorsitzenden des MidCo-Gesellschafterausschusses (der im Falle der Stimmgleichheit über ein Zweitstimmrecht verfügt) zu nominieren. Aufgrund ihrer Mitwirkung beim Abschluss und der Umsetzung der Co-Investor Rahmenvereinbarung und des KG-Gesellschaftsvertrags stimmen der Co-Investor und die in Anlage 4 der Angebotsunterlage aufgeführten, den Co-Investor unmittelbar und

mittelbar kontrollierenden juristischen und natürlichen Personen ihr Verhalten auf sonstige Weise im Hinblick auf die Ausübung von Stimmrechten aus ENCAVIS-Aktien mit der Bieterin ab und sind daher mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen (ohne die Bieterin zu kontrollieren) im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG.

Am 14. März 2024 haben die Bieterin, die Elbe MidCo GmbH, die Elbe FinCo 2 GmbH, die Veräußernden "Pool and Friends"-Aktionäre (wie nachfolgend definiert) und die Einbringenden "Pool and Friends"-Aktionäre (wie nachfolgend definiert) (zusammen "**Pool and Friends**"-Aktionäre) eine Rahmenvereinbarung (in der jeweils gültigen Fassung, "**Pool and Friends**"-Rahmenvereinbarung) abgeschlossen, in der wesentliche Aspekte der Durchführung des Übernahmeangebots und bestimmte andere Verpflichtungen der Parteien der "Pool and Friends"-Rahmenvereinbarung nach Vollzug des Übernahmeangebots festgelegt sind. Am 8. April 2024 haben die Bieterin, die Elbe MidCo GmbH, die Elbe FinCo 2 GmbH und die "Pool and Friends"-Aktionäre eine Ergänzung der "Pool and Friends"-Rahmenvereinbarung vereinbart. Am 11. September 2024 sowie am 26. November 2024 haben die Bieterin, die Elbe EBLCo Limited, die Elbe MidCo GmbH, die Elbe FinCo 2 GmbH und die "Pool and Friends"-Aktionäre eine Änderung der "Pool and Friends"-Rahmenvereinbarung vereinbart. Aufgrund ihrer Mitwirkung beim Abschluss und der Umsetzung der "Pool and Friends"-Rahmenvereinbarung und des KG-Gesellschaftsvertrags stimmen die nachfolgend aufgeführten juristischen und natürlichen Personen, die nach Maßgabe der "Pool and Friends"-Rahmenvereinbarung insgesamt 21.319.022 ENCAVIS-Aktien (**Roll-over-Aktien**) auf die Bieterin übertragen haben (**Einbringende "Pool and Friends"-Aktionäre**) und die in Anlage 5 der Angebotsunterlage aufgeführten juristischen und natürlichen Personen, die die Einbringenden "Pool and Friends"-Aktionäre unmittelbar und mittelbar beherrschen, ihr Verhalten auf sonstige Weise im Hinblick auf die Ausübung von Stimmrechten aus ENCAVIS-Aktien mit der Bieterin ab und sind daher mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG (ohne die Bieterin zu kontrollieren). Demgegenüber sind mangels (mittelbarer) Beteiligung an der ENCAVIS diejenigen juristischen und natürlichen Personen, die nach Maßgabe der "Pool and Friends"-Rahmenvereinbarung insgesamt 29.165.305 ENCAVIS-Aktien (entspricht ca. 18,03 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an ENCAVIS) an die Bieterin verkauft haben, keine mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen.

Die Einbringenden "Pool and Friends"-Aktionäre sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Name des Einbringenden “Pool and Friends”-Aktionärs	Land	Geschäftsanschrift / Sitz
ALOPIAS Anlagenverwaltungs GmbH & Co. KG	Deutschland	Neubiberg
ABACON CAPITAL GmbH (als Rechtsnachfolgerin der AMCO Service GmbH)	Deutschland	Hamburg
Krüper, Sebastian	Deutschland	Hochallee 60, 20149 Hamburg
Krüper GmbH	Deutschland	Essen
Dr. Liedtke Vermögensverwaltung GmbH	Deutschland	Hamburg
Lobelia Beteiligungs GmbH	Deutschland	Grünwald
PELABA Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG	Deutschland	Neubiberg
Sonilu Invest GmbH	Deutschland	Hamburg

Zudem gelten die ENCAVIS und ihre in Anlage 7 der Angebotsunterlage aufgeführten Tochtergesellschaften jeweils als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Ausweislich der Angebotsunterlage gibt es darüber hinaus keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

5. Acting in Concert Parteien mit der Bieterin

Hinsichtlich der Acting in Concert Parteien (wie nachfolgend definiert) enthält Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage die folgenden Informationen:

Seit Vollzug des Übernahmeangebots am 4. Dezember 2024 werden die Stimmrechte, die mit den von der Bieterin unmittelbar gehaltenen ENCAVIS-Aktien verbunden sind, auf Grundlage des KG-Gesellschaftsvertrags und der Co-Investor Rahmenvereinbarung und dem Stimmbindungsvertrag (wie in Ziffer 8.1.4 der Angebotsunterlage definiert) dem Co-Investor und den in Anlage 4 der Angebotsunterlage aufgeführten juristischen und natürlichen Personen, die den Co-Investor beherrschen, sowie auf

Grundlage des KG-Gesellschaftsvertrags und der "Pool and Friends"-Rahmenvereinbarung den Einbringenden "Pool and Friends"-Aktionären und den in Anlage 5 der Angebotsunterlage aufgeführten juristischen und natürlichen Personen, die die Einbringenden "Pool and Friends"-Aktionäre beherrschen, zugerechnet ((i) der Co-Investor und die in Anlage 4 der Angebotsunterlage aufgeführten juristischen und natürlichen Personen zusammen mit den (ii) Einbringenden "Pool and Friends"-Aktionären und den in Anlage 5 der Angebotsunterlage aufgeführten juristischen und natürlichen Personen (zusammen **Acting in Concert Parteien**).

6. Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene ENCAVIS-Aktien und Zurechnung von Stimmrechten

6.1 Aktien

Laut Ziffer 6.6.1 der Angebotsunterlage hält die Bieterin unmittelbar 141.877.423 ENCAVIS-Aktien (dies entspricht ca. 87,73 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an ENCAVIS). Die mit diesen ENCAVIS-Aktien verbundenen Stimmrechte werden den Acting in Concert Parteien (jeweils nach § 30 Abs. 2 WpÜG) und den Bieterin-Mutterunternehmen (jeweils nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG) zugerechnet.

Nach den Angaben in der Angebotsunterlage halten darüber hinaus zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren jeweilige Tochterunternehmen ENCAVIS-Aktien. Der Bieterin und den mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren jeweiligen Tochterunternehmen werden darüber hinaus auch keine mit ENCAVIS-Aktien verbundenen Stimmrechte gemäß § 30 WpÜG zugerechnet.

6.2 Instrumente

Gemäß Ziffer 6.6.2 der Angebotsunterlage halten weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar oder mittelbar Instrumente in Bezug auf Stimmrechte der ENCAVIS, die nach §§ 38 oder 39 WpHG mitteilungspflichtig wären.

7. Angabe zu Wertpapiergeschäften

Wie oben beschrieben (siehe Abschnitt III.4 dieser Stellungnahme), haben sich die "Pool and Friends"-Aktionäre am 14. März 2024, am 8. April 2024, am 11. September 2024 und am 26. November 2024 in der "Pool and Friends"-Rahmenvereinbarung

verpflichtet, vorbehaltlich der Abwicklung des Übernahmeangebots insgesamt 21.319.022 Roll-over-Aktien (entspricht ca. 13,18 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von ENCAVIS) und insgesamt 29.165.305 Verkaufte “Pool and Friends”-Aktien (wie nachfolgend definiert; entspricht ca. 18,03 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von ENCAVIS), vorbehaltlich der Abwicklung des Angebots zu übertragen.

Dabei haben sich einige der “Pool and Friends”-Aktionäre, nach Maßgabe separater Anteilskauf- und Übertragungsverträge verpflichtet, einen Teil der von ihnen gehaltenen ENCAVIS-Aktien (im Umfang von insgesamt 29.165.305 ENCAVIS-Aktien) (**Verkaufte “Pool and Friends“-Aktien**) gegen Zahlung von EUR 17,50 je ENCAVIS-Aktie an die Bieterin zu verkaufen und auf die Bieterin zu übertragen (diese veräußernden ”Pool and Friends“-Aktionäre werden nachstehend als Veräußernde “Pool and Friends“-Aktionäre (**Veräußernde “Pool and Friends“-Aktionäre**) bezeichnet).

Die Veräußernden “Pool and Friends“-Aktionäre sind im Einzelnen:

Name der Veräußernden “Pool and Friends“-Aktionäre	Anzahl Verkaufte “Pool and Friends“-Aktien (unmittelbar gehalten)	In % des Grundkapitals und der Stimmrechte an ENCAVIS (gerundet)
ALOPIAS Anlagenverwaltungs GmbH & Co. KG	0*	0,00 %*
ABACON CAPITAL GmbH (partiell als Rechtsnachfolgerin der AMCO Service GmbH)	15.722.175	9,72 %
ABACON Invest GmbH	670.000	0,41 %
CCFJ Vermögensverwaltung GmbH	17.500	0,01 %
Peter Heidecker	0*	0,00 %*
Dr. Roswitha Heidecker	0*	0,00 %*
Kreke Immobilien KG	337.930	0,21 %

Krüper, Sebastian	369.867**	0,23 %**
Dr. Krüper, Manfred	14.900***	0,01 %***
Dr. Liedtke Vermögensverwaltung GmbH	4.875.001	3,01 %
Lobelia Beteiligungs GmbH	3.789.969	2,34 %
Neumann, Friederike Julia	750.000****	0,46 %****
PATO Invest GmbH	250.000	0,15 %
PELABA Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG	582.963*****	0,36 %*****
Sonilu Invest GmbH	1.785.000	1,10 %
Summe	29.165.305	18,03 %

* Die PELABA Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG hielt treuhänderisch 10.607 Verkaufte "Pool and Friends"-Aktien für die ALOPIAS Anlagenverwaltungs GmbH & Co. KG, 18.454 Verkaufte "Pool and Friends"-Aktien für Herrn Peter Heidecker und 7.950 Verkaufte "Pool and Friends"-Aktien für Frau Dr. Roswitha Heidecker, jeweils verkauft durch "Pool and Friends"-Rahmenvereinbarung vom 14. März 2024.

** 359.195 ENCAVIS-Aktien verkauft durch "Pool and Friends"-Rahmenvereinbarung vom 14. März 2024, weitere 10.672 ENCAVIS-Aktien verkauft durch Ergänzung der "Pool and Friends"-Rahmenvereinbarung vom 8. April 2024.

*** 1.000 ENCAVIS-Aktien verkauft durch "Pool and Friends"-Rahmenvereinbarung vom 14. März 2024, weitere 13.900 ENCAVIS-Aktien verkauft durch Ergänzung der "Pool and Friends"-Rahmenvereinbarung vom 8. April 2024.

**** Friederike Julia Neumann hielt weitere 2.431 ENCAVIS-Aktien, die sie weder an die Bieterin verkauft noch im Rahmen eines Roll-over (wie nachfolgend definiert) auf sie übertragen hat, sondern im Rahmen des Übernahmeangebots angedient hat.

***** 37.011 ENCAVIS-Aktien verkauft durch "Pool and Friends"-Rahmenvereinbarung vom 14. März 2024, weitere 545.952 ENCAVIS-Aktien verkauft durch Ergänzung der "Pool and Friends"-Rahmenvereinbarung vom 8. April 2024. Alle von der PELABA Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG gehaltenen durch "Pool and Friends"-Rahmenvereinbarung vom 14. März 2024 Verkaufte "Pool and Friends"-Aktien wurden treuhänderisch gehalten, 10.607 Verkaufte "Pool and Friends"-Aktien für die ALOPIAS Anlagenverwaltungs GmbH & Co. KG, 18.454 Verkaufte "Pool and Friends"-Aktien für Herrn Peter Heidecker, 7.950 Verkaufte "Pool and Friends"-Aktien für Frau Dr. Roswitha Heidecker.

Darüber hinaus haben sich die Einbringenden “Pool and Friends”-Aktionäre verpflichtet, ihre Roll-over-Aktien gegen Gewährung einer Rückbeteiligung auf die Bieterin bzw. eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person zu übertragen (**Roll-over**). Insoweit wurde vereinbart, dass die Gegenleistung wertmäßig EUR 17,50 nicht übersteigen darf.

Zunächst hatten sich die Einbringenden “Pool and Friends”-Aktionäre in der “Pool and Friends” Rahmenvereinbarung vom 14. März 2024 sowie der Ergänzung der “Pool and Friends” Rahmenvereinbarung vom 8. April 2024 zwischen den “Pool and Friends”-Aktionären, der Bieterin, der Elbe MidCo GmbH sowie der Elbe FinCo 2 GmbH jeweils verpflichtet, dass die Einbringenden “Pool and Friends”-Aktionäre ihre verbleibenden ENCAVIS-Aktien auf die Bieterin übertragen. In dieser Form ist der Roll-over letztlich jedoch nicht vollzogen worden.

Die Einbringenden “Pool and Friends”-Aktionäre sind im Einzelnen:

Name des Einbringenden “Pool and Friends”-Aktionärs	Anzahl einzubrin- gende ENCAVIS- Aktien (unmittelbar gehalten)	In % des Grundkapi- tals und der Stimm- rechte an ENCAVIS (gerundet)
ALOPIAS Anlagenverwal- tungs GmbH & Co. KG	0*	0,00 %*
ABACON CAPITAL GmbH	11.858.825	7,33 %
Krüper, Sebastian	132.550	0,08 %
Krüper GmbH	227.647**	0,14 %**
Dr. Liedtke Vermögensverwal- tung GmbH	5.250.000	3,25 %
Lobelia Beteiligungs GmbH	750.000	0,46 %
PELABA Vermögensverwal- tungs GmbH & Co. KG	2.600.000*	1,61 %*
Sonilu Invest GmbH	500.000	0,31 %
Summe	21.319.022	13,18 %

* Alle von der PELABA Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG gehaltenen Roll-over-Aktien wurden treuhänderisch für die ALOPIAS Anlagenverwaltungs GmbH & Co. KG gehalten. Aus diesem Grund ist auch die ALOPIAS Anlagenverwaltungs GmbH & Co. KG Einbringender "Pool and Friends"-Aktionär im Sinne der Angebotsunterlage.

** Verpflichtung, 227.645 ENCAVIS-Aktien durch "Pool and Friends"-Rahmenvereinbarung vom 14. März 2024 einzubringen, erhöht um zwei weitere ENCAVIS-Aktien durch Ergänzung der "Pool and Friends"-Rahmenvereinbarung vom 8. April 2024.

Gemäß Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage haben am 18. Juni 2024 die Bieterin und ein weiterer ENCAVIS-Aktionär einen Anteilskaufvertrag geschlossen, in dem sich dieser Aktionär verpflichtete, 3.875.892 ENCAVIS-Aktien (dies entspricht ca. 2,40 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an ENCAVIS) außerhalb des Übernahmeangebots zu einem Preis von EUR 17,10 je ENCAVIS-Aktie auf die Bieterin zu übertragen. Mit Vollzug des Anteilskaufvertrags am 21. Juni 2024 hat die Bieterin diese 3.875.892 zu einem Preis von EUR 17,10 je ENCAVIS-Aktie erworben.

Weiterhin hat die Bieterin am 21. Juni 2024 insgesamt 509.756 ENCAVIS-Aktien (dies entspricht ca. 0,32 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an ENCAVIS) über die Börse oder multilaterale Handelssysteme zu Preisen bis höchstens EUR 16,98 je ENCAVIS-Aktie erworben. Eine Aufstellung aller an diesem Tag getätigten Erwerbe unter Angabe der jeweils erworbenen Stückzahl an ENCAVIS-Aktien und dem jeweils gezahlten Preis je ENCAVIS Aktie ist der Angebotsunterlage als Anlage 6 beigefügt.

Danach haben am 28. August 2024 die ABACON CAPITAL GmbH als übernehmender Rechtsträger und die AMCO Service GmbH als übertragender Rechtsträger einen Verschmelzungsvertrag abgeschlossen, mit dem die AMCO Service GmbH ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung auf die ABACON CAPITAL GmbH übertragen hat. Eine Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der AMCO Service GmbH auf die ABACON CAPITAL GmbH wurde nicht gewährt. Zum Vermögen der AMCO Service GmbH gehörten 25.785.500 ENCAVIS-Aktien (dies entspricht ca. 15,94 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an ENCAVIS). Mit Wirksamwerden der Verschmelzung durch Eintragung im Handelsregister der ABACON CAPITAL GmbH am 16. September 2024 sind diese 25.785.500 ENCAVIS-Aktien auf die ABACON CAPITAL GmbH übergegangen.

Am 11. September 2024 haben sich die Einbringenden "Pool and Friends"-Aktionäre in einer Änderungsvereinbarung zur "Pool and Friends"-Rahmenvereinbarung gegenüber der Bieterin, der Elbe EBLCo Limited, der Elbe MidCo GmbH sowie der Elbe FinCo 2 GmbH jeweils verpflichtet, eine Beteiligung als Kommanditistin an der Elbe MidCo GmbH & Co. KG von der Elbe EBLCo Limited zu erwerben. Der Kaufpreis

für die Kommanditbeteiligung sollte dabei dem Produkt der von dem jeweiligen Einbringenden “Pool and Friends”-Aktionär einzubringenden Roll-over-Aktien multipliziert mit dem Angebotspreis entsprechen. Der durch die jeweiligen Einbringenden “Pool and Friends”-Aktionär zu entrichtende Kaufpreis für die Kommanditbeteiligung sollte durch Übernahme einer von der Elbe EBLCo Limited gegenüber der Elbe MidCo GmbH & Co. KG in gleicher Höhe begründeten Einlageverpflichtung durch den jeweiligen Einbringenden “Pool and Friends”-Aktionär sowie Erfüllung dieser Einlageverpflichtung durch Übertragung der von ihm gehaltenen Roll-over-Aktien im Wege des abgekürzten Zahlungsweges ohne weitere Gegenleistung erfüllt werden. Hierbei war vorgesehen, dass die Übertragung der Roll-over-Aktien unmittelbar an die Bieterin erfolgt und hierdurch zugleich im Rahmen des abgekürzten Zahlungswegs eine gegenüber der Bieterin durch die Elbe MidCo GmbH & Co. KG begründete Einlageverpflichtung, die Roll-over-Aktien in die freie Kapitalrücklage der Bieterin ohne Gegenleistung einzubringen, erfüllt wird. Die Änderungsvereinbarung sah zudem vor, dass der Verkehrswert (*fair market value*) der im Rahmen des Roll-over von jedem Einbringenden “Pool and Friends”-Aktionär zu erhaltenden Gesamtgegenleistung je Roll-over-Aktie in keinem Fall den Angebotspreis übersteigen dürfe. Wäre dies wider Erwarten der Fall gewesen, wären die Wertverhältnisse und damit die Gesamtgegenleistung angepasst worden, so dass die Gegenleistung je Roll-over-Aktie in keinem Fall den Angebotspreis überstiegen hätte. So sollten insgesamt 21.319.022 ENCAVIS-Aktien auf die Bieterin bzw. mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG übertragen werden. Die vereinbarte Gegenleistung hätte dabei maximal EUR 17,50 je ENCAVIS-Aktie entsprochen. Die Übertragung der Roll-over-Aktien sollte gleichzeitig mit dem Vollzug des Übernahmeangebots erfolgen. In dieser Form ist der Roll-over letztlich jedoch nicht vollzogen worden.

Des Weiteren haben sich am 26. November 2024 die Einbringenden “Pool and Friends”-Aktionäre im Rahmen einer weiteren Änderungsvereinbarung zur “Pool and Friends”-Rahmenvereinbarung gegenüber der Bieterin, der Elbe EBLCo Limited, der Elbe MidCo GmbH & Co. KG sowie der Elbe FinCo 2 GmbH jeweils erneut verpflichtet, eine Beteiligung als Kommanditistin an der Elbe MidCo GmbH & Co. KG zu übernehmen. Für den Erwerb der Kommanditbeteiligung sollen die Einbringenden “Pool and Friends”-Aktionär nunmehr jeweils eine Pflichteinlage in bar an die Elbe MidCo GmbH & Co. KG leisten und die von ihnen jeweils gehaltenen Roll-over-Aktien in die Elbe MidCo GmbH & Co. KG einlegen. Die Änderungsvereinbarung sieht zudem vor, dass der Verkehrswert (*fair market value*) der im Rahmen des Roll-over von jedem Einbringenden “Pool and Friends”-Aktionär zu erhaltenden Gesamtgegenleistung je Roll-over-Aktie in keinem Fall den Angebotspreis übersteigen darf. Sollte dies wider Erwarten der Fall sein, werden die Wertverhältnisse und damit die Gesamtgegenleistung angepasst, so dass die Gegenleistung je Roll-over-Aktie in keinem Fall

den Angebotspreis übersteigt. In einem zweiten Schritt wird die Elbe MidCo GmbH & Co. KG die Roll-over-Aktien im Wege der Sachkapitalerhöhung in die Bieterin einlegen. Im Rahmen des Roll-over werden insgesamt 21.319.022 ENCAVIS-Aktien auf die Bieterin bzw. mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG übertragen. Die vereinbarte Gegenleistung entspricht dabei jeweils maximal EUR 17,50 je ENCAVIS-Aktie. Die Übertragungen der Roll-over-Aktien an die Elbe MidCo GmbH & Co. KG und die Bieterin sollen gleichzeitig mit dem Vollzug des Übernahmeangebots erfolgen.

Am 27. November 2024 haben die Bieterin, die Elbe MidCo GmbH & Co. KG, die Elbe FinCo 2 GmbH und die Elbe EBLCo Limited sowie die Einbringenden "Pool and Friends"-Aktionäre jeweils eine Vereinbarung geschlossen, mit der die Einbringenden "Pool and Friends"-Aktionäre die von ihnen insgesamt gehaltenen 21.319.022 ENCAVIS-Aktien (dies entspricht ca. 13,18 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an ENCAVIS) aufschiebend bedingt auf den Vollzug des Übernahmeangebots auf die Elbe MidCo GmbH & Co. KG übertragen. Als Gegenleistung für die Übertragung dieser ENCAVIS-Aktien erhalten die Einbringenden "Pool and Friends"-Aktionäre jeweils einen Kommanditanteil an der Elbe MidCo GmbH & Co. KG, und zwar jeweils aufschiebend bedingt u.a. auf die Eintragung des jeweiligen Einbringenden "Pool and Friends"-Aktionär als Kommanditist in das Handelsregister der Elbe MidCo GmbH & Co. KG. Der Wert der vereinbarten Gegenleistung je ENCAVIS-Aktie entspricht dabei maximal EUR 17,50.

Ebenfalls am 27. November 2024 hat die Hauptversammlung der Bieterin beschlossen, das Grundkapital der Bieterin gegen Sacheinlage durch Ausgabe von 10.000 Aktien von EUR 100.000,00 um EUR 10.000,00 auf EUR 110.000,00 zu erhöhen. Die Elbe MidCo GmbH & Co. KG und die Bieterin haben zu diesem Zweck ebenfalls am 27. November 2024 einen Einbringungsvertrag abgeschlossen, unter dem die Elbe MidCo GmbH & Co. KG 21.319.022 ENCAVIS-Aktien (dies entspricht ca. 13,18 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an ENCAVIS) auf die Bieterin überträgt. Der Wert der vereinbarten Gegenleistung je ENCAVIS-Aktie entspricht dabei maximal EUR 17,50.

Am 24. April 2024 hat die Bieterin eine Angebotsunterlage für ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot in Form eines Barangebots gemäß § 29 Abs. 1 WpÜG an die ENCAVIS-Aktionäre zum Erwerb aller nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen ENCAVIS-Aktien mit einer Gegenleistung von EUR 17,50 je ENCAVIS-Aktie veröffentlicht (**Übernahmeangebot**). Das Übernahmeangebot wurde für insgesamt 87.007.448 ENCAVIS-Aktien (dies entspricht ca. 53,80 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an ENCAVIS) zu einem Preis von EUR 17,50 je ENCAVIS-Aktie angenommen. Nachdem sämtliche Angebotsbedingungen des Übernahmeangebots erfüllt waren, wurde das Übernahmeangebot am 4. Dezember 2024 vollzogen. Mit Vollzug des

Übernahmeangebots am 4. Dezember 2024 sowie separater Anteilskaufverträge hält die Bieterin unmittelbar 141.877.423 ENCAVIS-Aktien (entspricht ca. 87,73 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an ENCAVIS).

Zudem wurden mit Vollzug des Übernahmeangebots am 4. Dezember 2024 auch die Anteilskaufverträge über die Verkauften "Pool and Friends"-Aktien vollzogen. Mit Vollzug der Anteilskaufverträge hat die Bieterin insgesamt 29.165.305 ENCAVIS-Aktien (dies entspricht ca. 18,03 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an ENCAVIS) erworben. Die gewährte Gegenleistung je ENCAVIS-Aktie betrug EUR 17,50.

Am 17. Dezember 2024 wurde der Erwerb jeweils eines Kommanditanteils an der Elbe MidCo GmbH & Co. KG durch die Einbringenden "Pool and Friends"-Aktionäre durch Eintritt der aufschiebenden Bedingung (Eintragung des jeweiligen Einbringenden "Pool and Friends"-Aktionär als Kommanditist in das Handelsregister der Elbe MidCo GmbH & Co. KG) wirksam. Damit wurde die Gegenleistung für die Übertragung von 21.319.022 ENCAVIS-Aktien (dies entspricht ca. 13,18 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an ENCAVIS) durch die Einbringenden "Pool and Friends"-Aktionäre auf die Elbe MidCo GmbH & Co. KG, die ihrerseits bereits am 4. Dezember 2024 erfolgte, gewährt. Der Wert der gewährten Gegenleistung je ENCAVIS-Aktie entsprach dabei maximal EUR 17,50.

Im Hinblick auf den Roll-over und die bei der Bieterin durchgeführte Sachkapitalerhöhung hat die Bieterin die Alvarez & Marsal Deutschland GmbH, München, Deutschland (A&M), beauftragt, eine Beurteilung des Wertes der im Rahmen des Roll-over und der Sachkapitalerhöhung gewährten Gegenleistung durchzuführen. A&M hat die Bewertung als unabhängiger Sachverständiger vorgenommen. A&M kommt im Rahmen ihrer Beurteilung zu dem Ergebnis, dass weder die im Rahmen des Roll-over gewährte noch die im Rahmen der Sachkapitalerhöhung vereinbarte Gegenleistung den Wert von EUR 17,50 je ENCAVIS-Aktie überstieg. Dieses Ergebnis basiert auf einer Bewertung von ENCAVIS gemäß den Bewertungsgrundsätzen des vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. herausgegebenen Standards "Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" (IDW S 1 i.d.F. 2008). Danach kam A&M zu dem Ergebnis, dass der Marktwert der von der Bieterin im Rahmen des Roll-over gewährten und im Rahmen der Sachkapitalerhöhung vereinbarten Gegenleistung EUR 17,50 je ENCAVIS-Aktie nicht überstieg.

Darüber hinaus haben weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen in den sechs Monaten vor dem 6. Dezember 2024 (Datum der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 WpÜG) und vor dem 23. Dezember 2024 (Datum der Veröffentlichung der

Angebotsunterlage) ENCAVIS-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von ENCAVIS-Aktien abgeschlossen.

8. Mögliche zukünftige Erwerbe von ENCAVIS-Aktien

Bezüglich des möglichen zünftigen Erwerbs von ENCAVIS-Aktien enthält die Angebotsunterlage unter Ziffer 6.8 folgende Ausführungen:

Die Bieterin behält sich vor, im Rahmen des rechtlich Zulässigen, zusätzliche ENCAVIS-Aktien außerhalb des Angebots börslich oder außerbörslich direkt oder indirekt zu erwerben, wobei derartige Erwerbe oder Vereinbarungen zum Erwerb von ENCAVIS-Aktien im Einklang mit dem anwendbaren Recht durchgeführt werden.

Soweit solche Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen erfolgen, wird dies unter Angabe der Anzahl und des (vereinbarten) Preises der erworbenen ENCAVIS-Aktien nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Bundesanzeiger und im Internet unter www.elbe-offer.com veröffentlicht werden. Entsprechende Informationen werden auch in einer unverbindlichen englischen Übersetzung unter www.elbe-offer.com veröffentlicht werden.

IV. INFORMATIONEN ÜBER DAS ANGEBOT

1. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Nachfolgend werden einige ausgewählte Informationen zum Angebot dargestellt. Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere im Hinblick auf die Annahmefristen, die Annahmemodalitäten und die Rücktrittsrechte) wird auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die nachstehenden Informationen dieses Abschnitts fassen lediglich in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beschreibung des Angebots in der Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Jedem ENCAVIS-Aktionär obliegt es, in eigener Verantwortung die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Angebotsunterlage wurde am 23. Dezember 2024 veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe im Internet unter www.elbe-offer.com und (ii) Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage bei der UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München, Deutschland (Anfragen per E-Mail an tender-offer@unicredit.de unter

Angabe einer vollständigen Versandadresse oder E-Mail-Adresse) zur kostenlosen Ausgabe. Die Bekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe in Deutschland und die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, erfolgte am 23. Dezember 2024 im Bundesanzeiger.

Darüber hat die Bieterin eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der BaFin nicht geprüft wurde, unter der vorgenannten Internetadresse www.elbe-offer.com zur Verfügung gestellt. Weitere Einzelheiten zur Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage finden sich unter Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage.

2. Durchführung des Angebots

Das Angebot wird von der Bieterin in Form eines öffentlichen Delisting-Erwerbsangebots (Barangebot) zum Erwerb sämtlicher ENCAVIS-Aktien nach Maßgabe der Vorschriften des WpÜG und der WpÜG-Angebotsverordnung (gemeinsam mit dem WpÜG, **Deutsches Übernahmerecht**) in Verbindung mit § 39 Abs. 2 BörsG sowie nach anwendbaren Vorschriften des Wertpapierrechts der Vereinigten Staaten durchgeführt.

3. Gegenstand des Angebots und Angebotspreis

Vorbehaltlich der Bestimmungen und Bedingungen in der Angebotsunterlage bietet die Bieterin allen ENCAVIS-Aktionären an, sämtliche ENCAVIS-Aktien, die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der ENCAVIS von EUR 1,00, einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenrechts, gegen Zahlung einer Geldleistung in bar in Höhe von

EUR 17,50 je ENCAVIS-Aktie

zu erwerben (**Angebotspreis** oder **Angebotsgegenleistung**).

4. Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots hat ausweislich der Ziffer 5.1 der Angebotsunterlage (einschließlich etwaiger Verlängerungen ausweislich der Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage – siehe hierzu näher sogleich – die **Annahmefrist**) mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 23. Dezember 2024 begonnen und endet am 31. Januar 2025, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York). Die Bieterin kann das Angebot gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG bis zu einem Arbeitstag vor

Ablauf der Annahmefrist ändern. Unter den nachfolgend genannten Umständen verlängert sich die Frist für die Annahme des Angebots ausweislich der Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage jeweils automatisch wie folgt:

- Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG verlängert sich die Annahmefrist automatisch um zwei Wochen, sofern die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt (§ 21 Abs. 5 WpÜG). Die Annahmefrist würde dann am 14. Februar 2025, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York) enden. Dies gilt auch dann, wenn das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Wird während der Annahmefrist von einem Dritten ein konkurrierendes Angebot zum Erwerb der ENCAVIS-Aktien abgegeben (**Konkurrierendes Angebot**) und läuft die Annahmefrist für das Angebot vor Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot ab, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist des Angebots automatisch nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 Satz 1 WpÜG). Dies gilt auch dann, wenn das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Sofern im Zusammenhang mit dem Angebot nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der ENCAVIS einberufen wird, beträgt die Annahmefrist nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 WpÜG zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Die Annahmefrist würde dann am 3. März 2025, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York) enden.

Hinsichtlich der Voraussetzungen des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Angebots oder eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen unter Ziffer 17.1 der Angebotsunterlage verwiesen.

Anders als beim Übernahmeangebot wird es nach Ablauf der Annahmefrist keine weitere Annahmefrist und keine Andienungsfrist gemäß § 39c WpÜG geben, da es sich bei dem Delisting-Erwerbsangebot nicht um ein Übernahmeangebot im Sinne des § 29 Abs. 1 WpÜG handelt.

5. Keine Angebotsbedingung

Ausweislich Ziffer 12 der Angebotsunterlage ist das Delisting-Erwerbsangebot ein Angebot gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG. Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 1 BörsG darf das Delisting-Erwerbsangebot keinerlei Vollzugsbedingungen unterliegen. Die Vereinbarungen, die zwischen der Bieterin und den annehmenden ENCAVIS-Aktionären

geschlossen werden, unterliegen daher laut Angebotsunterlage keinerlei Vollzugbedingungen.

6. **Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin**

Ausweislich Ziffer 11 der Angebotsunterlage hat die BaFin die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 23. Dezember 2024 gestattet und es sind im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine weiteren behördlichen Genehmigungen, Ermächtigungen oder Verfahren notwendig.

7. **Annahme und Abwicklung des Angebots**

Die Bieterin beschreibt unter Ziffer 13 der Angebotsunterlage den Prozess der Annahme und Abwicklung des Angebots einschließlich der Rechtsfolgen der Annahme (Ziffer 13.4 der Angebotsunterlage).

Nach Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage hat die Bieterin die UniCredit Bank GmbH, mit Sitz in München, Deutschland, als zentrale Abwicklungsstelle für die Abwicklung des Angebots beauftragt (**Zentrale Abwicklungsstelle**).

Ausweislich Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage können ENCAVIS-Aktionäre das Angebot nur annehmen, indem sie innerhalb der Annahmefrist (i) in Textform oder elektronisch die Annahme des Angebots gegenüber ihrem jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen (**Depotführende Bank**) erklären (**Annahmeerklärung**) und (ii) ihre Depotführende Bank anweisen, die Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen ENCAVIS-Aktien, für die sie das Angebot annehmen wollen (**Zum Verkauf Eingereichte ENCAVIS-Aktien**), in die ISIN DE000A40UTM4 bei der Clearstream Banking AG (**Clearstream**) unverzüglich vorzunehmen.

Die Annahmeerklärung wird nach Angaben der Bieterin nur wirksam, wenn die Zum Verkauf Eingereichten ENCAVIS-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist (Nachbuchungsfrist) bei der Clearstream in die ISIN DE000A40UTM4 umgebucht worden sind. Diese Umbuchungen sind laut Bieterin durch die jeweilige Depotführende Bank unverzüglich nach Eingang der Annahmeerklärung zu veranlassen.

Zur Rechtsfolge der Annahme erläutert die Bieterin in Ziffer 13.4 der Angebotsunterlage, dass mit der Annahme des Angebots ein Vertrag über die Veräußerung der zum Verkauf Eingereichten ENCAVIS-Aktien zwischen dem annehmenden ENCAVIS-Aktionär und der Bieterin nach Maßgabe der Bedingungen des Angebots zustande kommt. Hinsichtlich der durch die annehmenden ENCAVIS-Aktionäre erteilten Anweisungen, Ermächtigungen, Vollmachten und Aufträge wird auf die Ziffern 13.3 a)

und 13.3 b) der Angebotsunterlage sowie hinsichtlich der Erklärungen durch die annehmenden ENCAVIS-Aktionäre auf Ziffer 13.3 c) der Angebotsunterlage verwiesen.

Zur Abwicklung des Angebots führt die Bieterin in Ziffer 13.5 der Angebotsunterlage aus, dass diese durch Zahlung des Angebotspreises an die jeweilige Depotführende Bank Zug-um-Zug gegen Übertragung der während der Annahmefrist Zum Verkauf Eingereichten ENCAVIS-Aktien auf das bei der Clearstream geführte Konto der Zentralen Abwicklungsstelle erfolgt. Die Zentrale Abwicklungsstelle wird die Zahlung des Angebotspreises für die Zum Verkauf Eingereichten ENCAVIS-Aktien an die jeweilige Depotführende Bank unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist veranlassen, spätestens jedoch am achten Bankarbeitstag nach Bekanntmachung der Ergebnisse des Angebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG und damit vorbehaltlich einer gesetzlichen Verlängerung der Annahmefrist (siehe Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage).

Nach Ziffer 13.5 der Angebotsunterlage gilt die Pflicht der Bieterin zur Zahlung des Angebotspreises mit der Zahlung des Angebotspreises an die jeweilige Depotführende Bank als erfüllt. Es obliegt den Depotführenden Banken den Angebotspreis den jeweiligen (bisherigen) ENCAVIS-Aktionären unverzüglich gutzuschreiben.

Ferner weist die Bieterin in Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sich ENCAVIS-Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, mit eventuellen Fragen bezüglich der Annahme des Angebots und dessen technischer Abwicklung an ihre Depotführende Bank mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland wenden sollten. Diese ist laut Angaben der Bieterin über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung des Angebots gesondert informiert worden und gehalten, Kunden, die in ihrem Depot ENCAVIS-Aktien halten, über das Angebot und die für dessen Annahme erforderlichen Schritte zu informieren.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten zu der Annahme und der Abwicklung des Angebots wird auf Ziffer 13 der Angebotsunterlage verwiesen.

V. FINANZIERUNG DES ANGELOTS

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf Zahlung des Angebotspreises zur Verfügung stehen.

1. Finanzierungsbedarf

Nach Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage und den dort dargelegten Berechnungen beläuft sich der Gesamtbetrag, den die Bieterin für den Vollzug des Angebots benötigen

würde, wenn das Angebot für alle derzeit nicht von der Bieterin unmittelbar gehaltenen ENCAVIS-Aktien angenommen würde, auf Basis des Angebotspreises von EUR 17,50 je ENCAVIS-Aktie auf insgesamt EUR 347.289.267,50.

Sofern alle Inhaber der Wandelanleihe 2021 ihre Anleihen in neu ausgegebene ENCAVIS-Aktien zum erwarteten angepassten Wandlungspreis (wie in Abschnitt II.3 dieser Stellungnahme dargestellt) von EUR 18,1989 wandeln würden und das Angebot für alle aus dieser Umwandlung resultierenden neu ausgegebenen bis zu 13.044.744 ENCAVIS-Aktien angenommen werden würde, würde die Bieterin auf Basis des Angebotspreises in Höhe von EUR 17,50 je ENCAVIS-Aktie zusätzliche Mittel in Höhe von EUR 228.283.020,00 benötigen.

Darüber hinaus erwartet die Bieterin gemäß den Ausführungen in Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage, dass ihr im Zusammenhang mit dem Angebot und dessen Abwicklung Transaktionskosten in Höhe von maximal EUR 5.000.000,00 (**Transaktionskosten**) entstehen werden. Die maximalen Angebotskosten werden sich daher auf EUR 580.572.287,50 (**Angebotskosten**) belaufen.

2. Finanzierungsmaßnahmen

Ausweislich Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots benötigten finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen.

2.1 Eigenkapitalfinanzierung

Gemäß Ziffer 14.2.1 der Angebotsunterlage hat sich KKR DCIF International SCA SICAV-RAIF (**KKR Fonds**) am 5. Dezember 2024 gegenüber der Bieterin verpflichtet, der Bieterin einen Gesamtbetrag von bis zu EUR 110.000.000,00 im Wege einer oder mehrerer direkter oder indirekter Kapitaleinlagen (**Eigenkapitalfinanzierungsverpflichtung KKR Fonds**) zur Verfügung zu stellen in sofort verfügbaren Euro Geldmitteln.

Der KKR Fonds wird von seinen Investoren finanziert.

2.2 Fremdkapitalfinanzierung

Gemäß Ziffer 14.2.2 der Angebotsunterlage hat die Bieterin (als Kreditnehmerin) mit BNP Paribas, Paris, Frankreich, Credit Agricole Corporate and Investment Bank, Montrouge cedex, Frankreich, MUFG Bank (Europe) N.V., Niederlassung Deutschland, National Westminster Bank plc, London, Vereinigtes Königreich, Natwest Markets N.V., Amsterdam, Niederlande, Sumitomo Mitsui Banking Corporation, Niederlassung Düsseldorf, Deutschland, UniCredit Bank GmbH, München, Deutschland, als Arrangeure und als ursprüngliche Zwischenkreditgeberinnen sowie der Wilmington

Trust (London) Limited, London, Vereinigtes Königreich, als Interim Facility Agent und als Interim Security Agent einen Zwischenfinanzierungskreditvertrag vom 8. April 2024 (**Bieterin-Zwischenfinanzierungskreditvertrag**) für einen maximalen Gesamtbetrag von bis zu EUR 1.610.000.000,00 auf einer in Europa üblichen "*certain funds*"-Basis abgeschlossen. Die Bieterin hat den Bieterin-Zwischenfinanzierungskreditvertrag durch eine langfristige Finanzierung auf einer gleichwertigen in Europa üblichen "*certain funds*"-Basis vom 3. Mai 2024 mit BNP Paribas, Canadian Imperial Bank of Commerce, Londoner Niederlassung, Vereinigtes Königreich, Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt, Deutschland Coöperatieve Rabobank U.A., Amsterdam, Niederlande, Credit Agricole Corporate and Investment Bank, Montrouge Cedex, Frankreich, MUFG Bank (Europe) N.V. – Deutsche Niederlassung, National Westminster Bank plc, London, Vereinigtes Königreich, NatWest Markets N.V., Amsterdam, Niederlande, Sumitomo Mitsui Banking Corporation – Düsseldorfer Niederlassung und UniCredit Bank GmbH, München, Deutschland, als Arrangeur und Kreditgeber, sowie Wilmington Trust (London) Limited, London, Vereinigtes Königreich, als Facility Agent und als Security Agent, (eine solche langfristige Finanzierung die **Bieterin-Fremdfinanzierung**) ersetzt, die für einen Zeitraum von 14 Monaten nach Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG (es sei denn, das Angebot wird nicht vollzogen) verfügbar ist, und sich automatisch um weitere 12 Monate verlängert, sofern der Vollzug des Angebots bis dahin erfolgt ist, mit einer Laufzeit von 60 Monaten ab dem ersten Tag der Einrichtung der Kreditlinie der Bieterin-Fremdfinanzierung. Die unter der Bieterin-Fremdfinanzierung der Bieterin zur Verfügung gestellten Kreditlinien bestehen aus einer Kreditlinie mit einem Gesamtbetrag von bis zu EUR 1.260.000.000,00 (**Bieterin-Kreditlinie**) und einer revolvingierenden Mehrwährung-Kreditlinie in einer Gesamthöhe von bis zu EUR 350.000.000,00 (**Revolvierende Bieterin-Kreditlinie**). Laut Bieterin ist die Bieterin-Kreditlinie im Umfang von EUR 360.000.000,00 bereits im Rahmen der Abwicklung des Übernahmeangebots sowie im Umfang von EUR 306.000.000,00 für die Refinanzierung der ENCAVIS ausgenutzt. Die Revolvierende Bieterin-Kreditlinie ist nach den Angaben der Bieterin noch vollumfänglich verfügbar und kann erforderlichenfalls für die Abwicklung des Angebots verwendet werden.

Darüber hinaus hat Elbe EBLCo Limited (als Darlehensnehmerin) gemäß Ziffer 14.2.2 der Angebotsunterlage mit BNP Paribas, Paris, Frankreich und National Westminster Bank plc, London, Vereinigtes Königreich, als Arrangeure und als ursprüngliche Zwischenkreditgeber, sowie mit Wilmington Trust (London) Limited, London, Vereinigtes Königreich, als Interim Facility Agent und als Interim Security Agent, einen Vertrag über eine Zwischenfinanzierung in Höhe von bis zu EUR 1.000.000.000,00 auf der in Europa üblichen "*certain funds*"-Basis abgeschlossen, die durch eine

langfristige Fremdfinanzierung ebenfalls auf einer in Europa üblichen “*certain funds*”-Basis auf Grundlage eines Senior Equity Bridge-Kreditvertrags vom 27. September 2024 der Elbe Intermediate Limited (**EBL Intermediate**) als Kreditnehmerin und BNP Paribas und National Westminster Bank plc, London, Vereinigtes Königreich, als Arrangeur und Kreditgeberinnen sowie Wilmington Trust (London) Limited, London, Vereinigtes Königreich, als Facility Agent und als Security Agent mit einer Laufzeit von insgesamt bis zu 18 Monaten für einen maximalen Gesamtbetrag von bis zu EUR 200.000.000,00 (wie reduziert) (**EBL-Fremdfinanzierung**), ersetzt wurde. Die Zinsen im Rahmen der EBL-Fremdfinanzierung werden für einzelne Zeiträume nach der erstmaligen Auszahlung festgelegt und sind an den EURIBOR und anwendbare Margen gebunden. Ob die EBL-Fremdfinanzierung überhaupt für die Finanzierung des Angebots erforderlich sein wird, ist abhängig von der Annahmequote und einer etwaigen Wandlung der Wandelanleihe 2021. Bei einer erstmaligen Inanspruchnahme im Februar 2025 würde der anwendbare Zinssatz für Februar die Summe aus EURIBOR und 4,00 % betragen. EBL Intermediate hat sich gegenüber der Bieterin verpflichtet, dieser auf Verlangen rechtzeitig vor jedem Tag, an dem Gegenleistungen im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot zu erbringen sind, unmittelbar oder mittelbar einen Betrag in Höhe der verbleibenden Erlöse aus der EBL-Fremdfinanzierung von bis zu EUR 200.000.000,00 im Wege einer oder mehrerer direkter oder indirekter Kapitaleinlagen zur Verfügung zu stellen (wobei die Einlagen in Form von Stammaktien, Vorzugsaktien, Eigenkapital- oder Fremdkapitalinstrumenten oder Gesellschafterdarlehen erfolgen können) in sofort verfügbaren Euro Geldmitteln (**Eigenkapitalfinanzierungszusage EBL** zusammen mit der Eigenkapitalfinanzierungszusage KKR-Fonds, die **Eigenkapitalfinanzierungszusagen** oder die **Eigenkapitalfinanzierung**).

2.3 Der Bieterin zur Verfügung stehende Finanzierungen

Wie in Ziffer 14.2.3 der Angebotsunterlage dargelegt, belaufen sich die Eigenkapitalfinanzierung und die Revolvierende Bieterin-Kreditlinie, die zur Finanzierung der Angebotskosten nach den jeweiligen vertraglichen Bedingungen verwendet werden können, zusammengenommen auf EUR 660.000.000,00 und übersteigen somit die Angebotskosten.

3. Finanzierungsbestätigung

Nach Ziffer 14.3 der Angebotsunterlage hat die UniCredit Bank GmbH, mit Sitz in München, Deutschland, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, schriftlich bestätigt, dass die Bieterin die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots benötigten Mittel im Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Zahlung der

Angebotsgegenleistung zur Verfügung stehen. Diese Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG ist der Angebotsunterlage als Anlage 8 beigelegt.

4. Bewertung der Finanzierung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben keinen Anlass, an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Darstellung der Kapitalzusage in der Angebotsunterlage zu zweifeln. Durch die in Ziffer 14 der Angebotsunterlage dargestellte Kapitalzusage, die laut Angaben der Bieterin für die Zahlung der Angebotskosten ausreichend ist, und unter der Annahme, dass diese Aussagen richtig sind, ist nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat davon auszugehen, dass hinreichend sichergestellt ist, dass die Bieterin zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Angebotsgegenleistung über die zur vollständigen Abwicklung des Angebots erforderlichen Mittel verfügen wird.

VI. ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG

Das Angebot sieht eine Gegenleistung von EUR 17,50 in bar je ENCAVIS-Aktie vor. Einzelheiten sind in Ziffer 4 der Angebotsunterlage dargelegt.

1. Gesetzlicher Mindestpreis

Auf der Grundlage der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen gelangen Vorstand und Aufsichtsrat, soweit sie dies auf der Grundlage der verfügbaren Informationen überprüfen können, zu der Einschätzung, dass die Angebotsgegenleistung den Bestimmungen für Mindestpreise im Sinne von § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG und §§ 4 und 5 WpÜG-Angebotsverordnung entspricht.

Die Angebotsgegenleistung ist zunächst an den Anforderungen zu messen, die das Gesetz hinsichtlich der Mindesthöhe der Gegenleistung stellt:

- Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG sowie § 5 WpÜG-Angebotsverordnung muss bei einem öffentlichen Delisting-Erwerbsangebot die Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der ENCAVIS-Aktie während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG (**Sechs-Monats-Durchschnittskurs**) entsprechen. Die Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots wurde am 6. Dezember 2024 veröffentlicht. Der von der BaFin vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots mitgeteilte volumengewichtete Sechs-Monats-Durchschnittskurs bis

(einschließlich) zum Stichtag (5. Dezember 2024) betrug EUR 17,05 je ENCAVIS-Aktie. Der Angebotspreis übersteigt damit den Sechs-Monats-Durchschnittskurs.

- Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG sowie § 4 WpÜG-Angebotsverordnung muss bei einem öffentlichen Delisting-Erwerbsangebot die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG für den Erwerb von ENCAVIS-Aktien gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen. Im relevanten Zeitraum von sechs Monaten vor dem 23. Dezember 2024 (dem Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) haben nach Angaben der Bieterin in Ziffer 6.7 (einschließlich Anlage 6) und in Ziffer 10.1 c) der Angebotsunterlage die Bieterin und mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen die dort beschriebenen ENCAVIS-Aktien erworben bzw. Vereinbarungen über deren Erwerb geschlossen. Die maximale Gegenleistung für einen derartigen Erwerb einer ENCAVIS-Aktie durch die Bieterin bzw. durch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen betrug EUR 17,50. Ausweislich der in Ziffer 6.7 (einschließlich Anlage 6) und in Ziffer 10.1 c) der Angebotsunterlage beschriebenen Erwerbe haben weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren jeweiligen Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor dem 23. Dezember 2024 (dem Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) ENCAVIS-Aktien zu einem höheren Preis als EUR 17,50 je ENCAVIS-Aktie erworben. Dem Vorstand und dem Aufsichtsrat liegen keine gegenteiligen Informationen zu mindestpreisrelevanten Erwerben von ENCAVIS-Aktien oder entsprechenden Vereinbarungen vor.

Die Angebotsgegenleistung erfüllt damit die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG sowie § 4 und § 5 WpÜG-Angebotsverordnung.

2. Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der Angebotsgegenleistung unter Berücksichtigung der aktuellen Strategie und Finanzplanung der ENCAVIS sorgfältig und eingehend geprüft und bewertet. Sie haben dabei insbesondere die Bewertung der ENCAVIS-Aktien durch den Kapitalmarkt aufgrund historischer Börsenkurse in bestimmten Referenzzeiträumen sowie die Einschätzungen von Finanzanalysten berücksichtigt.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass ihre Bewertung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung jeweils unabhängig voneinander erfolgt ist.

2.1 Vergleich mit historischen Börsenkursen

Die ENCAVIS-Aktien (ISIN DE0006095003) sind zum Handel an der FWB im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) und zum Handel im regulierten Markt der Börse Hamburg zugelassen. Zudem werden die ENCAVIS-Aktien im elektronischen Handelssystem XETRA gehandelt. Zusätzlich werden die ENCAVIS-Aktien an den deutschen Wertpapierbörsen Berlin, Düsseldorf, München, Stuttgart und bei Tradegate Exchange im Freiverkehr gehandelt und sind ferner zum Handel in den Teilbereich „*Berlin Second Regulated Market*“ der Börse Berlin einbezogen, der nach § 54 Abs. 1 der Börsenordnung Berlin Teil des Freiverkehrs, aber ein geregelter Markt im Sinne von Titel III der Richtlinie (EU) 65/2014 (MiFiD II) ist. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass in den für die Betrachtung relevanten Zeiträumen ein funktionierender Börsenhandel mit hinreichender Handelsaktivität für ENCAVIS-Aktien bestand.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises haben der Vorstand und der Aufsichtsrat daher unter anderem die historischen Börsenkurse der ENCAVIS-Aktien herangezogen, die auch in Ziffer 10.2.1 der Angebotsunterlage wiedergegeben sind.

Bezogen auf den Börsenkurs der ENCAVIS-Aktien vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots am 14. März 2024 (**Übernahmeangebotsentscheidung**) enthält der Angebotspreis von EUR 17,50 je ENCAVIS-Aktie die folgenden Aufschläge:

- Der Börsenkurs (XETRA Schlusskurs) vom 13. März 2024, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Übernahmeangebotsentscheidung, betrug EUR 13,45 je ENCAVIS-Aktie (Quelle: Bloomberg). Der Angebotspreis von EUR 17,50 enthält damit einen Aufschlag von EUR 4,05 bzw. ca. 30,1 % bezogen auf diesen Börsenkurs.
- Der von der Bafin mitgeteilte volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs der letzten drei Monate bis zum 13. März 2024 (einschließlich) betrug EUR 13,15 je ENCAVIS-Aktie. Der Angebotspreis von EUR 17,50 enthält damit einen Aufschlag von EUR 4,35 bzw. ca. 33,1 % bezogen auf diesen Durchschnittskurs.
- Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs der letzten sechs Monate bis zum 13. März 2024 (einschließlich) betrug EUR 13,05 je ENCAVIS-Aktie (Quelle: Bloomberg). Der Angebotspreis von EUR 17,50 enthält damit einen Aufschlag von EUR 4,45 bzw. ca. 34,1 % bezogen auf diesen Durchschnittskurs.

Nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats wurden die Börsenkurse der ENCAVIS-Aktie bereits durch einen auf Bloomberg veröffentlichten Bericht über Übernahmespekulationen und die anschließende Ad-hoc-Mitteilung beeinflusst, in der ENCAVIS bestätigte, dass ENCAVIS mit KKR hinsichtlich des Interesses an einer möglichen Transaktion mit ENCAVIS in Kontakt stand, die von ENCAVIS am 6. März 2024 veröffentlicht wurde (**Ad-hoc-Mitteilung Übernahmeangebot**). Dies lässt sich, vorsichtig betrachtet, auch daraus ersehen, dass sich der Börsenkurs bereits wenige Zeit nach dieser Ankündigung um EUR 17,50 bewegte. Nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat ist es daher nicht möglich, einen theoretisch letzten, von Übernahmespekulationen bis heute vollkommen unbeeinflussten Kurs der ENCAVIS-Aktie festzustellen, der gleichzeitig die aktuelle Geschäftslage sowie Zukunftserwartungen umfassend abbildet.

Gleichwohl sind die Börsenkurse der ENCAVIS-Aktie nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat ein relevantes Kriterium für die Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises. Dies gilt insbesondere für die Börsenkurse von vor dem 6. März 2024, weil die Börsenkurse danach im Wesentlichen durch das Übernahmeangebot und den Angebotspreis beeinflusst wurden. Daher sollte nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat bei der Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises auch ein Vergleich mit Referenzkursen vor dem 6. März 2024 herangezogen werden.

Bezogen auf den Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) der ENCAVIS-Aktien am 5. März 2024, dem Tag vor dem Pressebericht über Übernahmespekulationen und der Ad-hoc-Mitteilung Übernahmeangebot, enthält der Angebotspreis von EUR 17,50 folgende Aufschläge:

- Der Börsenkurs (XETRA Schlusskurs) vom 5. März 2024 betrug EUR 11,35 je ENCAVIS-Aktie (Quelle: Bloomberg). Der Angebotspreis von EUR 17,50 enthält damit einen Aufschlag von EUR 6,15 bzw. ca. 54,2 % bezogen auf diesen Börsenkurs.
- Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs der letzten drei Monate bis zum 5. März 2024 (einschließlich) betrug EUR 13,17 je ENCAVIS-Aktie (Quelle: Bloomberg). Der Angebotspreis von EUR 17,50 enthält damit einen Aufschlag von EUR 4,33 bzw. ca. 32,8 % bezogen auf diesen Durchschnittskurs.
- Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs der letzten sechs Monate bis zum 5. März 2024 (einschließlich) betrug EUR 13,01 je ENCAVIS-Aktie (Quelle: Bloomberg). Der Angebotspreis von EUR 17,50 enthält damit einen Aufschlag von EUR 4,49 bzw. ca. 34,5 % bezogen auf diesen Durchschnittskurs.

Insgesamt stellt der Angebotspreis einen erheblichen Aufschlag gegenüber den historischen Börsenkursen der ENCAVIS-Aktien vor der Veröffentlichung der

Übernahmeangebotsentscheidung und auch vor dem Aufkommen der Presseberichte über Übernahmespekulationen dar. In Anbetracht dessen, sind der Vorstand und der Aufsichtsrat jeweils unabhängig voneinander zu der Überzeugung gelangt, dass der Angebotspreis im Vergleich zu diesen historischen Börsenkursen der ENCAVIS-Aktien angemessen erscheint.

2.2 Analystenmeinungen

Bei der Bewertung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung haben der Vorstand und der Aufsichtsrat auch die dargestellten, in den letzten drei Monaten vor der Ad-hoc-Mitteilung Übernahmeangebot, d.h. bis einschließlich 5. März 2024, auf Bloomberg in Analystenberichten veröffentlichten Kursziele für die ENCAVIS-Aktie berücksichtigt. Zudem haben der Vorstand und der Aufsichtsrat die dargestellten, nach der Übernahmeangebotsentscheidung (und damit vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots) in Analystenberichten veröffentlichten Kursziele für die ENCAVIS-Aktie berücksichtigt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass analog zu dem Vergleich mit historischen Börsenkursen auch beim Vergleich mit in der Vergangenheit von Aktienanalysten veröffentlichten Empfehlungen und Zielkursen auf den Gesamtangebotswert abzustellen ist.

Berücksichtigt wurden zunächst die in den letzten drei Monaten vor der Ad-hoc-Mitteilung Übernahmeangebot, d.h. bis einschließlich 5. März 2024, veröffentlichten Empfehlungen und Kurszielerwartungen der folgenden Analysten:

Analyst	Veröffentlichungsdatum	Kursziel je ENCAVIS-Aktie in EUR
Berenberg	28. Februar 2024	EUR 12,00
Hauck Aufhäuser	27. Februar 2024	EUR 24,00
Morgan Stanley	22. Februar 2024	EUR 12,00
HSBC	5. Februar 2024	EUR 18,00
Stifel	23. Januar 2024	EUR 11,50
Pareto Securities	10. Januar 2024	EUR 19,00
Jefferies	9. Januar 2024	EUR 19,00
Barclays	11. Dezember 2023	EUR 14,00
Median		EUR 16,00

Quelle: Bloomberg, 5. März 2024.

Basierend auf diesen Analystenerwartungen liegt der Median des Kursziels für die ENCAVIS-Aktien in den letzten drei Monaten vor der Ad-hoc-Mitteilung Übernahmeangebot, d.h. bis einschließlich 5. März 2024, bei EUR 16,00. Nimmt man diesen Median als Referenz, so beinhaltet der Angebotspreis von EUR 17,50 eine Prämie von EUR 1,50 bzw. ca. 9,4 %.

Darüber hinaus wurden die Empfehlungen und Kurszielerwartungen der folgenden Analysten nach der Übernahmeangebotsentscheidung (und damit vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots) berücksichtigt:

Analyst	Veröffentlichungsdatum	Kursziel je ENCAVIS-Aktie in EUR
ODDO BHF	31. Juli 2024	EUR 17,50
CIC Market Solutions	31. Juli 2024	EUR 17,50
Warburg Research	31. Juli 2024	EUR 17,50
DZ Bank	27. Mai 2024	EUR 17,50
Berenberg	7. Mai 2024	EUR 17,50
Jefferies	3. Mai 2024	EUR 17,50
Morgan Stanley	3. Mai 2024	EUR 17,50
Pareto Securities	4. April 2024	EUR 17,50
Barclays	26. März 2024	EUR 17,50
HSBC	20. März 2024	EUR 17,50
Quirin	19. März 2024	EUR 17,50
Hauck Aufhäuser	15. März 2024	EUR 17,50
Raiffeisen	14. März 2024	EUR 17,50
Median		EUR 17,50

Die letzten Einschätzungen mit Kursziel wurden am 31. Juli 2024 vorgenommen (ODDO BHF, CIC Market Solutions und Warburg Research), die anderen berücksichtigten Analysten der ENCAVIS AG hatten schon vorher das Kursziel von EUR 17,50 ermittelt. Nach dem 31. Juli 2024 hat keiner der berücksichtigten Analysten eine Änderung des Kursziels vorgenommen.

Basierend auf den veröffentlichten Analystenerwartungen liegt der Median des Kursziels für die ENCAVIS-Aktien nach der Übernahmeangebotsentscheidung (und damit

vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots) bei EUR 17,50. Der Angebotspreis von EUR 17,50 entspricht damit diesem Median.

Zu Kursbewegungen nach der Übernahmeangebotsentscheidung (und damit vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots) siehe auch zuvor Abschnitt VI.2.1 dieser Stellungnahme.

Bei den Erwartungen von Analysten handelt es sich um deren persönliche Einschätzung. Dabei weichen deren Sichtweisen zum Wert einer Aktie naturgemäß voneinander ab. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind dennoch der Meinung, dass jedenfalls der gebildete Median ein relevantes Indiz für die Einschätzung des Wertes der ENCAVIS-Aktien durch den Kapitalmarkt darstellen können.

2.3 Vergleich zum Angebotspreis des Übernahmeangebots

Im Rahmen des unter Abschnitt III.7 sowie Abschnitt VII.1.1 dieser Stellungnahme beschriebenen Übernahmeangebots hatte die Bieterin ebenfalls EUR 17,50 je ENCAVIS-Aktie als Gegenleistung angeboten. Die angebotene Gegenleistung für das Delisting-Erwerbsangebot bietet daher weder einen Auf- noch einen Abschlag gegenüber der Angebotsgegenleistung des Übernahmeangebots. Der Vorstand und der Aufsichtsrat hatten im Rahmen ihrer gemeinsamen begründeten Stellungnahme zum Übernahmeangebot vom 2. Mai 2024 (**Stellungnahme Übernahmeangebot**) ausführlich zur Angemessenheit der Angebotsgegenleistung Stellung genommen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat hatten in Vorbereitung ihrer Stellungnahme Übernahmeangebot jeweils eine Stellungnahme zur Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht eingeholt: Der Vorstand hatte die Goldman Sachs Europe SE (**Goldman Sachs**) als Finanzberater des Vorstands im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot beauftragt, unter anderem um zur Unterstützung des Vorstands im Zusammenhang mit der Stellungnahme Übernahmeangebot zur Angemessenheit des Angebotspreises für die Inhaber der ENCAVIS-Aktien (mit Ausnahme der Bieterin, der Pool-Aktionäre und ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen (zusammen **Ausgeschlossene Inhaber**)) aus finanzieller Sicht gegenüber dem Vorstand schriftlich Stellung zu nehmen (**Goldman Sachs Fairness Opinion**). In der Goldman Sachs Fairness Opinion vom 2. Mai 2024 gelangte Goldman Sachs zu dem Ergebnis, dass der Angebotspreis von EUR 17,50 je ENCAVIS-Aktie zum 2. Mai 2024 vorbehaltlich der Annahmen und Beschränkungen, auf denen die Goldman Sachs Fairness Opinion zum Zeitpunkt ihrer Erstellung beruhte, aus finanzieller Sicht für die ENCAVIS-Aktionäre (mit Ausnahme der Ausgeschlossenen Inhaber) fair war.

Der Aufsichtsrat hatte die Lazard & Co. GmbH (**Lazard**) im Rahmen der Stellungnahme Übernahmeangebot als Finanzberater beauftragt, unter anderem um eine schriftliche Stellungnahme zur Angemessenheit des Angebotspreises für die

ENCAVIS-Aktionäre aus finanzieller Sicht abzugeben (**Lazard Fairness Opinion**). Auch Lazard kam in der Lazard Fairness Opinion vom 2. Mai 2024 zu dem Ergebnis, dass der Angebotspreis von EUR 17,50 je ENCAVIS-Aktie vorbehaltlich der in der Lazard Fairness Opinion enthaltenen Annahmen und Einschränkungen aus finanzieller Sicht für die ENCAVIS-Aktionäre zum Zeitpunkt der Abgabe der Lazard Fairness Opinion angemessen war.

In Vorbereitung dieser Begründeten Stellungnahme haben der Vorstand und der Aufsichtsrat davon abgesehen, eine oder mehrere weitere oder aktualisierte Fairness Opinions einzuholen. Dies erschien Vorstand und Aufsichtsrat bei einem zeitnah auf den Vollzug des Übernahmeangebots folgenden Delisting-Erwerbsangebot der Bieterin und vor dem Hintergrund der intensiven Auseinandersetzung von Vorstand und Aufsichtsrat mit der Gegenleistung des Übernahmeangebots auch nicht veranlasst. Vorstand und Aufsichtsrat sind nach jeweils unabhängig voneinander vorgenommenen eingehender Prüfung der Auffassung, dass sich an der tatsächlichen Ausgangslage, die der Stellungnahme Übernahmeangebot zugrunde lag, keine wesentlichen finanziellen Änderungen ergeben haben, die zu einer höheren Bewertung der Gesellschaft und damit zu einer abweichenden Beurteilung der finanziellen Angemessenheit der Angebotsgegenleistung Anlass geben könnten. Vorstand und Aufsichtsrat sind im Übrigen keine Anhaltspunkte bekannt, die gegen die Fortgeltung der auf Basis der bisherigen Fairness Opinions von Vorstand und Aufsichtsrat getroffenen Annahmen und Erwägungen sprechen würden.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich daher vor dem Hintergrund ihres zum Übernahmeangebot begründeten persönlichen Urteils auf der Grundlage der ihnen verfügbaren Informationen auch ein persönliches Urteil über das Delisting-Erwerbsangebot gebildet.

2.4 Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der Angebotsgegenleistung sorgfältig analysiert und bewertet. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben hierfür ihre eigenen Erwägungen angestellt und keine weitere(n) Fairness Opinion(s) eingeholt (siehe zuvor Abschnitt VI.2.3 dieser Stellungnahme). Vorstand und Aufsichtsrat haben insbesondere geprüft, ob die Höhe der angebotenen Gegenleistung die gesetzlichen Anforderungen an eine angemessene Gegenleistung im Rahmen eines Delisting-Erwerbsangebots erfüllt, und können dies auf der Grundlage der verfügbaren Informationen bestätigen (siehe zuvor Abschnitt VI.1 dieser Stellungnahme).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, die folgenden Faktoren berücksichtigt, um unabhängig voneinander zu ihren jeweiligen Einschätzungen zu gelangen:

- Der Angebotspreis von EUR 17,50 entspricht einer Prämie von 54 % auf den XETRA-Schlusskurs der ENCAVIS-Aktien am 5. März 2024 (Quelle: Bloomberg), dem letzten Börsenkurs, der nicht von den Presseberichten über Übernahmespekulationen und die Ad-hoc-Mitteilung Übernahmeangebot vom 6. März 2024 beeinflusst war, und von 33 % auf den Drei-Monats-Durchschnittskurs vor diesem Datum (siehe zuvor Abschnitt VI.2.1 dieser Stellungnahme).
- Der Angebotspreis übersteigt den Median der Kurszielerwartungen von Aktienanalysten für die ENCAVIS-Aktie, die während der drei Monate vor dem 5. März 2024 (und einschließlich) veröffentlicht wurden und der Angebotspreis entspricht dem Median der Kurszielerwartungen von Aktienanalysten, die erst nach der Übernahmeangebotsentscheidung veröffentlicht wurden (siehe zuvor Abschnitt VI.2.2 dieser Stellungnahme).
- Die Prämie gegenüber dem letzten XETRA-Schlusskurs der ENCAVIS-Aktien vor dem 5. März 2024, übersteigt den Durchschnitt der in den letzten zehn Jahren in Deutschland gezahlten historischen Übernahmepremien.
- Im Vergleich mit dem Angebotspreis des Übernahmeangebots enthält die angebotene Gegenleistung für das Delisting-Erwerbsangebot weder einen Auf- noch einen Abschlag (siehe zuvor Abschnitt VI.2.3 dieser Stellungnahme).
- Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat bietet der Angebotspreis den ENCAVIS-Aktionären eine sichere und zeitnahe Wertrealisierung, insbesondere in Zeiten der gegenwärtigen geopolitischen Unsicherheiten und angesichts der zukünftig eingeschränkten Handelbarkeit der ENCAVIS-Aktien.
- Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass innerhalb der Annahmefrist des Angebots der Börsenkurs der ENCAVIS-Aktie die angebotene Gegenleistung übersteigt und insoweit ein an einem Verkauf seiner ENCAVIS-Aktie(n) interessierter ENCAVIS-Aktionär bei einem Verkauf über die Börse einen über EUR 17,50 je ENCAVIS-Aktie liegenden Preis erzielen könnte; auch ist nicht auszuschließen, dass sich für ENCAVIS-Aktionäre eine derartige Chance insgesamt bis zum Widerruf der Zulassung der ENCAVIS-Aktie zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse oder Börse Hamburg ergeben könnte.

Auf Basis einer Gesamtwürdigung unter anderem der oben aufgezeigten Aspekte sowie der Gesamtumstände des Delisting-Erwerbsangebots kommen der Vorstand und der Aufsichtsrat zur Frage der Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung für die von dem Angebot erfassten ENCAVIS-Aktien im Sinne von § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-Angebotsverordnung unabhängig voneinander zu folgender Beurteilung: Der Vorstand und der Aufsichtsrat halten die Höhe des Angebotspreises für angemessen im Sinne von § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und Abs. 7

WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-Angebotsverordnung. Der Angebotspreis erfüllt die gesetzlichen Vorgaben und reflektiert nach Meinung des Vorstands und des Aufsichtsrats angemessen den Wert der Gesellschaft. Inwieweit die Angebotsgegenleistung allerdings für ENCAVIS-Aktionäre eine attraktive Möglichkeit zur Desinvestition darstellt, hängt nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat stark von den persönlichen Gegebenheiten des einzelnen ENCAVIS-Aktionärs ab. Jeder ENCAVIS-Aktionär sollte die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Delisting-Erwerbsangebots unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse, seiner persönlichen Einschätzung über die zukünftige Entwicklung des Werts und des Börsenkurses (d.h. solange die Börsennotierung an der FWB und der Börse Hamburg voraussichtlich noch besteht) der ENCAVIS-Aktien und der Auswirkungen des Delisting auf die Handelbarkeit der ENCAVIS-Aktien selbst treffen.

VII. ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN UND DEREN BEWERTUNG DURCH DEN VORSTAND UND DEN AUFSICHTSRAT

Die nachfolgend dargestellten Ziele und Absichten der Bieterin beruhen ausschließlich auf ihren Angaben in der Angebotsunterlage. Nach den Angaben in der Angebotsunterlage sind dies die Absichten der Bieterin, der Bieterin-Mutterunternehmen und der Acting in Concert Parteien zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Die Bieterin weist jedoch in Ziffer 2.3 der Angebotsunterlage darauf hin, dass diese ihre Absichten nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage ändern können. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, die von der Bieterin geäußerten Absichten zu überprüfen oder deren Umsetzung zu gewährleisten.

Die folgende zusammenfassende Darstellung soll einen Überblick über die in der Angebotsunterlage dargestellten allgemeinen und strategischen Hintergründe des Delisting-Erwerbsangebots sowie des Delisting und die Absichten der Bieterin geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. ENCAVIS-Aktionären wird daher empfohlen, die entsprechenden Ausführungen in den Ziffern 8 und 9 der Angebotsunterlage sorgfältig zu lesen. Abschnitt VII.2 dieser Stellungnahme enthält die Bewertung der Ziele und Absichten der Bieterin durch den Vorstand und den Aufsichtsrat.

Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin wird auf Ziffer 15 der Angebotsunterlage verwiesen.

1. Beschreibung der Ziele und Absichten der Bieterin in der Angebotsunterlage

Die Bieterin führt unter den Ziffern 8 und 9 der Angebotsunterlage die allgemeinen und strategischen Hintergründe sowie ihre Ziele und Absichten in Bezug auf das Angebot und das Delisting aus.

1.1 Vorangegangenes Übernahmeangebot; Investmentvereinbarung

In Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage stellt die Bieterin dar, dass die Bieterin, die Elbe FinCo 2 GmbH (in Bezug auf bestimmte Verpflichtungen) und ENCAVIS am 14. März 2024 eine Investmentvereinbarung (*Investment Agreement*) (**Investmentvereinbarung**) abgeschlossen haben. In der Investmentvereinbarung haben die Parteien insbesondere vereinbart, dass die Bieterin in die ENCAVIS investiert, indem sie den Aktionären der ENCAVIS das Übernahmeangebot unterbreitet. In der Folge veröffentlichte die Bieterin am 24. April 2024 eine Angebotsunterlage für das Übernahmeangebot. Das Übernahmeangebot wurde für insgesamt 87.007.448 ENCAVIS-Aktien (dies entspricht ca. 53,80 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an ENCAVIS) zu einem Preis von EUR 17,50 je ENCAVIS-Aktie angenommen. Nachdem sämtliche Angebotsbedingungen des Übernahmeangebots erfüllt waren, wurde das Übernahmeangebot am 4. Dezember 2024 vollzogen.

In der Investmentvereinbarung hat sich der Vorstand der ENCAVIS zudem verpflichtet, die Delisting-Strategie der Bieterin und auf Anfrage auch das Delisting der ENCAVIS-Aktien an sich vorbehaltlich seiner organschaftlichen Sorgfalts- und Treuepflichten zu unterstützen.

Die Parteien der Investmentvereinbarung haben sich zudem auf bestimmte Leitlinien in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen der Bieterin und ENCAVIS geeinigt. Die Investmentvereinbarung enthält diesbezüglich bestimmte Absichten und Verpflichtungen, die insbesondere in Ziffer 9 der Angebotsunterlage näher erläutert sind.

Die Bieterin hat in der Investmentvereinbarung bestimmte Verpflichtungen und Zusagen getroffen, unter anderem, dass die Standorte der Gesellschaft unverändert bleiben und keine Absicht dahingehend besteht, sich für eine Verringerung der Zahl der Beschäftigten oder eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen einzusetzen oder diese vorzuschlagen, die über die Absichten hinausgehen, die in den Strategieplänen des Vorstands festgelegt sind oder die der Vorstand im gewöhnlichen Geschäftsverlauf im Einklang mit den vom Vorstand jeweils verfolgten Strategien für erforderlich hält.

Zudem haben sich die Bieterin und die Gesellschaft auf umfangreiche Finanzierungsmaßnahmen geeinigt. Diese betreffen insbesondere Fremdfinanzierungsmaßnahmen (wie insbesondere unter Ziffern 9.1 und 14.2.2 der Angebotsunterlage näher dargestellt) sowie eine unter bestimmten Voraussetzungen stehende Eigenkapitalfinanzierung (wie insbesondere unter Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage näher dargestellt).

Die Investmentvereinbarung hat eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2027. Die Bieterin und ENCAVIS sind berechtigt, die Investmentvereinbarung zu kündigen, sofern die jeweils andere Partei gegen eine wesentliche Verpflichtung aus der Investmentvereinbarung verstößt und diesem Verstoß nicht abgeholfen wurde.

1.2 Wirtschaftliche und strategische Hintergründe des Delisting-Erwerbsangebots und des Delisting

Die Bieterin beschreibt in Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage die wirtschaftlichen und strategischen Hintergründe des Angebots und des Delisting. Die Ziffern 8.1.1, 8.1.2, 8.1.3 und 8.1.4 der Angebotsunterlage, in denen die Bieterin die Inhalte der Investmentvereinbarung, der "Pool and Friends"-Rahmenvereinbarung, der Co-Investor Rahmenvereinbarung sowie des KG-Gesellschaftsvertrags beschreibt, enthalten auch Informationen über den allgemeinen und strategischen Hintergrund des Delisting-Erwerbsangebots.

Die Bieterin beschreibt in Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage, dass sie bereits im April 2024 mit ihrem Übernahmeangebot angekündigt hat, dass sie das Delisting der ENCAVIS anstrebt. Da die Bieterin nunmehr unmittelbar ca. 87,73 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der ENCAVIS hält, verfügt die ENCAVIS nicht mehr über eine breite Aktionärsbasis. Daher sind nach Ansicht der Bieterin die mit einer Börsennotierung verbundenen erheblichen Kosten nicht mehr gerechtfertigt. Nach der Aussage der Bieterin ermöglicht der Widerruf der Börsenzulassung der ENCAVIS eine erhebliche Einsparung von Kosten im Zusammenhang mit der Börsenzulassung, die Senkung regulatorisch bedingter Ausgaben und das Freiwerden von durch die Börsenzulassung gebundenen Managementkapazitäten. Laut Bieterin wird ENCAVIS aufgrund alternativer Finanzierungsquellen auf absehbare Zeit keinen Zugang zur Börse benötigen. Darüber hinaus bietet das Delisting-Erwerbsangebot den verbleibenden ENCAVIS-Aktionären eine sofortige und liquiditätsunabhängige Desinvestitionsmöglichkeit. Darüber hinaus führt die Bieterin in Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage aus, dass es für ENCAVIS als börsennotiertes Unternehmen mit einer starken Ausrichtung auf Quartalsergebnisse und einem begrenzten Zugang zu Eigenkapitalquellen schwieriger ist, in einem zunehmend kompetitiven und kapitalintensiven Marktumfeld ihre Strategie umzusetzen und ihre ambitionierten Ziele (wie insbesondere in Ziffer 9 der Angebotsunterlage näher beschrieben) zu erreichen. Daher ist die Bieterin der Ansicht, dass die Beseitigung der Finanzierungsbeschränkungen eines börsennotierten Unternehmens und die Unterstützung der Bieterin ENCAVIS bei der Verwirklichung ihrer Wachstumsziele stärken können wird. Laut Bieterin kann ein Delisting die von ENCAVIS verfolgte langfristige Wachstumsstrategie der ENCAVIS-Aktien unterstützen. Die Bieterin führt überdies aus, dass der Vorstand bei einer Privatisierung von ENCAVIS ohne die Einschränkungen einer Börsennotierung die Unternehmensstrategie besser umsetzen kann. Auch weist die Bieterin darauf hin, dass nach einem Delisting die

Liquidität der ENCAVIS-Aktien wahrscheinlich deutlich abnehmen und keine normalen Handelsaktivitäten mit ENCAVIS-Aktien mehr zulassen wird. Auch werden die Berichtspflichten für die ENCAVIS deutlich reduziert (zu den Einzelheiten siehe insbesondere Ziffern 8.5 und 16 der Angebotsunterlage).

1.3 Voraussetzungen für das Delisting

Um das Delisting der ENCAVIS-Aktien durchzuführen, muss der Vorstand den Widerruf der Zulassung aller ENCAVIS-Aktien zum Handel im regulierten Markt an der FWB sowie zum Handel im regulierten Markt an der Börse Hamburg gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 BörsG beantragen.

Die Bieterin weist zurecht darauf hin, dass gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG ein Widerruf der Zulassung von Aktien zum Handel an einem regulierten Markt nur dann rechtlich zulässig ist, wenn zugleich ein Delisting-Erwerbsangebot nach dem WpÜG und § 39 Abs. 3 BörsG an alle ausstehenden Aktionäre der Gesellschaft veröffentlicht wird. Ohne das Delisting-Erwerbsangebot kann der Vorstand das Delisting nicht beantragen.

1.4 Delisting-Vereinbarung vom 6. Dezember 2024

Die Bieterin, ENCAVIS sowie die Elbe EBLCo Limited haben am 6. Dezember 2024 eine Vereinbarung abgeschlossen, in welcher sie das gemeinsame Verständnis und bestimmte Regelungen und Bedingungen in Bezug auf das das Delisting-Erwerbsangebot und das Delisting festgelegt haben (**Delisting-Vereinbarung**).

Die wesentlichen Regelungen der Delisting-Vereinbarung sind in Ziffer 8.4 der Angebotsunterlage zusammengefasst.

Der Vorstand hat sich in der Delisting-Vereinbarung, vorbehaltlich seiner organschaftlichen Sorgfalts- und Treuepflichten sowie der Anforderungen des WpÜG, dazu verpflichtet, soweit rechtlich und praktisch möglich, unverzüglich nach Veröffentlichung dieser Stellungnahme und in Übereinstimmung mit etwaigen, unabhängig von ihrer Form, von der BaFin, der FWB oder der Börse Hamburg festgelegten zeitlichen Anforderungen, aber in jedem Fall vor Ablauf der Annahmefrist, die Delisting-Anträge zu stellen. Ferner enthält die Delisting-Vereinbarung die Verpflichtung der ENCAVIS, keine Anträge für die Einbeziehung der ENCAVIS-Aktien in den Handel an einem regulierten Markt einer Börse zu stellen oder Maßnahmen zu ergreifen, die die Einbeziehung der ENCAVIS-Aktien in den Freiverkehr einer Börse bewirken oder unterstützen. Darüber hinaus hat sich ENCAVIS in der Delisting-Vereinbarung verpflichtet, dass sie nach Wirksamwerden des Delisting alle wirtschaftlich vertretbaren Schritte veranlassen und alle wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen ergreifen wird, um die Einbeziehung der ENCAVIS-Aktien in den Freiverkehr an sämtlichen

Wertpapierbörsen, an denen die ENCAVIS-Aktien zu diesem Zeitpunkt im Freiverkehr gehandelt werden, zu beenden.

Die Zulassung der ENCAVIS-Aktien zum Handel im regulierten Markt der FWB sowie zum Handel im regulierten Markt der Börse Hamburg wird widerrufen, wenn die FWB und die Börse Hamburg dem jeweiligen Antrag der ENCAVIS stattgeben. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass der Wirksamkeitszeitpunkt des Widerrufs der Zulassung der ENCAVIS-Aktien zum Handel im regulierten Markt der FWB vom Wirksamkeitszeitpunkt des Widerrufs der Zulassung der ENCAVIS-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Börse Hamburg abweichen kann.

Gemäß der Delisting-Vereinbarung werden Vorstand und der Aufsichtsrat in dieser Stellungnahme, vorbehaltlich der Einhaltung ihrer jeweiligen organschaftlichen Sorgfalts- und Treuepflichten und nach ordnungsgemäßer Prüfung der Angebotsunterlage, erklären, dass (i) der Angebotspreis angemessen ist (ii) sie das Delisting-Erwerbsangebot unterstützen und (iii) sie den Aktionären dessen Annahme empfehlen.

Nach der Delisting-Vereinbarung hat die Bieterin den ENCAVIS-Aktionären das Delisting-Erwerbsangebot zu unterbreiten. Für das Delisting-Erwerbsangebot wurden die wesentlichen Bestimmungen festgelegt, insbesondere die Angebotsgegenleistung und die Annahmefrist.

In der Delisting-Vereinbarung ist überdies festgelegt, dass ENCAVIS und die Bieterin die (Re-)Finanzierungsstrategie von ENCAVIS nach Treu und Glauben und in kooperativer Weise erörtern und sich nach besten Kräften bemühen werden und gegenseitig jede wirtschaftlich angemessene Unterstützung leisten werden, um einen aus dem Delisting resultierenden Refinanzierungsbedarf des ENCAVIS-Konzerns so weit wie möglich zu vermeiden und zu begrenzen, einschließlich von Bemühungen, zu vermeiden, dass Finanzierungsinstrumente oder andere Finanzierungen gekündigt, fällig gestellt oder zurückgezahlt werden (es sei denn, eine solche Refinanzierung, Kündigung, Fälligkeitstellung oder Rückzahlung liegt im besten Interesse der Gesellschaft oder erfolgt zur Erreichung echter kommerzieller Zwecke, wie von den Parteien nach Treu und Glauben festgelegt).

Gemäß der Delisting-Vereinbarung bekräftigen die Bieterin, ENCAVIS und Elbe EBLCo Limited ihr Verständnis und ihre Unterstützung für die Geschäftsstrategie von ENCAVIS sowie für das Ziel des Übernahmeangebots. Ferner bestätigen sowohl die Bieterin als auch Elbe EBLCo Limited, dass der Co-Investor den Inhalt der Delisting-Vereinbarung kennt und das Delisting gemäß den Bedingungen der Delisting-Vereinbarung vollumfänglich unterstützt, einschließlich aller in ihr eingegangenen Verpflichtungen.

Nach der Delisting-Vereinbarung bleiben die Bestimmungen der Investmentvereinbarung von der Delisting-Vereinbarung unberührt und bestimmte Verpflichtungen aus

der Investmentvereinbarung (wie in Ziffer 8.1.1 der Angebotsunterlage und in Abschnitt VII.1.1 dieser Stellungnahme näher beschrieben) gelten auch im Rahmen der Delisting-Vereinbarung.

1.5 Delisting-Verfahren und Folgen des Delisting

Der Vorstand hat sich in der Delisting-Vereinbarung verpflichtet, die Delisting-Anträge zu stellen und das Delisting der ENCAVIS-Aktien vorbehaltlich seiner organchaftlichen Sorgfalts- und Treuepflichten und der Einhaltung der weiteren, in Abschnitt VII.1.4 dieser Stellungnahme aufgeführten Voraussetzungen zu unterstützen. Die Bieterin erwartet ausweislich Ziffer 8.5 der Angebotsunterlage, dass der Vorstand die Delisting-Anträge rechtzeitig stellen wird. Zur Ermöglichung des Delisting hat die Bieterin das Angebot gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG veröffentlicht.

Sofern die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse sowie die Geschäftsführung der Börse Hamburg dem jeweiligen Antrag des Vorstands der ENCAVIS stattgegeben werden, werden laut Bieterin die Geschäftsführung der FWB bzw. die Geschäftsführung der Börse Hamburg die Zulassung der ENCAVIS-Aktien zum Handel im regulierten Markt der FWB bzw. zum Handel im regulierten Markt der Börse Hamburg widerrufen. Die Bieterin führt in Ziffer 8.5 der Angebotsunterlage weiter aus, dass gemäß § 46 Abs. 3 der Börsenordnung der FWB ein Widerruf der Zulassung zum Handel gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG mit einer Frist von drei (3) Börsentagen nach Veröffentlichung der Widerrufsentscheidung durch die Geschäftsführung der FWB wirksam wird. Ferner gibt die Bieterin an, dass gemäß § 42 Abs. 6 der Börsenordnung der Börse Hamburg ein Widerruf der Zulassung zum Handel mit einer Frist von zwei (2) Jahren ab dessen Veröffentlichung wirksam wird, wenn die betreffenden Aktien an keiner weiteren inländischen Börse zugelassen sind, an der der Anlegerschutz in gleicher Weise, insbesondere im Hinblick auf den Widerruf der Börsenzulassung, gewährleistet ist, und nicht an einem ausländischen organisierten Markt i.S.d. § 2 Abs. 5 WpHG gehandelt werden. Die Geschäftsführung der Börse Hamburg kann laut Bieterin die Frist bis zum Wirksamwerden des Widerrufs auf Antrag des Emittenten verkürzen, wenn dies dem Interesse der Anleger nicht zuwiderläuft. Die Bieterin weist zudem darauf hin, dass sie davon ausgeht, dass ENCAVIS einen solchen Antrag auf Fristverkürzung bei der Börse Hamburg stellen wird. Sofern die Börse Hamburg dem Antrag auf Fristverkürzung teilweise oder vollständig stattgibt, wird die Zulassung zum Handel im regulierten Markt der Börse Hamburg entsprechend früher entfallen. Der Widerruf der Zulassung zum Handel im regulierten Markt der FWB sowie im regulierten Markt der Börse Hamburg wird aber nicht vor Ablauf der Annahmefrist wirksam werden. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass der Wirksamkeitszeitpunkt des Widerrufs der Zulassung der ENCAVIS-Aktien zum Handel im regulierten Markt der FWB vom Wirksamkeitszeitpunkt des Widerrufs der Zulassung

der ENCAVIS-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Börse Hamburg abweichen kann.

Die Bieterin weist in Ziffer 8.5 der Angebotsunterlage zudem darauf hin, dass im Falle eines Widerrufs der Zulassung der ENCAVIS-Aktien zum Handel im regulierten Markt der FWB bzw. zum Handel im regulierten Markt der Börse Hamburg die während der Annahmefrist nicht zum Verkauf eingereichten ENCAVIS-Aktien weiterhin unter der ISIN DE0006095003 im regulierten Markt der FWB bzw. zum Handel im regulierten Markt der Börse Hamburg gehandelt werden, bis der Widerruf wirksam wird.

Das Delisting wird ausweislich Ziffer 8.5 der Angebotsunterlage insbesondere die folgenden Auswirkungen für die ENCAVIS-Aktien und die ENCAVIS-Aktionäre haben:

- Im Fall des Delisting wird der Handel mit ENCAVIS-Aktien im regulierten Markt der FWB sowie im regulierten Markt der Börse Hamburg eingestellt. Die ENCAVIS-Aktien sind nicht zum Handel in einem anderen regulierten Markt in Deutschland oder der EU und/oder dem EWR zugelassen. Daher werden ENCAVIS-Aktionäre im Falle des Delisting keinen Zugang mehr zu einem regulierten Markt für ENCAVIS-Aktien haben, was sich nachteilig auf die Möglichkeit zum Handel mit ENCAVIS-Aktien auswirken kann.
- Mit Vollzug des Delisting endet die Einbeziehung der ENCAVIS-Aktien in den von der Deutsche Börse AG berechneten Index Prime All Share und den von der Börse Hamburg berechneten Index HASPAX.
- Selbst in einem Szenario, in dem die ENCAVIS-Aktien an bestimmten organisierten Handelsplattformen weiter gehandelt würden, ist damit zu rechnen, dass die Handelsvolumina in ENCAVIS-Aktien wahrscheinlich deutlich abnehmen und möglicherweise keine normalen Handelsaktivitäten mehr möglich sein werden.
- Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich das Delisting nachteilig auf den Kurs der ENCAVIS-Aktien und die Handelbarkeit der ENCAVIS-Aktien auswirken und zu Kursverlusten sowie einer eingeschränkten Handelbarkeit der ENCAVIS-Aktien führen wird.
- Nach Vollzug des Delisting ist ENCAVIS weder verpflichtet, Ergebnisbekanntmachungen mehr zu veröffentlichen noch entsprechenden Konferenz-Telefonate mit der Presse mehr durchzuführen. Die Berichterstattung wird sich auf die gesetzliche und jährliche Finanzberichterstattung beschränken.
- Nach Vollzug des Delisting werden bestimmte rechtliche Vorschriften, insbesondere einige Transparenz- und Handelsvorschriften keine Anwendung mehr auf die ENCAVIS, die ENCAVIS-Aktionäre und die ENCAVIS-Aktien finden. Unter

anderem finden die Vorschriften zur Veröffentlichung und Einreichung von Finanzberichten einschließlich der Pflicht zur Aufstellung, Veröffentlichung und Einreichung von Jahres- und Halbjahresfinanzberichten gemäß §§ 114 ff. WpHG sowie die Vorschriften bezüglich der Überwachung von Unternehmensabschlüssen gemäß §§ 106 ff. WpHG nach Vollzug des Delisting keine Anwendung mehr. Darüber hinaus werden nach Vollzug des Delisting und zum Teil zusätzlich mit der beabsichtigten Beendigung des Handels im Freiverkehr an den Börsen, an denen die ENCAVIS den Handel im Freiverkehr herbeigeführt hatte, für den Handel mit ENCAVIS-Aktien zahlreiche Transparenz- und Handelsvorschriften entfallen, insbesondere §§ 33 ff. und 48 ff. WpHG, Artikel 17 (Ad-hoc-Publizität), Artikel 18 (Insiderlisten) und Artikel 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und die Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission sowie bestimmte Paragraphen der Börsenordnung der FWB. Dies hat ein deutlich geringeres Schutzniveau für ENCAVIS-Aktionäre zur Folge.

- Nach Vollzug des Delisting ist die Gesellschaft nicht mehr verpflichtet, die Anwendung der Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen des DCGK 2022 in Betracht zu ziehen oder eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abzugeben.

1.6 Absichten der Bieterin, der Bieterin-Mutterunternehmen und der Acting in Concert Parteien

Ziffer 9 der Angebotsunterlage beschreibt die gemeinsamen Absichten der Bieterin und der Bieterin-Mutterunternehmen im Hinblick auf (i) die künftige Geschäftstätigkeit, das Vermögen und die künftigen Verpflichtungen der ENCAVIS, (ii) den Sitz und die Standorte der ENCAVIS, (iii) die Arbeitnehmer, die Arbeitnehmervertretungen und die Beschäftigungsbedingungen, (iv) die Mitglieder des Vorstands der ENCAVIS, (v) die Mitglieder des Aufsichtsrats der ENCAVIS und (vi) beabsichtigte Strukturmaßnahmen. Die Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin, der Bieterin-Mutterunternehmen und der Acting in Concert Parteien werden sodann in Ziffer 9.7 der Angebotsunterlage beschrieben. Wie in Ziffer 9 der Angebotsunterlage dargelegt, haben weder die Bieterin noch die Bieterin-Mutterunternehmen noch die Acting in Concert Parteien Absichten, die von den in den Ziffern 9.1 bis 9.7 der Angebotsunterlage dargestellten Absichten abweichen oder darüber hinausgehen.

1.6.1 Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen der ENCAVIS

Ausweislich Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, die strategischen Ambitionen der ENCAVIS, ihre Position als Plattform für

Solar- und Onshore-Windparks mit einem diversifizierten paneuropäischen Portfolio qualitativ hochwertiger Vermögenswerte und attraktiver Wachstumschancen zu stärken sowie das Wachstum aller Geschäftsbereiche des ENCAVIS-Konzerns mit dem Ziel einer installierten Kapazität von 7 GW im gesamten Portfolio (exklusive *Asset Management*) bis zum Jahr 2027 (oberhalb des derzeitigen Ziels von 5,8 GW) bei anschließendem weiteren Wachstum bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung eines angemessenen Rentabilitätsniveaus der Investitionen zu beschleunigen, zu unterstützen. Das Ziel des Angebots umfasst somit, ENCAVIS in die Lage zu versetzen, ohne Beschränkung auf den mit dem operativen Portfolio erwirtschafteten Cashflow zu wachsen und die öffentlich kommunizierten Kapazitätsziele zu ermöglichen.

Die Bieterin beabsichtigt gemäß Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage, die derzeitige Geschäftsstrategie der ENCAVIS zu unterstützen, die unter anderem folgende Ziele verfolgt:

- kontinuierliche Beschleunigung des Wachstums der ENCAVIS;
- weitere Diversifizierung des Erzeugungsportfolios der ENCAVIS in Bezug auf Technologie, geografische Ausdehnung und Abnahmestrukturen;
- deutlich höhere Rotation von Vermögenswerten als Mittel zur Steigerung der Rentabilität der Gesellschaft und zur Senkung des Finanzierungsbedarfs sowie die Optimierung des Portfolios der ENCAVIS durch langfristige Investitionen; und
- weiterer Ausbau des Geschäftsmodells der ENCAVIS, z.B. durch die gezielte Entwicklung von Projekten im Bereich der Erneuerbaren Energien oder durch Zusatzdienstleistungen.

Die Bieterin erkennt vor diesem Hintergrund an, dass die Geschäftsstrategie der ENCAVIS in Zukunft möglicherweise vom Vorstand weiterentwickelt werden wird.

Gemäß Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage erkennt die Bieterin die Integrität des ENCAVIS-Konzerns, ihres Geschäfts, ihrer Kundenbeziehungen und ihrer wesentlichen Vermögenswerte an und hat daher nicht die Absicht, einen Verkauf oder eine Veräußerung eines wesentlichen Teils des Geschäfts oder wesentlicher Vermögenswerte außerhalb etwaiger Pläne des Vorstands zur Optimierung und Verbesserung der Geschäftsausrichtung des ENCAVIS-Konzerns zu fördern. Im Zusammenhang mit einem möglichen Squeeze-out (siehe Ziffer 9.6.1 der Angebotsunterlage) beabsichtigt die Bieterin zu

evaluieren, bestimmte Geschäftsbereiche von ENCAVIS in die Elbe MidCo GmbH & Co. KG zu integrieren.

Wie in Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage dargelegt, beabsichtigt die Bieterin der ENCAVIS bei Bedarf Back-up-Kreditlinien für die Refinanzierung von Fremdkapital, Wandelanleihen und Kreditlinien, die (i) aufgrund des Kontrollwechsels, (ii) aufgrund von Know-Your-Customer-Vorschriften oder (iii) aufgrund einer Inanspruchnahme von Wahlmöglichkeiten zur freiwilligen Sondertilgung durch ENCAVIS fällig werden oder vorzeitig fällig gestellt werden, auf Basis der durch die Bieterin gesicherten Finanzierungsvolumina, die auch ENCAVIS zur Verfügung gestellt werden können, für deren Darstellung auf Ziffer 14.2.2 der Angebotsunterlage verwiesen wird, zur Verfügung zu stellen. Die Bieterin weist ausweislich Ziffer 14.2.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass die Bieterin und die ENCAVIS diesbezüglich vereinbart haben, dass die Bieterin der ENCAVIS am 23. Dezember 2024 ein Darlehen in Höhe von EUR 306.000.000,00 zur Verfügung stellt. Die Bieterin beabsichtigt ferner, dem ENCAVIS-Konzern eine revolvingende Kreditlinie in Höhe von EUR 350.000.000,00 zur Verfügung zu stellen.

Gemäß Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin zudem, der ENCAVIS bei Bedarf innerhalb gewisser Grenzen zusätzliche Eigenkapitalfinanzierung zur Verfügung zu stellen, indem sie vorbehaltlich bestimmter Bedingungen – darunter u. a. das Vorliegen bestimmter externer und interner Genehmigungen zum jeweiligen Zeitpunkt – neue ENCAVIS-Aktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung zeichnet.

Wie in der Investmentvereinbarung vereinbart, beabsichtigt die Bieterin darüber hinaus, eine weitere Finanzierung des Wachstums des ENCAVIS-Konzerns und die Aufrechterhaltung einer soliden Kapitalausstattung nach Vollzug des Übernahmeangebots durch Bereitstellung zusätzlicher Eigenmittel zu Marktbedingungen im Zeitraum bis 2027 vorzusehen.

Die Bieterin beabsichtigt gemäß Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage nicht, ENCAVIS zur Ergreifung von Maßnahmen zu veranlassen, aufgrund derer der Verschuldungsgrad der ENCAVIS während der Laufzeit der Investmentvereinbarung eine bestimmte Grenze übersteigen würde.

Mit Blick auf die Dividendenpolitik der ENCAVIS, beabsichtigt die Bieterin die Unterstützung einer Dividendenpolitik und konkrete Dividendenausüttungen, die den Finanzierungsbedarf der ENCAVIS und anderer Unternehmen des ENCAVIS-Konzerns vor dem Hintergrund ihrer Geschäftsstrategie, insbesondere der Ambition einer installierten Kapazität von 7 GW im

gesamten Portfolio (exklusive *Asset Management*) bis zum Jahr 2027 gebührend berücksichtigen, zu prüfen.

Gemäß Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage hat die Bieterin über die vorstehenden Absichten hinaus nicht die Absicht, Maßnahmen im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Vermögens oder künftige Verpflichtungen der ENCAVIS zu ergreifen.

1.6.2 Sitz und Standorte der ENCAVIS

Ausweislich Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin nicht, den Satzungssitz oder den Verwaltungssitz von ENCAVIS zu schließen oder von Hamburg an einen anderen Ort zu verlegen. Die Bieterin beabsichtigt auch nicht, eine Verlegung des Standorts wesentlicher Unternehmensteile zu veranlassen. Die Bieterin respektiert die gewerblichen Schutzrechte von ENCAVIS und allen Mitgliedern des ENCAVIS-Konzerns in vollem Umfang und erkennt an und bestätigt, dass diese gewerblichen Schutzrechte beim ENCAVIS-Konzern verbleiben (und von ihm genutzt werden).

1.6.3 Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und wesentliche Beschäftigungsbedingungen

Ausweislich Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage betont die Bieterin ihre Verpflichtung gegenüber der bestehenden Belegschaft des ENCAVIS-Konzerns und ihren höchsten Respekt vor den bisherigen Leistungen der Mitarbeiter des ENCAVIS-Konzerns. Die Bieterin sieht in dem konstruktiven Dialog des Vorstands und anderer Führungskräfte mit den Arbeitnehmern einen wichtigen Grund für den Erfolg des ENCAVIS-Konzerns und wird den Vorstand bei der Fortführung dieser Strategie unterstützen.

Wie in Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage beschrieben, erkennt die Bieterin an und hat sich dazu in der Investmentvereinbarung verpflichtet, dass die engagierte Belegschaft des ENCAVIS-Konzerns eine tragende Säule für den fortgesetzten Erfolg von ENCAVIS ist. Die Bieterin erkennt an, dass der künftige Erfolg von ENCAVIS von der Kreativität und der Leistung der Mitarbeiter des ENCAVIS-Konzerns und ihrem Innovationspotenzial abhängt. Die Bieterin steht vollumfänglich hinter der derzeitigen Wachstumsstrategie des Vorstands und hat keine Absicht, sich für eine vom Vorstand nicht geplante Verringerung der Zahl der Beschäftigten oder eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen einzusetzen oder diese vorzuschlagen. Die Bieterin hat mithin nicht die Absicht, die ENCAVIS zu betriebsbedingten Kündigungen zwischen dem Jahr 2024 bis zum 1. Januar 2028 zu veranlassen.

Die Bieterin erklärt in Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage, dass sie beabsichtigt, die Rechte der Arbeitnehmer und der im ENCAVIS-Konzern bestehenden Betriebsräte, einschließlich der in diesem Zusammenhang bestehenden Strukturen, zu respektieren. Die Bieterin erklärt ferner, dass sie nicht beabsichtigt, bestehende Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge oder ähnliche Vereinbarungen, insbesondere in Bezug auf wesentliche Beschäftigungsbedingungen, des ENCAVIS-Konzerns zu ändern oder zu kündigen.

1.6.4 Mitglieder des Vorstands

Gemäß Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage erkennt die Bieterin die bemerkenswerten Leistungen, die Erfahrung, die Expertise und den ausgezeichneten Ruf der derzeitigen Mitglieder des Vorstands an. Die Bieterin beabsichtigt, dass der Vorstand ENCAVIS auch weiterhin in seiner derzeitigen Zusammensetzung leitet, da er für den zukünftigen Erfolg von ENCAVIS von entscheidender Bedeutung ist. Die Bieterin hat daher nicht die Absicht, eine Änderung der Zusammensetzung des Vorstands vorzunehmen oder zu veranlassen. Die Bieterin beabsichtigt auch nicht, Maßnahmen zur Abberufung der derzeitigen Vorstandsmitglieder oder zur Beendigung etwaiger entsprechender Anstellungsverträge zu ergreifen oder derartige Maßnahmen anderweitig zu unterstützen.

In der Investmentvereinbarung ist geregelt, dass die Mitglieder des Vorstands auch nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots im Wesentlichen dieselben Ressortzuständigkeiten innerhalb des Unternehmens der ENCAVIS haben sollen. Die Bieterin gibt in Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage an, dass sie beabsichtigt, sich entsprechend zu verhalten. Die Bieterin beabsichtigt zudem, den Vorstand bei der Umsetzung und Weiterentwicklung der Geschäftsstrategie (wie in Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage beschrieben) in vollem Umfang zu unterstützen, wobei sie anerkennt, dass der Vorstand ENCAVIS unabhängig und in eigener Verantwortung leitet. Entsprechend beabsichtigt die Bieterin, weder dem Vorstand noch einem seiner Mitglieder Weisungen zu erteilen und anzuerkennen, dass seitens des Vorstands oder seiner Mitglieder keine Verpflichtung besteht, ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung auf Veranlassung der Bieterin (in Form eines Verlangens, einer Forderung oder einer Anweisung) vorzunehmen oder zu unterlassen.

Die Bieterin beabsichtigt, nach den Grundsätzen von Treu und Glauben Abfindungszahlungen für bestimmte langfristige Vergütungskomponenten des Vorstands zu verhandeln und zu vereinbaren.

Über die vorstehenden Absichten hinaus hat die Bieterin keine Absichten im Hinblick auf die Mitglieder des Vorstands.

1.6.5 Mitglieder des Aufsichtsrats

Gemäß den Ausführungen in Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, den Aufsichtsrat nach der Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots von neun auf sechs Mitglieder zu verkleinern und diese Mitgliederzahl auch in absehbarer Zukunft beizubehalten. Die Bieterin beabsichtigt zudem, im Aufsichtsrat in einer Weise vertreten zu sein, die ihre bestehende Mehrheitsbeteiligung und Stellung als strategische Investorin der ENCAVIS angemessen widerspiegelt. Die Bieterin beabsichtigt, den Aufsichtsrat der ENCAVIS mit mindestens einem vom kontrollierenden Gesellschafter im Sinne des DCGK 2022 unabhängigen Aufsichtsratsmitglied zu besetzen. Der Co-Investor beabsichtigt, nach der Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots Herrn Prof. Martin Viessmann und Herrn Boris Scukanec Hopinski zur Wahl als Aufsichtsratsmitglied durch die Hauptversammlung vorzuschlagen. Die Einbringenden "Pool and Friends"-Aktionäre beabsichtigen, nach der Abwicklung des Angebots Herrn Tobias Krauss zur Wahl als Aufsichtsratsmitglied durch die Hauptversammlung vorzuschlagen. Die Bieterin beabsichtigt, Herrn Johannes Teyssen und Herrn Marco Fontana zur Wahl als Aufsichtsratsmitglied durch die Hauptversammlung vorzuschlagen.

1.6.6 Beabsichtigte Strukturmaßnahmen

In Ziffer 9.6 der Angebotsunterlage legt die Bieterin die von ihr im Anschluss an den Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots beabsichtigte Strukturmaßnahmen im Einzelnen dar.

Wie in Ziffer 9.6.1 der Angebotsunterlage beschrieben, beabsichtigt die Bieterin, nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots und in Abhängigkeit von der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Beteiligung der Bieterin an ENCAVIS zu prüfen, ob sie auf ein Squeeze-out der außenstehenden ENCAVIS-Aktionäre hinwirkt, diesen initiiert oder veranlassen soll.

Die Bieterin beschreibt in der Angebotsunterlage zwei Optionen eines möglichen Squeeze-out. Sofern die Bieterin nach Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 95 % des Grundkapitals an ENCAVIS hält, kann die Übertragung der von den Minderheitsaktionären gehaltenen ENCAVIS-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 327a ff. AktG (aktienrechtlicher Squeeze-out) verlangt werden. Wenn die Bieterin nach Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 90 % des Grundkapitals an ENCAVIS hält, kann ein Ausschluss der außenstehenden ENCAVIS-Aktionäre im Wege einer Verschmelzung von ENCAVIS auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 62

Abs. 5 Umwandlungsgesetz in Verbindung mit §§ 327a f. AktG (umwandlungsrechtlicher Squeeze-out) durchgeführt werden.

In der Investmentvereinbarung hat sich der Vorstand verpflichtet, vorbehaltlich seiner Treuepflichten, einen Squeeze-out zu einem künftigen Zeitpunkt auf Verlangen der Bieterin zu unterstützen.

Gemäß den Ausführungen in Ziffer 9.6.2 der Angebotsunterlage hat die Bieterin nicht die Absicht einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag zwischen der Bieterin als herrschender Gesellschaft und ENCAVIS als beherrschter Gesellschaft abzuschließen. Die Bieterin hat sich in der Investmentvereinbarung gegenüber ENCAVIS verpflichtet, innerhalb von mindestens zwei (2) Jahren ab der Abwicklung des Übernahmeangebots nicht auf den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags hinzuwirken oder diesen zu initiieren oder zu veranlassen.

1.6.7 Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin, der Bieterin-Mutterunternehmen und der Acting in Concert Parteien

Gemäß den Ausführungen in Ziffer 9.7 der Angebotsunterlage betreibt die Bieterin kein operatives Geschäft. Der Unternehmensgegenstand der Bieterin ist wie in Ziffer 6.1 der Angebotsunterlage dargestellt u. a. der Erwerb, die Veräußerung und die Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen und das Verwalten des Vermögens der Bieterin. Die Bieterin beabsichtigt eine Verlegung ihres Sitzes von München, Deutschland, nach Frankfurt am Main, Deutschland. Darüber hinaus haben die Bieterin, die Bieterin-Mutterunternehmen und die Acting in Concert Parteien mit Ausnahme der in Ziffer 9.1 und Ziffer 15 der Angebotsunterlage dargestellten Auswirkungen auf die Vermögens-, Verschuldungs-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und der Elbe MidCo GmbH & Co. KG keine Absichten, die sich auf den Sitz der Gesellschaften oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile, ihre zukünftige Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Vermögens oder die künftigen Verpflichtungen der Bieterin, der Bieterin-Mutterunternehmen und der Acting in Concert Parteien, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane der Bieterin, der Bieterin-Mutterunternehmen und der Acting in Concert Parteien oder, soweit vorhanden, auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen oder die Beschäftigungsbedingungen der Bieterin und der Bieterin-Mutterunternehmen auswirken oder diese ändern könnten.

2. Bewertung der von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und Absichten sowie der voraussichtlichen Folgen für ENCAVIS durch den Vorstand und den Aufsichtsrat

Die beabsichtigten Maßnahmen und Ziele der Bieterin sind im Wesentlichen bereits in der Investmentvereinbarung geregelt, in der sich die Bieterin, die Elbe FinCo 2 GmbH (in Bezug auf bestimmte Verpflichtungen) und ENCAVIS über die näheren Modalitäten ihrer künftigen Zusammenarbeit geeinigt haben (siehe Abschnitt VII.1.5 dieser Stellungnahme). Darüber hinaus wurden die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und Absichten bestätigend in der Delisting-Vereinbarung geregelt (siehe zur Delisting-Vereinbarung Abschnitt VII.1.4 dieser Stellungnahme). Vorstand und Aufsichtsrat haben jeweils für sich und unabhängig voneinander die nun auch in der Angebotsunterlage genannten Ziele und Absichten der Bieterin ordnungsgemäß und eingehend geprüft.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen ausdrücklich, dass bereits mit dem Abschluss der Investmentvereinbarung eine solide und verlässliche Grundlage für ihre Ziele und Absichten hinsichtlich des Angebots geschaffen wurde. Dies schafft Klarheit für eine zukünftige Zusammenarbeit und enthält auch wichtige Punkte für die Mitarbeiter von ENCAVIS. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die in dem Angebot dargelegten Absichten und ihre möglichen Folgen für die Zukunft von ENCAVIS und ihre Geschäftstätigkeit förderlich sind und unterstützen sie daher.

2.1 Delisting

Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen die Ausführungen der Bieterin zum Delisting (wie in Ziffer 8.5 der Angebotsunterlage angegeben) zur Kenntnis. Auch die Angaben zu den Konsequenzen des Delisting für die ENCAVIS-Aktien und die ENCAVIS-Aktionäre, wie von der Bieterin beschrieben, nehmen der Vorstand und der Aufsichtsrat zur Kenntnis.

2.2 Wirtschaftliche und strategische Hintergründe des Delisting-Erwerbsangebots, des Delisting und zukünftige Geschäftsaktivitäten

Das strategische Ziel von ENCAVIS ist es, ihre Position als führende Solar- und Onshore-Windkraftplattform mit einem diversifizierten paneuropäischen Portfolio hochwertiger Anlagen und attraktiver Wachstumsmöglichkeiten zu stärken und das Wachstum in allen Segmenten des ENCAVIS-Konzerns zu beschleunigen, um bis 2027 eine installierte Kapazität von 7 GW im gesamten Portfolio (exklusive *Asset Management*) zu erreichen (was über dem derzeitigen Ziel von 5,8 GW liegt) und danach weiter zu wachsen. Die Umsetzung dieser Strategie erfordert erhebliche Investitionen. Deshalb ist es für ENCAVIS wichtig, dass die Bieterin beabsichtigt, ENCAVIS bei Bedarf die notwendige Finanzierung zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck hat die Bieterin

bestimmte Finanzierungsabsichten erklärt und, vorbehaltlich der üblichen internen und, falls erforderlich, externen Genehmigungen, bestimmte Finanzierungszusagen innerhalb der Grenzen der geplanten Geschäftsstrategie und des jährlichen Geschäftsplans gemacht, die ENCAVIS in die Lage versetzen, ohne Beschränkung auf den mit dem operativen Portfolio erwirtschafteten Cashflow zu wachsen und die öffentlich kommunizierten Kapazitätsziele zu übertreffen. Der Verbleib als börsennotiertes Unternehmen mit einer starken Fokussierung auf Quartalsergebnisse und einem begrenzten Zugang zu zusätzlichen Eigenmitteln würde es ENCAVIS andernfalls erschweren, ihre Wachstumsziele in einem zunehmend wettbewerbs- und investitionsintensiven Marktumfeld zu erreichen. Unter Berücksichtigung der in Abschnitt VII.1.2. dieser Stellungnahme beschriebenen Gründe sind Vorstand und Aufsichtsrat zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Delisting im Unternehmensinteresse der ENCAVIS liegt, und begrüßen die Absicht der Bieterin, ein Delisting durchzuführen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat teilen die Auffassung, dass das Delisting-Angebot den ENCAVIS-Aktionären eine sofortige liquiditätsunabhängige Desinvestitionsmöglichkeit bietet.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen auch die Ausführungen der Bieterin zu den Delisting-Voraussetzungen sowie zur Delisting-Vereinbarung (wie auch unter den Abschnitten VII.1.3 und VII.1.4 dieser Stellungnahme beschrieben) zur Kenntnis und teilen diese.

2.3 Vermögenswerte und künftige Verpflichtungen von ENCAVIS

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen ferner die Tatsache, dass die Bieterin keine Absichten hat, den Verkauf oder die Veräußerung von wesentlichen Vermögenswerten oder Unternehmensteilen, abgesehen von möglichen Plänen des Vorstands zur Optimierung und Verbesserung des Geschäftsaufbaus von ENCAVIS zu fördern.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin beabsichtigt, wie in der Investmentvereinbarung vereinbart, bestimmte Eigen- und Fremdkapitalfinanzierungen (wie insbesondere unter Ziffern 9.1 und 14.2.2 der Angebotsunterlage näher dargestellt) bereitzustellen und ENCAVIS nicht zu Maßnahmen zu veranlassen, die dazu führen würden, dass ENCAVIS während der Laufzeit der Investmentvereinbarung einen bestimmten Verschuldungsgrad überschreitet.

2.4 Eingetragener Sitz von ENCAVIS; Standort der wesentlichen Teile des Unternehmens

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Tatsache, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, den Sitz von ENCAVIS zu verlegen oder zu schließen oder den Hauptsitz zu verlegen oder wesentliche Teile des Geschäfts des ENCAVIS-Konzerns zu verlegen, da ihrer Ansicht nach keine Notwendigkeit für solche Maßnahmen besteht.

Vorstand und Aufsichtsrat von ENCAVIS bewerten die Absicht der Bieterin, das geistige Eigentum von ENCAVIS und der mit ENCAVIS verbundenen Unternehmen weiter zu verwenden, als positiv.

2.5 Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin keine Änderungen für die Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsbedingungen und die Arbeitnehmervertretungen von ENCAVIS beabsichtigt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen darüber hinaus positiv zur Kenntnis, dass die Bieterin das Know-how und die Erfahrung der Mitarbeiter von ENCAVIS schätzt. Vorstand und Aufsichtsrat nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Bieterin den Mitarbeitern für ihre bisherigen Leistungen den höchsten Respekt zollt und die derzeitige Wachstumsstrategie des Vorstands vollumfänglich unterstützt und nicht die Absicht hat, eine Verringerung der Zahl der Beschäftigten oder eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen über die Pläne des Vorstands hinaus zu fördern oder vorzuschlagen. Besonders begrüßenswert ist die Absicht, keine Verringerung der Anzahl der Mitarbeiter oder eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen zu veranlassen sowie der Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen bis zum 1. Januar 2028.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat gehen daher davon aus, dass der Vollzug des Angebots keine nachteiligen Auswirkungen auf die Arbeitsverträge und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer der ENCAVIS und des ENCAVIS-Konzerns haben wird.

2.6 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats von ENCAVIS

Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen zur Kenntnis, dass die Bieterin volles Vertrauen in die gegenwärtigen Mitglieder des Vorstands hat und nicht beabsichtigt, diesbezüglich Änderungen zu initiieren. Vorstand und Aufsichtsrat nehmen die Absicht der Bieterin zur Kenntnis, den Aufsichtsrat auf sechs (6) Mitglieder zu verkleinern und im Aufsichtsrat in einer angemessenen Weise vertreten zu sein, die ihre Rolle als Mehrheitsaktionärin widerspiegelt. Vorstand und Aufsichtsrat nehmen zudem die vorgeschlagenen Kandidaten für die mögliche Neubesetzung des Aufsichtsrats gemäß Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage zur Kenntnis.

2.7 Strukturmaßnahmen

Der Aufsichtsrat und der Vorstand nehmen zur Kenntnis, dass sich die Bieterin verpflichtet hat, für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren nach Vollzug des Angebots keinen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag zu begründen, zu veranlassen oder zu vermitteln.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen zur Kenntnis, dass die Bieterin erwägen wird, den Ausschluss der Minderheitsaktionäre (Squeeze-out) zu veranlassen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

2.8 Steuerliche Folgen

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass der Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots Auswirkungen auf die steuerliche Situation des ENCAVIS-Konzerns haben kann. Steuerliche Auswirkungen könnten zwar mit weitergehenden Strukturmaßnahmen (siehe hierzu Abschnitt VII.1.6.6 dieser Stellungnahme) verbunden sein, diese bedürfen jedoch der steuerlichen Prüfung im Einzelfall und sollen hier nicht näher erläutert werden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat übernehmen in der Stellungnahme jedoch keine steuerliche Beratung und insbesondere werden keine steuerlichen Folgen für die Bieterin und sonstigen ENCAVIS-Aktionäre beurteilt sowie etwaige steuerliche Auswirkungen im Ausland geprüft.

2.9 Finanzielle Folgen und Folgen für wesentliche vertragliche Vereinbarungen

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass keine wesentlichen Finanzierungsvereinbarungen bestehen, in deren Zusammenhang dem Vertragspartner im Falle eines Delisting ein Kündigungsrecht zusteht.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen ferner darauf hin, dass keine sonstigen wesentlichen vertraglichen Vereinbarungen bestehen, in deren Zusammenhang dem Vertragspartner im Falle eines Delisting ein Kündigungs- und/oder Abfindungsrecht zusteht.

VIII. AUSWIRKUNGEN AUF DIE ENCAVIS-AKTIONÄRE

Die nachfolgenden Ausführungen dienen dazu, ENCAVIS-Aktionären Informationen für eine Beurteilung der Folgen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zur Verfügung zu stellen. Die folgenden Überlegungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es liegt in der Eigenverantwortung jedes ENCAVIS-Aktionärs, die Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu beurteilen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat empfehlen daher den ENCAVIS-Aktionären, gegebenenfalls professionellen Rat einzuholen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen ferner darauf hin, dass sie nicht beurteilen können und wollen, ob den ENCAVIS-Aktionären durch die Annahme oder Nichtannahme des Angebots etwaige steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflicht auf Veräußerungsgewinne) entstehen oder steuerliche Vorteile entfallen könnten. Der Vorstand und der Aufsichtsrat empfehlen den ENCAVIS-Aktionären, vor der Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots eine steuerliche Beratung unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs einzuholen.

1. Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen sollten alle ENCAVIS-Aktionäre, die beabsichtigen, das Delisting-Erwerbsangebot anzunehmen, unter anderem die nachfolgenden Punkte beachten:

- ENCAVIS-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden künftig nicht mehr von einer positiven Entwicklung des Wertes der ENCAVIS-Aktien, mit dem Vollzug des Angebots in Zusammenhang stehenden Vorteilen oder von einer positiven Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften profitieren können. Es kann u.a. nicht ausgeschlossen werden, dass ENCAVIS in Zukunft z.B. durch den Erwerb von Unternehmen (Fusionen und Übernahmen) Wertsteigerungspotenziale generiert und sich der Wert der ENCAVIS-Aktien entsprechend positiv entwickelt; ENCAVIS-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, würden an einer solchen Entwicklung nicht partizipieren. Andererseits sind ENCAVIS-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, nicht mehr den Risiken ausgesetzt, die sich aus negativen Entwicklungen von ENCAVIS oder des Marktumfelds ergeben können. Sie werden insbesondere nicht durch negative Entwicklungen des Wertes der ENCAVIS-Aktien beeinträchtigt.
- Nach dem WpÜG ist die Bieterin berechtigt, die Angebotsgegenleistung bis zu einem Arbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist zu ändern. Die Bieterin darf jedoch die Angebotsgegenleistung nicht reduzieren. Im Falle einer Änderung des Angebots steht den ENCAVIS-Aktionären, die das Angebot vor der Veröffentlichung der Angebotsänderung angenommen haben, bis zum Ablauf der Annahmefrist ein Rücktrittsrecht zu. Die Möglichkeit zur Annahme des geänderten Angebots bleibt unberührt.
- Mit der Übertragung der ENCAVIS-Aktie werden alle zum Zeitpunkt des Vollzugs bestehenden Nebenrechte auf die Bieterin übertragen und einzelne Rechte, insbesondere das Dividendenrecht, an die Bieterin abgetreten. Zu den Einzelheiten wird auf Abschnitt IV.3 dieser Stellungnahme verwiesen.
- Sollten in Zukunft Dividenden ausgeschüttet werden, kommen diese den ENCAVIS-Aktionären, die das Angebot annehmen, nicht zugute.
- Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in den Ziffern 17.1 und 17.2 der Angebotsunterlage genannten engen Voraussetzungen und nur bis zum Ende der Annahmefrist möglich.
- Laut Ziffer 13.7 der Angebotsunterlage wird kein Antrag auf Zulassung zum Börsenhandel der Zum Verkauf Eingereichten ENCAVIS-Aktien gestellt werden. ENCAVIS-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot angenommen

haben, können daher ab dem Zeitpunkt der Umbuchung ihrer ENCAVIS-Aktien in ISIN DE0006095003 ihre Zum Verkauf Eingereichten ENCAVIS-Aktien nicht mehr über die Börse handeln.

- Erwirbt die Bieterin, eine der Acting in Concert Parteien oder deren Tochtergesellschaften innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Anzahl der ENCAVIS-Aktien, auf die die Bieterin nach Ablauf der Annahmefrist und aufgrund der Annahme des Angebots Anspruch hat (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG), ENCAVIS-Aktien außerhalb der Börse und ist der Wert der insoweit gewährten oder vereinbarten Gegenleistung höher als der im Angebot angegebene Wert der Gegenleistung, ist die Bieterin verpflichtet, an die ENCAVIS-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, eine zusätzliche Gegenleistung in Höhe der maßgeblichen Differenz zu zahlen. Ein solcher Anspruch auf Nachbesserung der Gegenleistung aus dem Angebot besteht hingegen nicht für außerbörsliche Erwerbe gegen eine höhere Gegenleistung nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr. Ein solcher Nachbesserungsanspruch besteht auch nicht bei Aktienerwerben im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung zur Zahlung einer Abfindung an ENCAVIS-Aktionäre. Die Bieterin kann im Übrigen auch während der vorgenannten einjährigen Nacherwerbsfrist ENCAVIS-Aktien über die Börse zu einem höheren Preis erwerben, ohne dass die Gegenleistung zu Gunsten der ENCAVIS-Aktionäre, die das Angebot bereits angenommen haben, angepasst werden muss.
- ENCAVIS-Aktionäre, die das Angebot annehmen, nehmen nicht an einer wie auch immer gearteten Abfindungs- oder Ausgleichszahlung teil, die im Falle bestimmter Strukturmaßnahmen, die nach Abwicklung des Angebots durchgeführt werden, gesetzlich vorgesehen ist (siehe hierzu die Ausführungen in Ziffer 9.7 der Angebotsunterlage). Etwaige Abfindungs- oder Ausgleichszahlung werden in der Regel auf der Grundlage des Gesamtwerts eines Unternehmens ermittelt und können in einem gerichtlichen Verfahren überprüft werden. Solche Abfindungszahlungen können der Höhe des Angebotspreises entsprechen, aber auch höher oder niedriger ausfallen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass zu einem zukünftigen Zeitpunkt geleistete Abfindungszahlungen den Angebotspreis übersteigen. Sollte dies der Fall sein, hätten die ENCAVIS-Aktionäre, die das Angebot annehmen, keinen Anspruch auf eine solche Abfindungszahlungen oder etwaige zusätzliche Zahlungen.

2. Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots

ENCAVIS-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot nicht annehmen und ihre ENCAVIS-Aktien nicht anderweitig veräußern, bleiben Aktionäre von ENCAVIS. ENCAVIS-Aktien, für welche das Delisting-Erwerbsangebot nicht angenommen wird, können weiterhin an der FWB bzw. der Börse Hamburg gehandelt werden, jedoch nur solange die Börsennotierungen fortbestehen. ENCAVIS-Aktionäre sollten jedoch unter anderem die Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 16 der Angebotsunterlage sowie die folgenden Punkte berücksichtigen:

- Soweit ENCAVIS-Aktionäre das Delisting-Erwerbsangebot nicht annehmen, tragen sie auch künftig die Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung der ENCAVIS-Aktien.
- Der gegenwärtige Börsenkurs der ENCAVIS-Aktie reflektiert auch den Umstand, dass die Bieterin ihre Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots am 6. Dezember 2024 sowie sonstige Bekanntmachungen, insbesondere ihre Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots am 14. März 2024, veröffentlicht hat. Deshalb ist es ungewiss, ob sich der Kurs der ENCAVIS-Aktien nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots, falls ein solcher Kurs dann noch verfügbar sein wird, auch weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegt oder ob er fallen oder steigen wird.
- Die erfolgreiche Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots wird zu einer weiteren Verringerung des Streubesitzes der ENCAVIS-Aktien führen. Dies könnte dazu führen, dass Kauf- und Verkaufsaufträge nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt werden können. Ferner könnte eine geringere Liquidität der ENCAVIS-Aktie zu größeren Kursschwankungen der ENCAVIS-Aktie als in der Vergangenheit führen.
- Nach Vollzug des Delisting werden bestimmte rechtliche Vorschriften, insbesondere einige Transparenz- und Handelsvorschriften keine Anwendung mehr auf die ENCAVIS, die ENCAVIS-Aktionäre und die ENCAVIS-Aktien finden. Unter anderem finden die Vorschriften zur Veröffentlichung und Einreichung von Finanzberichten einschließlich der Pflicht zur Aufstellung, Veröffentlichung und Einreichung von Jahres- und Halbjahresfinanzberichten gemäß §§ 114 ff. WpHG sowie die Vorschriften bezüglich der Überwachung von Unternehmensabschlüssen gemäß §§ 106 ff. WpHG nach Vollzug des Delisting keine Anwendung mehr. Darüber hinaus werden nach Vollzug des Delisting und zum Teil zusätzlich mit der beabsichtigten Beendigung des Handels im Freiverkehr an den Börsen, an denen die ENCAVIS den Handel im Freiverkehr herbeigeführt hatte, für den Handel mit ENCAVIS-Aktien zahlreiche Transparenz- und Handelsvorschriften entfallen, insbesondere §§ 33 ff. und 48 ff. WpHG, Artikel 17 (Ad-hoc-

Publizität), Artikel 18 (Insiderlisten) und Artikel 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und die Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission sowie bestimmte Paragraphen der Börsenordnung der FWB. Dies hat ein deutlich geringeres Schutzniveau für ENCAVIS-Aktionäre zur Folge.

- Die ENCAVIS-Aktien sind derzeit u. a. in dem Prime All Share Index enthalten. Mit Vollzug des Delisting wird die Einbeziehung der ENCAVIS-Aktien im Prime All Share Index und anderen Indizes enden. Ein Ausschluss aus dem Prime All Share Index kann unter anderem zur Folge haben, dass sich institutionelle Anleger, die den SDAX in ihrem Portfolio spiegeln, von Aktien der ENCAVIS trennen und sie künftige Erwerbe dieser Aktien unterlassen werden. Ein erhöhtes Angebot an Aktien der ENCAVIS bei gleichzeitig niedrigerer Nachfrage nach Aktien der ENCAVIS kann den Kurs der ENCAVIS-Aktien nachteilig beeinflussen.
- Nach dem Vollzug des Angebots wird die Bieterin auch weiterhin über eine qualifizierte Stimmrechtsmehrheit in der Hauptversammlung von ENCAVIS verfügen und damit auch über die erforderliche Stimmrechtsmehrheit, um alle wichtigen gesellschaftsrechtliche Maßnahmen in der Hauptversammlung von ENCAVIS zu beschließen. Zu diesen Maßnahmen gehören beispielsweise die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner, die Erteilung oder Verweigerung der Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Satzungsänderungen, einschließlich Kapitalerhöhungen. Die Bieterin wird auch über eine qualifizierte Stimmrechtsmehrheit in der Hauptversammlung der ENCAVIS und damit über die erforderliche Stimmrechtsmehrheit verfügen, um den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen, den Abschluss von Unternehmensverträgen, wie z.B. einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, sowie Umwandlungen, Verschmelzungen und die Auflösung der Gesellschaft durchzusetzen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich die Bieterin gegenüber ENCAVIS in der Investmentvereinbarung verpflichtet hat, einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag für mindestens zwei (2) Jahre ab Abwicklung des Übernahmeangebots nicht zu initiieren, zu veranlassen oder zu vermitteln. Nur bei einem Teil dieser Maßnahmen bestünde die Verpflichtung, den Minderheitsaktionären ein Angebot zum Erwerb ihrer ENCAVIS-Aktien auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der ENCAVIS gegen eine angemessene Abfindung zu unterbreiten oder eine sonstige Abfindung zu gewähren. Da eine solche Bewertung auf den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die betreffende Maßnahme durch die

ENCAVIS-Hauptversammlung beruhen müsste, könnte der Wert einer solchen Gegenleistung dem Angebotspreis entsprechen, er könnte aber auch höher oder niedriger sein.

- Eine Übertragung der ENCAVIS-Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär könnte gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung verlangt werden (Squeeze-out), wenn der Hauptaktionär unmittelbar oder mittelbar die hierfür erforderliche Anzahl von ENCAVIS-Aktien hält (siehe Ziffer 9.6.1 der Angebotsunterlage). Die Höhe der Barabfindung würde sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der ENCAVIS-Hauptversammlung bestimmen. Die Höhe der Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, sie könnte aber auch höher oder niedriger sein.

IX. INTERESSEN DER MITGLIEDER DER FÜHRUNGSGREMIEN DER ENCAVIS

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats erklären, dass sie bei Abgabe dieser Stellungnahme ausschließlich im besten Interesse der ENCAVIS und ihrer Aktionäre gehandelt haben. Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG haben im Zusammenhang mit dem Angebot und dieser Stellungnahme keinen Einfluss auf ENCAVIS oder ihre Organe ausgeübt.

Zu beachten ist jedoch, dass das Aufsichtsratsmitglied Herr Dr. Manfred Krüper (und stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender) "Pool and Friends"-Aktionär und damit Partei der "Pool and Friends"-Rahmenvereinbarung ist. Zudem beherrscht das Aufsichtsratsmitglied Herr Dr. Henning Kreke (i) (mittelbar) die Lobelia Beteiligungs GmbH, die Einbringender "Pool and Friends"-Aktionär im Sinne der "Pool and Friends"-Rahmenvereinbarung ist, und (ii) die Kreke Immobilien KG, die Partei der "Pool and Friends"-Rahmenvereinbarung ist.

Bei einer vorsichtigen Betrachtungsweise könnte dies zu einem Interessenkonflikt von Herrn Dr. Manfred Krüper und Herrn Dr. Henning Kreke führen. Aus diesem Grund haben diese zwei Mitglieder des Aufsichtsrats vorsorglich nicht an der Ausarbeitung und Beschlussfassung zu dieser Stellungnahme mitgewirkt und sich bei der Beschlussfassung im Aufsichtsrat der Stimme enthalten.

Die Bieterin oder gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen haben keine Vereinbarungen mit einzelnen Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats getroffen oder solche in Aussicht gestellt. In Bezug auf die "Pool and Friends"-Rahmenvereinbarung und die Beteiligung einiger Mitglieder des Aufsichtsrates siehe jedoch oben unter Abschnitt III.4 dieser Stellungnahme.

Den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats wurden keine Geldleistungen, geldwerte Vorteile oder sonstigen Vorteile, einschließlich etwaiger Vergütungsanreize, von der Bieterin oder von gemeinsam mit der Bieterin handelnden Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG gewährt, versprochen oder in Aussicht gestellt. Dies schließt nicht die Zahlung des Angebotspreises an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats für ENCAVIS-Aktien ein, die diese Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gegebenenfalls in das Angebot einreichen.

X. ABSICHT ZUR ANNAHME DES ANGEBOTS

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats halten zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme allesamt keine ENCAVIS-Aktien und können daher keine Entscheidung über die Annahme des Angebots treffen.

XI. ABSCHLIEBENDE BEWERTUNG UND HANDLUNGSEMPFEHLUNG

Vorstand und Aufsichtsrat sind unabhängig voneinander nach intensiver Beratung und unter Würdigung auch der Regelungen in der Investmentvereinbarung und der Delisting-Vereinbarung und der diesen Vereinbarungen zugrunde liegenden Gesamtumstände, wie in dieser Stellungnahme näher ausgeführt, der Ansicht, dass das Delisting im besten Interesse der ENCAVIS, der ENCAVIS-Aktionäre, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der weiteren wesentlichen Stakeholder der Gesellschaft liegt. Die von der Bieterin in der Angebotsunterlage, in der Investmentvereinbarung und in der Delisting-Vereinbarung geäußerten Absichten und getroffenen Vereinbarungen im Hinblick auf die ENCAVIS und den ENCAVIS-Konzern sehen Vorstand und Aufsichtsrat weiterhin positiv. Dies gilt insbesondere auch deshalb, da durch die geltende Investmentvereinbarung zentrale Schutzinteressen des Unternehmens und seiner wesentlichen Stakeholder rechtsverbindlich gegenüber der Bieterin abgesichert werden.

Da die Bieterin nach dem Vollzug des Übernahmeangebots bereits unmittelbar ca. 87,73 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der ENCAVIS hält, verfügt die ENCAVIS nicht mehr über eine breite Aktionärsbasis. Auch daher sind nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats die mit der Börsennotierung verbundenen erheblichen Kosten nicht mehr gerechtfertigt. Durch den Widerruf der Börsenzulassung von ENCAVIS kann eine erhebliche Einsparung von Kosten im Zusammenhang mit der Börsenzulassung, die Senkung regulatorisch bedingter Ausgaben und das Freiwerden von entsprechend gebundenen Managementkapazitäten erreicht werden, was für die Gesellschaft als positiv bewertet wird. Aufgrund alternativer Finanzierungsquellen (wie insbesondere in Ziffer 14 der Angebotsunterlage näher beschrieben) wird

ENCAVIS auf absehbare Zeit keinen Zugang zur Börse benötigen, was über die Investmentvereinbarung und die Delisting-Vereinbarung abgesichert wurde.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen in dieser gemeinsamen Stellungnahme begrüßen der Vorstand und der Aufsichtsrat das Delisting-Erwerbsangebot der Bieterin und unterstützen es.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat empfehlen den ENCAVIS-Aktionären, das Delisting-Erwerbsangebot anzunehmen.

Unabhängig von dieser Empfehlung muss jeder ENCAVIS-Aktionär unter Berücksichtigung der Gesamtumstände sowie seiner persönlichen Situation und Einschätzung der möglichen zukünftigen Entwicklung des Wertes und des Börsenkurses der ENCAVIS-Aktien in jedem Einzelfall selbst entscheiden, ob er das Angebot annimmt. Vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen haften Vorstand und Aufsichtsrat nicht, wenn die Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu wirtschaftlichen Nachteilen für einen ENCAVIS-Aktionär führt. Insbesondere geben Vorstand und Aufsichtsrat keine Einschätzung darüber ab, ob in Zukunft, etwa im Falle der Durchführung einer Strukturmaßnahme (z.B. Squeeze-out), eine höhere oder niedrigere Gegenleistung als im Angebot festgelegt werden könnte, auf die die Aktionäre, die das Angebot annehmen, dann keinen Anspruch haben.

Der Inhalt dieser gemeinsamen Stellungnahme wurde – nach ausführlichen Beratungen über den Entwurf dieser Stellungnahme – vom Vorstand und vom Aufsichtsrat am 3. Januar 2024 jeweils einstimmig beschlossen, wobei die Aufsichtsratsmitglieder Dr. Manfred Krüper und Dr. Henning Kreke an Beratungen und Beschlüssen des Aufsichtsrats im Hinblick auf das Angebot und diese Stellungnahme vorsorglich nicht teilgenommen und sich ihrer Stimme enthalten haben.

Hamburg, den 3. Januar 2025

ENCAVIS AG

Vorstand

Aufsichtsrat

Anlage 1
Tochterunternehmen der ENCAVIS

Firma der Gesellschaft	Land	Sitz
ABO Wind WP Schieder GmbH & Co. KG	Deutschland	Heidesheim
Alameda S.R.L.	Italien	Bruneck
ALMODOVAR SOLAR S.L.	Spanien	Barcelona
A.M. Solar S.r.l.	Italien	Ravenna
APOLLO SOLAR SRL	Italien	Bruneck
ARSAC 4 SAS	Frankreich	Paris
ARSAC 7 SAS	Frankreich	Paris
Asperg Erste Solar GmbH	Deutschland	Hamburg
Asperg Fünfte Solar GmbH	Deutschland	Hamburg
Asperg Sechste Solar GmbH	Deutschland	Hamburg
Asperg Zweite Solar GmbH	Deutschland	Hamburg
Asset Ocean GmbH	Deutschland	Hamburg
Atlantis Energy di CHORUS Solar Italia Centrale 5. S.R.L. & Co. S.A.S.	Italien	Bruneck
Aton 19 S.r.l.	Italien	Bruneck
Aton 21 S.r.l.	Italien	Bozen
BESS Hettstedt Fünfte Energie GmbH	Deutschland	Hamburg
BESS M01a K/S	Dänemark	Roskilde
Bypass Nurseries LSPV Ltd.	Vereinigtes Königreich	London
C.B. Solar S.r.l.	Italien	Ravenna

Firma der Gesellschaft	Land	Sitz
Cabrera Energía Solar S.L.U.	Spanien	Valencia
Cagli Solar di CHORUS Solar Italia Centrale 5. S.R.L. & Co. S.A.S.	Italien	Bruneck
Capital Stage Caddington Ltd.	Vereinigtes Königreich	London
Capital Stage Caddington II Ltd.	Vereinigtes Königreich	London
Capital Stage Cullompton Ltd.	Vereinigtes Königreich	London
Capital Stage Hall Farm Ltd.	Vereinigtes Königreich	Edinburgh
Capital Stage Investments Ltd.	Irland	Athlone
Capital Stage Manor Farm Ltd.	Vereinigtes Königreich	London
Capital Stage Solar IPP GmbH	Deutschland	Hamburg
Capital Stage Tonedale 1 Ltd.	Vereinigtes Königreich	London
Capital Stage Tonedale 2 Ltd.	Vereinigtes Königreich	London
Capital Stage Tonedale LLP	Vereinigtes Königreich	London
Capital Stage Venezia Beteiligungs GmbH	Deutschland	Hamburg
Capital Stage Wind Beteiligungs GmbH	Deutschland	Hamburg
Capital Stage Wind IPP GmbH	Deutschland	Hamburg
Casette S.R.L.	Italien	Bruneck
Centrale Eolienne de Bihy SARL	Frankreich	Vern-sur-Seiche

Firma der Gesellschaft	Land	Sitz
Centrale Fotovoltaica Camporota S.R.L.	Italien	Bruneck
Centrale Fotovoltaica Santa Maria in Piana S.R.L.	Italien	Bruneck
Centrale Fotovoltaica Treia 1 S.A.S. di Progetto Marche S.R.L.	Italien	Bruneck
Centrale Photovoltaique d'Avon – les – Roches SAS	Frankreich	Paris
Centrale Photovoltaique S-au-S06 SARL	Frankreich	Castelnau-le-Lez
Chiltern Renewables Colmworth Limited	Vereinigtes Königreich	London
CHILTERN RENEWABLES ES LIMITED	Vereinigtes Königreich	London
Chiltern Renewables Hockliffe Limited	Vereinigtes Königreich	London
Chiltern Renewables Honeydon Limited	Vereinigtes Königreich	London
CHORUS CleanTech 1. Fonds Invest GmbH	Deutschland	Neubiberg
CHORUS CleanTech 2. Fonds Invest GmbH	Deutschland	Neubiberg
CHORUS CleanTech GmbH & Co. Solardach Betze KG	Deutschland	Hamburg
CHORUS CleanTech GmbH & Co. Solarpark Bitterfeld KG	Deutschland	Hamburg
CHORUS CleanTech GmbH & Co. Solarpark Bockelwitz KG	Deutschland	Hamburg
CHORUS CleanTech GmbH & Co. Solarpark Burgheim KG	Deutschland	Hamburg
CHORUS CleanTech GmbH & Co. Solarpark Denkersdorf KG	Deutschland	Hamburg
CHORUS CleanTech GmbH & Co. Solarpark Eisleben KG	Deutschland	Hamburg

Firma der Gesellschaft	Land	Sitz
CHORUS CleanTech GmbH & Co. Solarpark Gardelegen KG	Deutschland	Hamburg
CHORUS CleanTech GmbH & Co. Solarpark Greiz KG	Deutschland	Hamburg
CHORUS CleanTech GmbH & Co. Solarpark Gut Werchau KG	Deutschland	Hamburg
CHORUS CleanTech GmbH & Co. Solarpark Kemating KG	Deutschland	Hamburg
CHORUS CleanTech GmbH & Co. Solarpark Neuenhagen KG	Deutschland	Hamburg
CHORUS CleanTech GmbH & Co. Solarpark Pasewalk KG	Deutschland	Hamburg
CHORUS CleanTech GmbH & Co. Solarpark Richelbach KG	Deutschland	Hamburg
CHORUS CleanTech GmbH & Co. Solarpark Rietschen KG	Deutschland	Hamburg
CHORUS CleanTech GmbH & Co. Solarpark Rüdersdorf KG	Deutschland	Hamburg
CHORUS CleanTech GmbH & Co. Solarpark Ruhland KG	Deutschland	Hamburg
CHORUS CleanTech GmbH & Co. Solarpark Scheibenberg KG	Deutschland	Hamburg
CHORUS CleanTech GmbH & Co. Solarpark Vilseck KG	Deutschland	Hamburg
CHORUS CleanTech GmbH & Co. Solarpark Warrenzin KG	Deutschland	Hamburg
CHORUS CleanTech GmbH & Co. Solarparks Niederbayern KG	Deutschland	Hamburg
CHORUS CleanTech GmbH & Co. Windpark Hellberge KG	Deutschland	Hamburg
CHORUS CleanTech GmbH & Co. Windpark Ruhlkirchen KG	Deutschland	Hamburg

Firma der Gesellschaft	Land	Sitz
CHORUS CleanTech GmbH & Co. Windpark Stolzenhain KG	Deutschland	Hamburg
CHORUS CleanTech Management GmbH	Deutschland	Neubiberg
CHORUS Solar 3. S.R.L.	Italien	Bruneck
CHORUS Solar 3. S.R.L. & Co. S.A.S. 2	Italien	Bruneck
CHORUS Solar Casarano S.R.L.	Italien	Bruneck
CHORUS Solar Foggia 2 S.R.L.	Italien	Bruneck
CHORUS Solar Foggia 3 S.R.L.	Italien	Bruneck
CHORUS Solar Foggia 4 S.R.L.	Italien	Bruneck
CHORUS Solar Foggia 5 S.R.L.	Italien	Bruneck
CHORUS Solar Foggia 6 S.R.L.	Italien	Bruneck
CHORUS Solar Foggia 7 S.R.L.	Italien	Bruneck
CHORUS Solar Foggia 8 S.R.L.	Italien	Bruneck
CHORUS Solar Foggia 9 S.R.L.	Italien	Bruneck
CHORUS Solar Italia Centrale 5. S.R.L.	Italien	Bruneck
CHORUS Solar Matino S.R.L.	Italien	Bruneck
CHORUS Solar Nardò S.R.L.	Italien	Bruneck
CHORUS Solar Ternavasso Due S.R.L.	Italien	Bruneck
CHORUS Solar Ternavasso Uno S.R.L.	Italien	Bruneck
CHORUS Solar Torino Due S.R.L.	Italien	Bruneck
CHORUS Solar Torino Uno S.R.L.	Italien	Bruneck
CHORUS Wind Amöneburg GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg

Firma der Gesellschaft	Land	Sitz
CHORUS Wind Appeln GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
CHORUS Wind Hürth GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
Clawdd Ddu Farm Ltd.	Vereinigtes Königreich	London
CMS Solar Pappelberg GmbH & Co. KG	Deutschland	Gnevkow
CMS Solar Priesterbruch GmbH & Co. KG	Deutschland	Gültz
CMS Solar Tackscher Bruch GmbH & Co. KG	Deutschland	Gnevkow
Collecchio Energy S.R.L.	Italien	Bruneck
Communal le Court SAS	Frankreich	Paris
CPV Bach SARL	Frankreich	Castelnau-le-Lez
CPV Entoublanc SARL	Frankreich	Castelnau-le-Lez
CPV Sun 20 SARL	Frankreich	Castelnau-le-Lez
CPV Sun 21 SARL	Frankreich	Castelnau-le-Lez
CPV Sun 24 SARL	Frankreich	Castelnau-le-Lez
CS Solarpark Bad Endbach GmbH	Deutschland	Hamburg
CSG IPP GmbH	Deutschland	Hamburg
Data Trust GmbH	Deutschland	Neubiberg
DE - Stern 1 S.R.L.	Italien	Bruneck
DE - Stern 15 S.R.L.	Italien	Bruneck
DE - Stern 4 S.R.L.	Italien	Bruneck
DE - Stern 11 S.R.L.	Italien	Parma
DE - Stern 14 S.R.L.	Italien	Parma

Firma der Gesellschaft	Land	Sitz
DE - Stern 8 S.R.L.	Italien	Parma
Desarrollos Empresariales Luanda S.L.U.	Spanien	Valencia
DE - Stern 10 S.R.L.	Italien	Bruneck
DMH Treuhand Vermögensverwaltung GmbH	Deutschland	Neubiberg
ENCAVIS AM Advisor GmbH	Deutschland	Neubiberg
ENCAVIS AM Capital GmbH	Deutschland	Neubiberg
ENCAVIS AM Komplementär GmbH	Deutschland	Neubiberg
ENCAVIS AM Management GmbH	Deutschland	Neubiberg
ENCAVIS AM Services GmbH	Deutschland	Neubiberg
Encavis Asset Management AG	Deutschland	Neubiberg
Encavis Bridge Financing GmbH	Deutschland	Hamburg
Encavis Bridge Portfolio Spain S.L.U.	Spanien	Madrid
Encavis Ecklak PV GmbH	Deutschland	Hamburg
Encavis Energieversorger I GmbH	Deutschland	Hamburg
Encavis Energieversorger I Portfolio GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
Encavis Energieversorger I Verwaltungs GmbH (ehemals: CHORUS Energieanlagen GmbH)	Deutschland	Hamburg
Encavis Finance B.V.	Niederlande	Rotterdam
Encavis GmbH	Deutschland	Neubiberg
Encavis Green Energy Supply GmbH	Deutschland	Hamburg
Encavis Hispania S.L.U.	Spanien	Valencia
Encavis Iberia GmbH	Deutschland	Hamburg

Firma der Gesellschaft	Land	Sitz
ENCAVIS Infrastructure S.à r.l.	Luxemburg	Munsbach
Encavis Nordbrise A/S	Dänemark	Roskilde
Encavis Nordbrise Beteiligungs AG & Co. KG	Deutschland	Hamburg
Encavis Portfolio Management GmbH	Deutschland	Neubiberg
Encavis Portfolio Spain S.L.U.	Spanien	Madrid
Encavis Real Estate GmbH	Deutschland	Hamburg
Encavis Renewables Beteiligungs GmbH	Deutschland	Hamburg
Encavis Solar Beteiligungs GmbH	Deutschland	Hamburg
Encavis Solar Denmark ApS	Deutschland	Hamburg
Encavis Solar Fincken GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
Encavis Solar Infrastruktur I GmbH (ehemals: Encavis Portfolio II GmbH)	Deutschland	Neubiberg
Encavis Solar Netherlands B.V.	Niederlande	Rotterdam
ENCAVIS SOLAR VITERBO SRL	Italien	Bruneck
Encavis Technical Services GmbH	Deutschland	Halle (Saale)
Encavis Wind Danmark ApS	Dänemark	Roskilde
Encavis Wind Danmark Beteiligungs AG & Co. KG	Deutschland	Hamburg
Energia & Sviluppo S.R.L.	Italien	Bruneck
ENERGÍA DIODOS S.L.	Spanien	Barcelona
Energie Solaire Biscaya SAS	Frankreich	Paris
Energiekontor Windstrom GmbH & Co. UW Luningstedt KG	Deutschland	Hamburg
Energiepark Bergheim-Repowering RE WP BE GmbH & Co. KG	Deutschland	Bremerhaven

Firma der Gesellschaft	Land	Sitz
Energiepark Breitendeich RE WP BD GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
Energiepark Debstedt GmbH & Co. RE WP DE KG	Deutschland	Hamburg
Energiepark Grevenbroich RE WP GRE GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
Energiepark Hürth-Barbarahof WP HB GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
Energiepark Lunestedt GmbH & Co. WP HEE KG	Deutschland	Hamburg
Energiepark Lunestedt GmbH & Co. WP LUN KG	Deutschland	Hamburg
Energiepark Odisheim GmbH & Co. WP ODI KG	Deutschland	Hamburg
Energiepark Passow WP Briest III GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
Enerstroom 1 B.V.	Niederlande	Rotterdam
Enerstroom 2 B.V.	Niederlande	Rotterdam
EnSol Nordic AS	Norwegen	Lillestrøm
Fano Solar 1 S.R.L.	Italien	Bruneck
Fano Solar 2 S.R.L.	Italien	Bruneck
Ferme Eolienne de Maisontiers-Tessonniere SAS	Frankreich	Paris
Ferme Eolienne de Marsais I SAS	Frankreich	Paris
Ferme Eolienne de Marsais II SAS	Frankreich	Paris
Foxburrow Farm Solar Farm Ltd.	Vereinigtes Königreich	London
Fronteris Solarpark Oberbürg GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
Fundici Hive S.L.U.	Spanien	Alicante
GE.FIN. Energy Oria Division S.R.L.	Italien	Bruneck

Firma der Gesellschaft	Land	Sitz
Genia Extremadura Solar S.L.U.	Spanien	Valencia
GES 002 B.V.	Niederlande	Rotterdam
Gosfield Solar Ltd.	Vereinigtes Königreich	London
Green Energy 010 GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
Green Energy 018 GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
Green Energy 034 GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
GreenGo Energy M01a K/S	Dänemark	Roskilde
GreenGo Energy M01b K/S	Dänemark	Roskilde
GreenGo Energy M23 K/S	Dänemark	Roskilde
GreenGo Energy M30 K/S	Dänemark	Roskilde
GreenGo Energy M34 K/S	Dänemark	Roskilde
GreenGo Energy M111 K/S	Dänemark	Roskilde
GreenGo Energy S111 AB	Schweden	Malmö
GreenGo Energy S21 AB	Schweden	Malmö
Grid Essence UK Ltd.	Vereinigtes Königreich	London
Griffin Develops, S.L.	Spanien	Valencia
H&J Energieportfolio Verwaltungs GmbH	Deutschland	Neubiberg
Haut Lande SARL	Frankreich	Paris
HORNET SOLAR S.L.U.	Spanien	Madrid
Illevaaran Tuulivoima Oy	Finland	Helsinki
Infrastruktur Amöneburg-Roßdorf GmbH & Co. KG	Deutschland	Wörrstadt

Firma der Gesellschaft	Land	Sitz
Innovar Solar Park 1 GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
Innovar Solar Park 10 GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
Innovar Solar Park 2 GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
Innovar Solar Park 4 GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
Innovar Solar Park 5 GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
Innovar Solar Park 7 GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
Innovar Solar Park 8 GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
IOW Solar Ltd.	Vereinigtes Königreich	London
Krumbach Photovoltaik GmbH	Deutschland	Hamburg
Krumbach Zwei Photovoltaik GmbH	Deutschland	Hamburg
La Florida Hive S.L.U.	Spanien	Alicante
La Gouardoune Centrale Solaire SARL	Frankreich	Paris
LA REDONDA SOLAR S.L.	Spanien	Barcelona
La Rocca Energy di CHORUS Solar 3. S.R.L. & Co. S.A.S.	Italien	Bruneck
Labraise Sud SARL	Frankreich	Paris
Lagravette SAS	Frankreich	Paris
Le Communal Est Ouest SARL	Frankreich	Paris
Le Lame S.R.L.	Italien	Bruneck
LT 08 S.R.L.	Italien	Bruneck
LT01 S.R.L.	Italien	Bruneck
LT02 S.R.L.	Italien	Bruneck

Firma der Gesellschaft	Land	Sitz
LT04 S.R.L.	Italien	Bruneck
Lux Energy S.R.L.	Italien	Bruneck
Mermaid Solar Holding ApS	Dänemark	Roskilde
Mermaid Solar Komplementar ApS	Dänemark	Roskilde
Mermaid Solar Net K/S	Dänemark	Roskilde
MonSolar IQ Ltd.	Vereinigtes Königreich	London
MTS4 S.R.L.	Italien	Bruneck
Narges Develops, S.L.U.	Spanien	Valencia
Navid Enterprise, S.L.U.	Spanien	Valencia
Neftis Business, S.L.U.	Spanien	Valencia
Nørhede-Hjortmose Vindkraft I/S	Dänemark	Fårup
Notaresco Solar S.R.L.	Italien	Bruneck
Oetzi S.R.L.	Italien	Bruneck
Paltusmäen Tuulivoima Oy	Finnland	Helsinki
Parco Eolico Monte Vitalba S.R.L.	Italien	Bozen
Pfeffenhausen-Egglhausen Photovoltaik GmbH	Deutschland	Hamburg
Piemonte Eguzki 2 S.R.L.	Italien	Bruneck
Piemonte Eguzki 6 S.R.L.	Italien	Bruneck
Polesine Energy 1 S.R.L.	Italien	Bruneck
Polesine Energy 2 S.R.L.	Italien	Bruneck
Progetto Marche S.R.L.	Italien	Bozen

Firma der Gesellschaft	Land	Sitz
REGIS Treuhand & Verwaltung GmbH für Beteiligungen	Deutschland	Neubiberg
REM Renewable Energy Management GmbH	Deutschland	Neubiberg
Ribaforada 3 S.R.L.	Italien	Bruneck
Ribaforada 7 S.R.L.	Italien	Bruneck
Rodbourne Solar Ltd.	Vereinigtes Königreich	London
San Giuliano Energy S.R.L.	Italien	Bruneck
San Martino S.R.L.	Italien	Bruneck
Sant'Omero Solar S.R.L.	Italien	Bruneck
Solaire Ille SARL	Frankreich	Castelnau-le-Lez
SOLAR CASTUERA S.L.U.	Spanien	Madrid
Solar Energy S.R.L.	Italien	Bruneck
Solar Farm FC1 S.R.L.	Italien	Bruneck
Solar Farm FC3 S.R.L.	Italien	Bruneck
Solar Park Rødby Fjord ApS	Dänemark	Søborg
Solar Park Svinningegården ApS	Dänemark	Søborg
Solarpark Bad Harzburg GmbH	Deutschland	Hamburg
Solarpark Boizenburg I GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
Solarpark Brandenburg (Havel) GmbH	Deutschland	Hamburg
Solarpark Gelchsheim GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
Solarpark Glebitzsch GmbH	Deutschland	Hamburg
Solarpark Gnannenweiler GmbH & Co. KG.	Deutschland	Reußenköge

Firma der Gesellschaft	Land	Sitz
Solarpark Golpa GmbH & Co. KG	Deutschland	Reußenköge
Solarpark Lettewitz GmbH	Deutschland	Hamburg
Solarpark Lindenhof GmbH	Deutschland	Rostock
Solarpark Lochau GmbH	Deutschland	Hamburg
Solarpark Neuhausen GmbH	Deutschland	Hamburg
Solarpark PVA GmbH	Deutschland	Hamburg
Solarpark Ramin GmbH	Deutschland	Hamburg
Solarpark Rassnitz GmbH	Deutschland	Hamburg
Solarpark Roitzsch GmbH	Deutschland	Hamburg
Solarpark Staig GmbH & Co. KG	Deutschland	Reußenköge
Sowerby Lodge Ltd.	Vereinigtes Königreich	London
SP 07 S.R.L.	Italien	Bruneck
SP 09 S.R.L.	Italien	Bruneck
SP 10 S.R.L.	Italien	Bruneck
SP 11 S.R.L.	Italien	Bruneck
SP 13 S.R.L.	Italien	Bruneck
SP 14 S.R.L.	Italien	Bruneck
Stern Energy ApS	Dänemark	Åbyhøj
Stern Energy B.V.	Niederlande	Rotterdam
Stern Energy GmbH	Deutschland	Halle (Saale)
Stern Energy Ltd.	Vereinigtes Königreich	London

Firma der Gesellschaft	Land	Sitz
Stern Energy S.p.A.	Italien	Parma
Stern Energy SAS	Frankreich	Paris
Stern PV2 Srl	Italien	Bruneck
Stern PV3 Srl	Italien	Bruneck
Stern PV4 Srl	Italien	Bruneck
Sun Time Renewable Energy di CHORUS Solar 3. S.R.L. & Co. S.A.S.	Italien	Bruneck
TC Wind Management GmbH	Deutschland	Neubiberg
Todderstaffe Solar Ltd.	Vereinigtes Königreich	London
Treia 1 Holding S.R.L.	Italien	Bruneck
Treponti di CHORUS Solar 3. S.R.L. & Co. S.A.S.	Italien	Bruneck
Trequite Farm Ltd.	Vereinigtes Königreich	London
Trequite Freehold Ltd.	Vereinigtes Königreich	London
Trewidland Farm Ltd.	Vereinigtes Königreich	London
UAB L-VĖJAS	Litauen	Vilnius
UGE Everswinkel GmbH & Co. KG	Deutschland	Lohmen
UGE Malterhausen GmbH & Co. KG Umweltgerechte Energie	Deutschland	Hamburg
UGE Markendorf Eins GmbH & Co. KG Umweltgerechte Energie	Deutschland	Hamburg
UGE Voigtsdorf GmbH & Co. KG Umweltgerechte Energie	Deutschland	Lohmen

Firma der Gesellschaft	Land	Sitz
UK Sol SPV 2 AB	Schweden	Västervik
UKA Windenergie Portfolio 34 GmbH	Deutschland	Meißen
UVG Umspannwerk Verwaltungsgesellschaft mbH	Deutschland	Neubiberg
Vallone S.R.L.	Italien	Bruneck
Varberg Norra 3 MW AB	Schweden	Varberg
Windkraft Kirchheilingen IV GmbH & Co. KG	Deutschland	Kirchheilingen
Windkraft Olbersleben II GmbH & Co. KG	Deutschland	Olbersleben
Windpark Breberen GmbH	Deutschland	Neubiberg
Windpark Dahme - Wahlsdorf 3 GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
Windpark Dannhausen III GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
Windpark Desloch GmbH & Co. KG	Deutschland	Gräfelting
Windpark Gauaschach GmbH	Deutschland	Hamburg
Windpark Lairg Management GmbH	Deutschland	Neubiberg
Windpark Lairg Services GmbH	Deutschland	Neubiberg
Windpark Lairg Verwaltungs GmbH	Deutschland	Neubiberg
Windpark Schnellwettern GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
Windpark Viertkamp GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg
Wisbridge Solar Ltd.	Vereinigtes Königreich	London
Witches Solar Ltd.	Vereinigtes Königreich	London
WP Dörnbach GmbH & Co. KG	Deutschland	Hamburg

Firma der Gesellschaft	Land	Sitz
WP Drensteinfurt GmbH & Co. KG (ehemals: ABO Wind WP Drensteinfurt GmbH & Co. KG)	Deutschland	Hamburg
WP Niederöfflingen GmbH & Co. KG (ehemals: ABO Wind WP Niederöfflingen GmbH & Co. KG)	Deutschland	Hamburg
Zonnepark Apeldoorn Bloemenkamp B.V.	Niederlande	Rotterdam
Zonnepark Apeldoorn IJsseldijk B.V.	Niederlande	Rotterdam
Zonnepark Budel B.V.	Niederlande	Rotterdam
Zonnepark Ermelo Schaapsdijk B.V.	Niederlande	Rotterdam
Zonnepark Hijken B.V.	Niederlande	Rotterdam
Zonnepark Houten Oostrumsdijkje B.V.	Niederlande	Rotterdam
Zonnepark PV12 B.V.	Niederlande	Rotterdam
Zonnepark PV16 B.V.	Niederlande	Rotterdam
Zonnepark PV21 B.V.	Niederlande	Rotterdam
Zonnepark Zierikzee B.V.	Niederlande	Rotterdam